

editorial

Kaum ein Thema ist so mit Vorurteilen und Unwissen behaftet wie jenes über das Geldgeschäft von Juden im Mittelalter. In den Köpfen vieler besteht das Bild der »Wucherjuden«, die durch übermäßige Zinsen und das Ausnützen von Notsituationen ehrenwerte Leute in Schwierigkeiten brachten. Ebenso grassiert die Vorstellung, dass Juden im Mittelalter keiner anderen Beschäftigung als dem Geldgeschäft nachgingen. Ziel des vorliegenden Heftes ist es deshalb, diesen Bildern, Vorstellungen und Halbwahrheiten Tatsachen über das mittelalterliche jüdische Leben entgegenzustellen.

Eveline Brugger entwirft in ihrem einführenden Beitrag die Rahmenbedingungen, in denen dieses Leben stattfinden konnte, zeigt die Bedeutung des jüdischen Geldgeschäfts auf und erläutert Begriffe wie Judenschaden, Wucherjude, Marktschutzrecht und viele mehr.

In seinen Ausführungen zum biblischen Zinsverbot behandelt Gerhard Langer das Verständnis von Geldleihe sowie Zinsnehmen und die daraus resultierenden Ideen einer gerechten Gesellschaft in biblischen Texten. Gleichzeitig kann er aufzeigen, wie bereits durch die unterschiedliche Übersetzung einzelner Begriffe Meinungen erzeugt und Beurteilungen vorgenommen wurden.

Der Wirkung von Worten, aber auch von bildlichen Darstellungen widmet sich auch Winfried Frey in seinem das Heft abschließenden Beitrag. Er beschreibt und analysiert wie das Bild vom Geld als Gott der Juden bis in die heutige Zeit transportiert werden konnte, so dass aus den mittelalterlichen Wucherdiskussionen zahlreiche Verunglimpfungen entstanden, die über die Jahrhunderte erhalten blieben und als »Rassenmerkmal« im 20. Jahrhundert ankamen.

Stefan Schima stellt gleich am Beginn seiner Ausführungen fest, dass die Geschichte des kanonischen Zinsverbots eine Geschichte seiner Übertretungen ist. Die

wiederholte Einforderung der Beachtung der Regelungen lässt erahnen, dass diese häufig negiert oder umgangen wurden. Der Autor liefert einen Abriss über die Entwicklung der Bestimmungen und die Zugeständnisse an die Bedürfnisse der sich verändernden Gesellschaft.

Die Bedeutung von Darlehensgeschäften geht über ihre wirtschaftliche Relevanz weit hinaus. Sie spiegeln die politisch-rechtliche Situation wider, in der eine jüdische Bevölkerung zu einer bestimmten Zeit in einem Territorium agieren konnte. Zu diesem Schluss kommt Martha Keil in ihrem Beitrag, der sich mit dem Spannungsfeld von jüdischem Gemeindeleben und den Geldleihgeschäften ihrer Mitglieder befasst. Deutlich wird dabei, dass die Geldleihe oft genug Anlass für Konflikte innerhalb der jüdischen Gemeinde bot, denn Einzelne erlangten mit sogenannten Sonderprivilegien eine Ausnahmestellung.

Durch Erteilung derartiger Sonderrechte entstand ein Naheverhältnis zwischen dem ausstellenden christlichen Herrschaftsträger und dem begünstigten Juden. Dieses Naheverhältnis konnte den Betroffenen zum Vorteil, jedoch auch zum Nachteil gereichen, wie Markus Wenninger in seinen Ausführungen zeigt.

Die Idee des Judenschutzes als Aufgabe des Fürsten war einer rein fiskalischen Ausbeutung gewichen, die auch in den Methoden der Kriegsfinanzierung deutliche Spuren hinterließ, meint Birgit Wiedl in ihrem Beitrag und verdeutlicht, wie aus einer Sonderstellung der geldgebenden Juden für letztere eine immer schwierigere, weil ungeschütztere Situation entstand.

Am Beispiel der Grafen von Cilli und der mit ihnen eng verbundenen jüdischen Familie des Chatschim zeigt Christian Domenig das Zusammenspiel von Herrschaftsausbau und jüdischem Darlehensgeber auf. Auch hier war es wieder das Naheverhältnis zwischen einem einzelnen Juden und einem Herrscher, das vorerst zu Gunsten beider Seiten funktionierte, im Verlauf der Zeit jedoch den jüdischen Geldgeber in eine ausweglose Situation brachte.

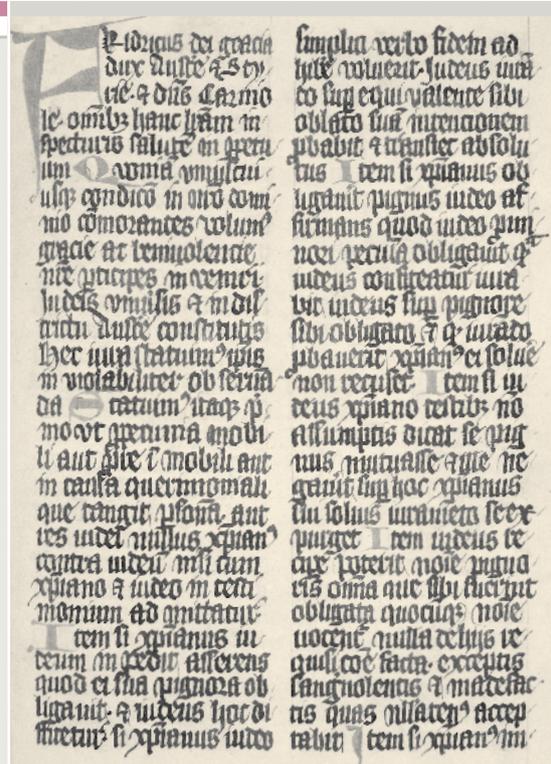
Eveline Brugger hält fest, dass *das Kreditgeschäft zu einem polarisierenden Faktor [wurde], der der jüdischen Bevölkerung zwar in vielen Fällen Rechtsstatus und Lebensunterhalt sicherte, sie aber auch in eine exponierte Stellung drängte.* Die folgenden Beiträge versuchen das seit dem Mittelalter tradierte Bild von der »bekannten« Verbindung von Juden und Geld zu korrigieren und ihm Realitäten des jüdischen Lebens im mittelalterlichen Aschkenas gegenüberzustellen.

Sabine Hödl

Zinsverbot und Judenschaden

Jüdisches Geldgeschäft

Wie keine andere wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im Mittelalter hat das jüdische Geld- und Kreditgeschäft bestehende Vorurteile und Ressentiments verschärft und zur Schaffung judenfeindlicher Stereotypen beigetragen, die sich zum Teil bis in die Gegenwart auswirken. Das Geldgeschäft war keineswegs der einzige Lebenserwerb der Juden im mittelalterlichen Aschkenas, stand jedoch besonders im Fokus der christlichen Aufmerksamkeit. Darlehen bei Juden wurden von den verschiedensten Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen. Vonseiten der christlichen Herrscher war die jüdische Geldleihe oft erwünscht und wurde durch Privilegien gefördert. Von kirchlicher Seite kam immer wieder scharfe Kritik, auch wenn Geistliche und Klöster oft genug selbst bei Juden Geld aufnahmen. In diesem Spannungsfeld wurde das Kreditgeschäft zu einem polarisierenden Faktor, der der jüdischen Bevölkerung zwar in vielen Fällen Rechtsstatus und Lebensunterhalt sicherte, sie aber auch in eine exponierte Stellung drängte. Das hohe Ansehen, das die wirtschaftliche Elite der jüdischen Gemeinden als Kreditgeber des Adels und der hohen Geistlichkeit genoss, und der Hass auf die jüdischen »Wucherer« sind zwei gegensätzliche Ausprägungen dieses Phänomens, das bis heute einen der am meisten beachteten Faktoren in der Geschichte des mittelalterlichen Judentums darstellt. Dies wird durch die Tatsache verstärkt, dass der Großteil der Quellen zu den christlich-jüdischen Kontakten aus dem Geldgeschäft hervorging, wodurch die Einschätzung dieser Kontakte in der späteren nichtjüdischen Wahrnehmung oft genug nur auf diesen Bereich beschränkt wurde. Dies führt dazu, dass die Geschichte der jüdischen Wirtschaftstätigkeit im Mittelalter immer noch mit zahlreichen Vor- und Fehlurteilen belastet ist, die nicht in allen Fällen auf böse Absicht zurückzuführen sind, sondern häufig auch auf lange tradierten Missverständnissen beruhen.



Das Bild vom »Wucherjuden«

Der häufigste Vorwurf, mit dem sich Juden im Geldgeschäft konfrontiert sahen, war der des Wuchers. *Wucher war der Inbegriff des Bösen, seit der Antike und durch das gesamte Mittelalter hindurch verfolgt von Bibel, Evangelien, Kirchenvätern und Kirchenrecht.*¹ Die Definition von Wucher, die nicht auf das Geldgeschäft beschränkt war, bezog sich grundsätzlich auf jeden überhöhten Gewinn, verengte sich im Lauf des Mittelalters jedoch immer mehr auf Gewinne aus Darlehen, also Zinsen.

Die Frage der Rechtmäßigkeit und der Modalitäten des Zinsnehmens wurden sowohl auf jüdischer als auch auf christlicher Seite seit dem Hochmittelalter intensiv diskutiert. Die Tora verbot das Zinsnehmen

im mittelalterlichen Aschkenas

Eveline Brugger



Linke Seite: Beginn des Judenprivilegs Herzog Friedrichs des Streitbaren vom 1. Juli 1244. Das Original ist nicht erhalten; die abgebildete Kopie stammt aus dem 14. Jahrhundert © Österreichische Nationalbibliothek

Bischof und (durch Kleidung und physische Attribute als Jude gekennzeichnet) Wucherer, denen aus einem durch Wuchergewinn finanzierten Kirchenbau der Teufel entgegentritt. Illustration zum Traktat »Der Renner« des Hugo von Trimberg in einer Handschrift von 1426 © Österreichische Nationalbibliothek

von Angehörigen des eigenen Volkes, erlaubte es jedoch Fremden gegenüber. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass dieses Verbot schon in biblischer Zeit immer wieder übertreten wurde. Jüdische Autoritäten definierten im 11. und 12. Jahrhundert den internen rechtlichen Rahmen der Geldleihe gegen Zinsen, der den praktischen Anforderungen der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden versuchte.²

Vonseiten der Kirche wurden Zinsen einerseits als Ausbeutung der Bedürftigen, andererseits als nicht durch Arbeit erworbener und daher ungerechter Gewinn abgelehnt. Alles, was über die ursprüngliche Darlehenssumme hinaus zurückgezahlt werden musste, fiel in die Kategorie des Wuchers und war daher verboten. Allerdings stand das Zinsverbot in krassem Gegensatz

zu den realen Notwendigkeiten der beginnenden Geldwirtschaft, weshalb in der Forschung immer wieder in Frage gestellt wurde, ob es überhaupt einen Einfluss auf die geschäftliche Praxis hatte.³

Den Juden kam im Rahmen der Zinsdiskussion eine besondere Stellung zu. Die weit verbreitete Auffassung, dass sie als Nichtchristen von den kanonischen Zinsvorschriften generell nicht betroffen gewesen seien, ist in dieser Form nicht korrekt, denn die kirchliche Wucherdiskussion schloss sehr wohl auch den jüdischen Wucherer ein, der in vielen Fällen ebenso wie der christliche strikt abgelehnt wurde. Vor allem in Westeuropa führte das ab dem 12. Jahrhundert zu einer Reihe von Verboten des jüdischen Wuchers durch weltliche Herrscher, denen die kirchlichen Restriktionen eine Handha-



Margarethe, die Witwe Heinrich Mogans, versetzt der Jüdin Plume aus Klosterneuburg einen Weingarten in Grinzing © Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv-Uk.Nr. 119, 1329 X 6, Wien

be zur Verfolgung eigener fiskalischer Interessen boten. Allerdings bestanden zu dieser Frage auch innerhalb der Kirche unterschiedliche Auffassungen. So stellte das Vierte Laterankonzil 1215 nur den »schweren und unmäßigen Wucher« durch Juden unter Strafe. Vor allem im 13. Jahrhundert wurde von einzelnen kirchlichen Autoritäten die Auffassung vertreten, dass es besser sei, den jüdischen Wucher zu dulden, wenn dadurch verhindert werden könne, dass Christen Wuchergeschäfte betrieben.⁴ Bernhard von Clairvaux hatte schon 1146 erklärt, dass es überall dort, wo es keine Juden gebe, die christlichen Wucherer ärger treiben würden als Juden. Allerdings zeigt die bei dieser Gelegenheit erfolgte Prägung des Wortes *judaizare*, dass der Zinswucher bewusst mit Juden in Verbindung gebracht wurde, auch wenn er von Christen betrieben wurde – *wenn man sie überhaupt Christen und nicht eher getaufte Juden nennen sollte*, wie Bernhard hinzusetzte.⁵

Im Gegensatz zum Kirchenrecht war das weltliche Recht nicht durch den generellen Versuch der Unterbindung des Zinsnehmens gekennzeichnet, sondern allenfalls durch dessen Reglementierung. Parallel zur theologischen Diskussion des Zinsproblems setzte die Praxis herrscherlicher »Wucherprivilegien« ein, mit denen die – weltlichen und auch kirchlichen – Herrscher aufgrund eigener finanzieller Interessen das Kreditgeschäft zu fördern versuchten. Solche Privilegien bildeten unter anderem die legale Basis für die jüdische Geldleihe gegen Zinsen: Sie gewährten den Juden einen gesicherten Rechtsstatus und den herrscherlichen Schutz, für den sie jedoch selbstverständlich auch Steuern zu leisten hatten. Vor allem die Regelung des Pfandgeschäfts fand breiten Raum; häufig wurde auch eine

Obergrenze für die Höhe der Zinsen festgelegt, ohne dass dabei jedoch explizit zwischen erlaubten Verzugs- oder Risikozinsen und den kirchenrechtlich verbotenen »normalen« Kreditzinsen unterschieden wurde. Auch herrscherliche Versprechen, den Juden bei der Eintreibung ihrer Außenstände zu helfen, waren nicht selten.

Es ist in diesem Zusammenhang sehr bezeichnend, dass das ebenfalls immer wieder in Herrscherprivilegien geregelte Kreditgeschäft durch christliche Lombarden oder »Kawertschen« (benannt nach der Stadt Cahors in Südfrankreich) nach dem gleichen Muster ablief.⁶ Das jüdische Zinsgeschäft beruhte ebenso wie das lombardische auf einer Ausnahmeregelung vom geltenden Recht und ist nicht darauf zurückzuführen, dass dieses Recht für die Juden von vornherein keine Gültigkeit gehabt hätte. Das Kreditgeschäft war niemals ein jüdisches Monopol, sondern wurde allen kirchlichen Verboten zum Trotz ebenso von Christen betrieben.

Auch in der Höhe der Zinsen dürften sich christliche und jüdische Darlehensgeschäfte nicht allzu stark unterschieden haben. Dies ist insofern schwierig einzuschätzen, als die tatsächliche Zinshöhe meist nicht genannt wird; die vereinbarte Rückzahlungssumme enthielt bereits die Zinsen, die so für einen Außenstehenden nicht vom ursprünglich verliehenen Kapital zu trennen sind. Häufiger finden sich ausdrückliche Zahlenangaben bei der Angabe von Verzugszinsen. Dieser Art der Zinsen kam generell eine Sonderstellung zu, da sie nicht unter das kanonische Zinsverbot fielen und daher im Gegensatz zu den eigentlichen Zinsen auch klar deklariert werden konnten. So war zum Beispiel für das österreichische Gebiet seit dem Judenprivileg Herzog Friedrichs des Streitbaren von 1244 ein Zinssatz

von acht Pfennigen pro Pfund und Woche erlaubt, was hochgerechnet auf den Jahreszinssatz die enorme Zinshöhe von 173,3 Prozent ergibt. Nachweisen lässt sich die tatsächliche Anwendung dieses Zinssatzes, der außerdem schon im frühen 14. Jahrhundert deutlich abzusinken begann, in Österreich aber fast nur für Verzugszinsen oder für hochriskante Notdarlehen mit sehr kurzen Laufzeiten an Schuldner mit besonders geringer Bonität. Weiters finden sich Schuldbriefe über christliche Darlehensgeschäfte, in denen ausdrücklich ein Zinssatz vereinbart wurde, wie er bei jüdischen Darlehen üblich war. Die dabei verwendete Formulierung »Judenschaden« ist nicht abwertend zu verstehen, denn »Schaden« war die generelle Bezeichnung für Zinsen.

In anderen Fällen verschleierten christliche Darlehensgeber die wahre Natur der Transaktion mit Hilfe von verdeckten Zinsgeschäften, wie zum Beispiel mit der Deklaration einer Verpfändung als Verkauf mit Rückkaufsklausel. In einem solchen Fall wurde der »Kaufpreis« oft gar nicht genannt, sondern nur die Summe angegeben, um die das »verkaufte« Gut vom »Verkäufer« zurückgekauft werden konnte. Die angegebene »Rückkaufssumme« deckte das ursprünglich verliehene Kapital und die Zinsen ab.

Pfandrecht und Pfandgeschäft

In größerem Rahmen war die Tätigkeit als Geldleiher nur bei einer entsprechenden finanziellen Ausgangsbasis möglich. In England und Frankreich spielten Juden aufgrund königlicher Beschränkungen schon früh keine Rolle in der »Hochfinanz« mehr; im Reich konnte die vermögende jüdische Spitzenschicht in manchen Gegenden jedoch bis ins Spätmittelalter in diesem Bereich tätig sein.

Aus dieser meist auch überregional hervorragend vernetzten Elite, die auch innerhalb der jüdischen Gemeinden führend war, kamen die wichtigsten jüdischen Geldgeber der Fürsten, des Adels und der Kirche. Allerdings ist gleich einschränkend hinzuzufügen, dass alle diese Gruppen den Großteil ihrer Darlehensgeschäfte trotzdem mit Christen und nicht mit Juden abwickelten. Als Sicherheit dienten bei hohen Kreditgeschäften üblicherweise Grundstückspfänder, die bei Nichtbezahlung der Schulden in den Besitz des jüdischen Gläubigers übergehen konnten. Häufiger waren in solchen Fällen allerdings Notverkäufe an einen anderen Christen: Der Käufer bezahlte die Judenschulden des Verkäufers und erhielt dafür das verpfändete Gut. Bestimmte Adelsfamilien oder auch Klöster, die über

das nötige Kapital verfügten, »spezialisierten« sich daher darauf, durch die Übernahme fremder Judenschulden ihren Grundbesitz zu vergrößern. Ein besonders spektakuläres Beispiel sind die Grafen von Cilli, die die Judenschulden anderer Adelige gezielt für den Ausbau ihres Herrschaftsgebietes nutzten.

Neben den »großen« Kreditgeschäften vermögender jüdischer Financiers, unter denen sich auch eine ganze Anzahl Frauen befand, gab es das kleinräumigere Pfandgeschäft jüdischer Geldhändler, die über geringere finanzielle Möglichkeiten verfügten und auf regionaler Basis niedrigere Kredite vergaben. Frauen waren in diesem Bereich noch stärker vertreten; in manchen Regionen wurde bis zu ein Drittel der jüdischen Kleindarlehen von weiblichen Geschäftsleuten vergeben.

Dem Pfandgeschäft wurde in den rechtlichen Regelungen des jüdischen Kreditgeschäfts meist breiter Raum gewidmet. Als Beispiel sollen hier die Bestimmungen des österreichischen Judenprivilegs, das der Babenberger Herzog Friedrich II. 1244 erließ, und die darauf basierenden Nachfolgeregelungen dienen:



wien.arbeiterkammer.at/bibliothek

AK BIBLIOTHEK WIEN FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

- ➔ 450.000 Bücher
- ➔ 900 Zeitungen und Zeitschriften
- ➔ Zwei Wochen Gratis-Entlehnung
- ➔ Online-Katalog
- ➔ Leseräume mit Terrasse
- ➔ Kostenloser Internetzugang
- ➔ Information & Beratung

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10–19³⁰ Uhr,
 (Aushebezeiten von 12 – 18 Uhr)

Servicetelefon: (01) 501 65 -23 52,
 E-Mail: bibliothek@akwien.at

AK BIBLIOTHEK
 WISSEN IST MACHT

Die österreichischen Juden erhielten 1244 die Erlaubnis, alles, was sie wollten, als Pfand zu akzeptieren, ausgenommen blutbefleckte oder nasse Gewänder, da in diesem Fall von einem vorhergehenden Mord oder Diebstahl ausgegangen werden musste. Dieser Bestimmung fügte Přemysl Otakar in seinen Judenprivilegien von 1262 und 1268 das Verbot hinzu, liturgische Gewänder als Pfand zu akzeptieren. In der Neuaustellung des *Friedericianums* durch Rudolf von Habsburg 1277 verschwand dieser Zusatz wieder. In regionalen Rechtsordnungen wurde die Liste der verbotenen Pfänder jedoch gelegentlich ausgeweitet, so zum Beispiel im *St. Pöltenner Stadtrecht* von 1338, das den Juden das Pfandnehmen auf gerichtliche Beweisstücke, Häuser, Messgewänder, ungewundenes Korn und blutiges Gewand verbot.⁷

Bei Streitigkeiten über Pfänder beziehungsweise über die Höhe der Pfandsumme konnte sich die beschuldigte Partei durch einen Eid rechtfertigen. Auch beim Verlust eines Pfandes durch Feuer, Diebstahl oder Gewaltanwendung, also ohne Verschulden des jüdischen Pfandnehmers, konnte sich dieser durch einen Eid von Ersatzansprüchen des christlichen Schuldners befreien.

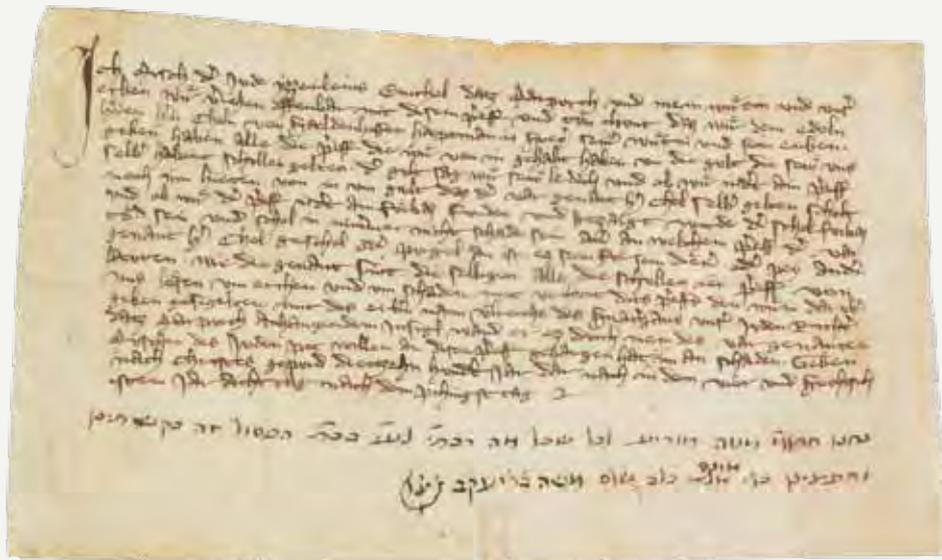


Das so genannte Marktschutzrecht sah vor, dass ein Jude, bei dem gestohlenes Gut gefunden wurde, die Summe, um die es ihm verpfändet worden war, vom rechtmäßigen Besitzer ersetzt bekommen sollte.⁸ Dieses Vorrecht wurde in der älteren Literatur polemisch als »Hehlerrecht« bezeichnet und vom modernen Antisemitismus weidlich ausgeschlachtet. Allerdings wurde das Marktschutzrecht aufgrund der Gefahr des Missbrauchs, vor dem auch jüdische Autoritäten immer wieder warnten, später modifiziert oder eingeschränkt, indem vom Inhaber des Pfandes der Nachweis des öffentlich geschehenen bzw. gutgläubigen Erwerbs verlangt wurde. Das österreichische Judenprivileg von 1244 sah als Nachweis den Eid des Juden vor: Im Fall, dass ein Pfand als Diebesgut reklamiert wurde, sollte der Jude schwören, dass er es im guten Glauben angenommen hatte. Der Bestohlene hatte ihm dann nicht nur die Pfandsumme, sondern auch die aufgelaufenen Zinsen zu ersetzen. Diese Schutzbestimmung, die jüdischen Pfandleihern vorbehalten blieb, sicherte zwar das jüdische Pfandgeschäft vor ungerechtfertigten Ansprüchen durch Christen, schürte aber christliche Ressentiments, wie der Autor des *Wiener Stadtrechtsbuches* in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts drastisch bewies, als er am Beispiel des Marktschutzrechts beklagte, dass *die verfluchten jüden vil pezzet recht habent gegen den christen denn die christen gegen den jüden*.⁹

Die Auslösung des Pfandes durch Bezahlung der Pfandsumme samt der angefallenen Zinsen beendete die Verpfändung; wenn nur die Pfandsumme erstattet wurde, fielen nach Ablauf eines Monats auch Zinseszinsen an. Wurde das Pfand nicht ausgelöst, bekam der Jude nach einem Jahr das Recht, es zu verkaufen, falls der Wert des Pfandes die Pfandsumme samt den angefallenen Zinsen nicht überstieg und er es zuvor dem Judenrichter vorwies. Blieb ein Pfand für ein Jahr und einen Tag unausgelöst, konnte der Jude frei darüber verfügen.

Das jüdische Pfandgeschäft wurde auch vor Übergriffen geschützt: der Diebstahl eines Pfandes oder Gewaltanwendung im Haus eines Juden galten als Vergehen gegen die herzogliche Finanzkammer und sollten entsprechend bestraft werden. Zudem war es verboten, einen Juden an einem jüdischen Feiertag wegen der Auslösung eines Pfandes zu bedrängen.

Auf das »prominente« jüdische Kreditgeschäft mit meist adeligen Schuldnern, bei dem es oft um verhältnismäßig hohe Darlehen und im Gegenzug um Grundstückspfänder ging, geht im Gegensatz zu den ausführlichen Regelungen für das kleine Pfandgeschäft nur



Der Jude Mosche, Enkel Isserleins von Marburg, seine Frau und ihre Erben bestätigen, dass Cholo von Seldenhöfen, Hauptmann in Steier, ihnen alle Schulden, die er bei ihnen hatte, zurückgezahlt hat. Mosche, Sohn des Jakob, bestätigt die Urkunde mit seiner hebräischen Unterschrift © Archiv der Republik Slowenien, SI AS 1063, Zbirka listin 6385,1364 V 19

Linke Seite: Privileg Rudolfs von Habsburg für die österreichischen Juden, 4. März 1277. Anstelle des im Text angekündigten Siegels von König Rudolf hängt aus unbekanntem Gründen das Siegel Graf Bertholds von Hardegg © HHStA AUR

eine einzige Bestimmung des Privilegs von 1244 ein: wenn die Juden den Großen des Landes Geld auf Güter oder auf Schuldurkunden liehen und ihre Ansprüche mit Brief und Siegel nachweisen konnten, versprach der Herzog, ihnen die verpfändeten Güter anzuweisen und sie vor Gewalt zu schützen. Damit gewährte der Herzog nicht nur den jüdischen Geldgebern des Adels eine wichtige Sicherstellung, sondern bekam über die jüdischen Kredite auch ein politisch wirksames Druckmittel gegen widerspenstige Adelige in die Hand.

Umgekehrt konnten loyale Adelige durch die Anbahnung günstiger Judenkredite gefördert werden. Der Landesfürst hatte als Herr der Juden in seinem Gebiet sehr weitreichende Möglichkeiten der Einflussnahme. Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts gingen die österreichischen Herzöge noch einen Schritt weiter und stellten so genannte Tötbriefe aus, die dem adeligen Schuldner zum Schaden der jüdischen Gläubiger die Schulden ganz oder teilweise erließen. Dies war ihnen rein rechtlich möglich, da dem Landesfürsten nicht nur die Verfügungsgewalt über die Juden, sondern auch über deren Besitz zukam. Ein solches Vorgehen war keineswegs eine österreichische oder habsburgische Spezialität, sondern kam in den Territorien zahlreicher Landesfürsten vor. Die wohl weitesten Kreise zogen die beiden groß angelegten Judenschuldentilgungen König Wenzels von 1385 und 1390.¹⁰

Die Bedeutung des jüdischen Geldgeschäfts

Insgesamt stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung des Geld- und Kreditgeschäfts für die Juden und umgekehrt auch diejenige nach der Rolle der Juden für den Geld- und Kreditsektor. Es war schon davon die Rede, dass die Vorstellung eines mittelalterlichen jüdischen Kreditmonopols nicht der Realität entspricht; genauso wenig waren alle Juden im Mittelalter im Geldgeschäft tätig, auch wenn der starke christliche Fokus auf diesen Tätigkeitsbereich manchmal einen solchen Eindruck erweckt. Die Geldleihe spielte jedoch insofern eine zentrale Rolle für die jüdischen Gemeinden, als die Landesfürsten die Juden vor allem zu diesem Zweck ins Land holten, durch Privilegien förderten und schützten. Umgekehrt gerieten die Juden in dieser Funktion mit dem Anwachsen der christlichen Konkurrenz zunehmend in Bedrängnis, da das Bemühen, die jüdischen Konkurrenten loszuwerden, immer wieder zu Verfolgungen bzw. Ausweisungen führte, wie es in England und Frankreich schon im 13. Jahrhundert der Fall war.

Im Gegensatz dazu war das jüdische Geldgeschäft im spätmittelalterlichen Reichsgebiet immer noch ein wirtschaftlicher Faktor. Ab dem Beginn des 14. Jahrhunderts nahm die Bedeutung jüdischer Geldgeber für den Adel zu. Die anhaltenden wirtschaftlichen Probleme, die spätestens ab der Mitte des Jahrhunderts fast allen Adelsgruppen zu schaffen machten, dürften dabei ebenso eine Rolle gespielt haben wie der verstärkte Einsatz jüdischer Darlehen für machtpolitische Zwecke. Gegen



Kleriker bei Geldgeschäften mit einem Juden. Miniatur in einer Handschrift des *Decretum Gratiani* aus dem Benediktinerkloster Schäftlarn, um 1165–1170. Entnommen aus: Elisabeth Klemm, *Die romanischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek*, Bd. 2. Wiesbaden 1988, Nr. 297

Ende des 14. Jahrhunderts gingen die Judenkredite dann wieder zurück. Für den Adel waren sie nie zur wichtigsten Möglichkeit der Geldbeschaffung geworden.

Bürger nahmen im Vergleich zum Adel häufiger Darlehen bei Juden auf. Generell ist im späten 14. und 15. Jahrhundert ein allmähliches soziales Absinken des Kundenkreises der jüdischen Geldleiher zu bemerken. Während zum Beispiel in den meisten österreichischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert noch zahlreiche Mitglieder der bürgerlichen Eliten als Kreditnehmer bei Juden nachzuweisen sind, treten diese in der späteren Zeit in Konkurrenz zu den Juden vermehrt selbst als Kreditgeber auf. Der Großteil der Kredite bei Juden wurde ab dem späten 14. Jahrhundert von Handwerkern und Kleinbürgern aufgenommen. Parallel dazu sank die Höhe der vergebenen Darlehen: In dem Maße, in dem die christliche Konkurrenz die großen Kreditgeschäfte übernahm, wurden die Juden auf den Bereich der Kleindarlehen und der Pfandleihe beschränkt.

Neben den Städten traten Juden auch in kleinen Landgemeinden als Geldleiher auf – häufig ist für einen Juden nur ein einziges solches Geschäft belegt bzw. ist er der einzige Jude, der in dem betreffenden Ort nachweisbar ist. Dies lässt darauf schließen, dass die Ansiedlung von Juden auf dem Land häufig unterschätzt worden ist, auch wenn es an diesen Orten sicher keine Gemeinden gab und die betreffenden Juden das Geldgeschäft nicht als Haupteinnahmequelle betrieben.

Insgesamt spielten die Juden als Geldgeber ab dem späten 14. Jahrhundert eine immer geringere Rolle. Hand in Hand mit dem sozialen Absinken des Kundenkreises ging ein Absinken des Umfangs der von Juden vergebenen Kredite, was auf die generell gesunkene finanzielle Leistungsfähigkeit der jüdischen Bevölkerung aufgrund von Sondersteuern, herrscherlichen Judenschuldenentilgungen und Verfolgungen hindeutet. \triangle

Anmerkungen

- 1 Johannes Fried, *Zins als Wucher. Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Predigt gegen den Wucherzins. Eine Einführung.* In: Jacques Le Goff, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter.* Stuttgart 2008, S. 134–174, hier S. 134.
- 2 Michael Toch, *Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44).* München 2003, S. 8.
- 3 Christoph Cluse, *Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenverfolgung im 13. Jahrhundert.* In: Friedrich Burgard, Alfred Haverkamp, Gerd Mentgen (Hrsg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit.* Hannover 1999, S. 135–163, hier S. 137–145; Hans-Jörg Gilomen, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter.* In: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 265–301, hier S. 268f.
- 4 Gilomen, *Wucher und Wirtschaft*, S. 275–282.
- 5 Bernhard von Clairvaux, *Epist.* 363. Vgl. Johann Egid Scherer, *Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter 1).* Leipzig 1901, S. 189.
- 6 Hans-Jörg Gilomen, *Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht.* In: *Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 30* (2002), S. 125–167, hier S. 154f.
- 7 Eveline Brugger, Birgit Wiedl, *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338.* Innsbruck-Wien-Bozen 2005, S. 52, Nr. 39, S. 63, Nr. 47, S. 71, Nr. 56, S. 341, Nr. 444.
- 8 Ebenda S. 31f., Nr. 20.
- 9 Christine Magin, »Wie es umb der iuden recht stet«. *Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern.* Göttingen 1999, S. 103; Heinrich Maria Schuster, *Das Wiener Stadtrechts- und Weichbildbuch.* Wien 1873, S. 130f.
- 10 Klaus Lohrmann, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich.* Wien-Köln 1990, S. 171–173; Toch, *Juden im mittelalterlichen Reich*, S. 50, 64 und 99.

Literatur

- Eveline Brugger, »Do musten da hin zue den iuden varn« – die Rolle(n) jüdischer Geldgeber im spätmittelalterlichen Österreich. In: Eveline Brugger, Birgit Wiedl (Hrsg.), *Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit.* Innsbruck-Wien-Bozen 2007, S. 122–138.
- Johannes Heil, Bernd Wacker (Hrsg.), *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition.* München 1993.
- Michael Toch, *Jüdische Geldleihe im Mittelalter.* In: M. Tremel, J. Kirmeier (Hrsg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern.* München 1988, S. 85–94.
- Markus Wenninger, *Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter.* In: Alfred Ebenbauer, Klaus Zatloukal (Hrsg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt.* Wien 1991, S. 280–299.



Renaissance und Reformation

Oberösterreichische Landesausstellung 2010
28. 04. bis 07. 11. 2010, Schloss Parz / Grieskirchen



Die unverrückbare Hoffnung

Anmerkungen zum biblischen Zinsverbot

Gerhard Langer

Der Begriff der Zinsen ist in unserem Verständnis doppeldeutig und davon abhängig, ob wir Sparanlagen haben oder uns Geld ausleihen. Während wir möglichst viel Ertrag für ein Sparbuch bekommen wollen, leiden wir naturgemäß an hoher Verzinsung von Krediten. Wir stellen in der Regel das System des Kredits jedoch nicht grundsätzlich in Frage, da es uns ermöglicht, uns Anschaffungen, die bei Barzahlung unerschwinglich wären, zu »leisten« und sogar in einem gewissen Rahmen »über unsere Verhältnisse« zu leben. Laut Kreditschutzverband von 1870 (KSV) sind allerdings auch in Österreich heute bereits rund 100.000 Haushalte überschuldet, 360.000 Personen haben Zahlungsprobleme. Hauptsächlich verantwortlich dafür sind Kreditwirtschaft, Telekommunikation und der Versandhandel. Konsumenteninformationen warnen in den Medien z. B. vor Fehlern bei der Wahl der Verzinsung. So können kurze Fixzinsperioden zu Beginn häufig kräftig gestiegene Kreditzinssätze danach zur Folge haben. Auch verlangen Banken in der Regel hohe Zinsen bei der Überziehung des Kontos usw. Allerdings werden wir auch hier selten von »Wucher« sprechen. Dies trifft eher in Bezug auf sogenannte »Kredithäie« zu, also jene Institutionen, die dann Geld verleihen, wenn »seriöse« Einrichtungen keine Kredite mehr gewähren, wenn also die Schuldenfalle schon zugeschnappt ist. Wucher hat vom Gefühl her etwas mit der Empfindung der Wehrlosigkeit und der Erfahrung einer ausweglos erscheinenden Notlage zu tun. Im deutschen Recht ist Wucher als sittenwidriges Rechtsgeschäft verzeichnet und mit einem Strafparagrafen versehen (§ 138 BGB):

1. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

2. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Im österreichischen ABGB § 879 heißt es in Absatz 1: Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

In Absatz 2 desselben Paragraphen wird aufgezählt, welche Verträge insbesondere nichtig sind, wobei für unser Thema die Ziffer 4 relevant und dem deutschen Recht sehr verwandt ist:

Wenn jemand den Leichtsin, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Missverhältnis steht.

Auch das moderne Recht arbeitet demnach mit Begriffen wie »Ausbeutung« und dem Verständnis, dass eine Zwangslage über Gebühr ausgenutzt wird. Während also Kreditgeschäfte und Zinsen ambivalent erfahren werden, im Allgemeinen aber hilfreich und auch notlindernd sein können, wird Wucher als Missbrauch eben dieser Notlage greifbar.

In der Folge will ich nun die hebräischen biblischen Quellen auf ihre Behandlung des Themas »Zinsverbot« untersuchen. Dabei geht es mir vor allem darum, die Hintergründe der einzelnen Stellen zu beleuchten und darzulegen, welche soziale und gesellschaftliche Situa-

auf eine gerechte Gesellschaft

Der grosser (!) Teuffel ist außgelassen mit seinr mu[o]tter. Oben links: Heut ist die welt also gestelt / Ein ieder dient dem teuffel umb gelt. Flugblatt 1569 © Bayrische Staatsbibliothek München



tion die Texte zeigen und mit welcher Intention sie dies tun. Ein gewisses Augenmerk lege ich auch auf die Übersetzungen und stelle die Frage, inwieweit sie dem Originaltext sprachlich und vor allem inhaltlich nahe kommen. Bevor ich auf die Zinsfrage eingehe, möchte ich das Thema in einen breiteren Kontext von Armut, Not und den damit verbundenen Mechanismen der Überbrückung und Hilfestellung in den biblischen Texten stellen.

Darlehen und Pfand

Die hebräische Bibel reflektiert an einer Reihe von Stellen die soziale Notlage und ihre Folgen. Dabei ist deutlich die Solidarität mit den Schwachen in der Gesellschaft zu spüren. Religiöse und ethische Weisungen, Weisheitssprüche und biblische Gesetzgebung gehen hier Hand in Hand. Der Gerechte, gewissermaßen der ideale Mensch der Bibel, sollte sich durch Mildtätigkeit und die Bereitschaft, dem Armen zu leihen, auszeichnen (Ps 112,5).

Gleichzeitig wird eine soziale Realität spürbar, die oftmals dem in diesen Stellen ausgedrückten Ideal widerspricht. *Der Reiche herrscht über die Armen, und wer borgt, ist des Gläubigers Knecht*, konstatiert Spr 22,7 trocken. Der Gläubiger – hebräisch »nosheh« – hat keine gute Presse, was augenscheinlich Neh 5,1–12 widerspiegelt, wenn auch mit gutem Ende:

Die Männer des einfachen Volkes und ihre Frauen erhoben aber laute Klage gegen ihre jüdischen Stammesbrüder. Die einen sagten: Wir müssen unsere Söhne und Töchter verpfänden, um Getreide zu bekommen, damit wir zu essen haben und leben können. Andere sagten: Wir müssen unsere Felder, Weinberge und Häuser verpfänden, um in der Hungerzeit Getreide zu bekommen. Wieder andere sagten: Auf unsere Felder und Weinberge mussten wir Geld aufnehmen für die Steuern des Königs. Wir sind doch vom selben Fleisch wie unsere Stammesbrüder; unsere Kinder sind ihren Kindern gleich, und doch müssen wir unsere Söhne und Töchter zu Sklaven erniedrigen. Einige von unseren Töchtern sind schon erniedrigt worden. Wir sind machtlos, und unsere Felder und Weinberge gehören anderen. Als ich



Oben: *Der jüdische Wucherer und die Christin mit der Hostie.* Miniatur zur »Chronik« des Giovanni Villani, MS. Chigiana L.VIII, fol. 149v, 2. Hälfte 14. Jahrhundert. Entnommen aus: Jörg Traeger, *Renaissance und Religion. Die Kunst des Glaubens im Zeitalter Raphaels.* München 1997, Abb. 93

Der unbarmherzige Schuldner. Revidierte Kirchen-Ordnung: Wie es mit Christlicher Lehre/Reichung der Sacramenten/Ordination der Diener des Evangelij/ordentlichen Ceremonien in der Kirchen/Visitation/Consistorio und [...], 1650 © Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, Berlin



ihre Klage und diese Worte hörte, wurde ich sehr zornig. Ich überlegte mir die Sache; dann stellte ich die Vornehmen und die Beamten zur Rede und sagte zu ihnen: Die eigenen Stammesbrüder bedrückt ihr mit Schuldforderungen. Und ich berief ihretwegen eine große Versammlung ein und sagte zu ihnen: Wir haben von unseren jüdischen Stammesbrüdern, die an andere Völker verkauft worden waren, so viele wie möglich losgekauft. Ihr aber, ihr wollt eure eigenen Stammesbrüder verkaufen, damit sie dann wieder an uns verkauft werden. Da schwiegen sie und wussten nichts zu erwidern. Darauf sagte ich: Was ihr tut, ist nicht recht. Wollt ihr nicht das Gebot unseres Gottes gewissenhaft einhalten, um so dem Hohn der uns feindlichen Völker zu entgehen? Auch ich und meine Brüder und meine Leute haben Stammesbrüdern Geld und Getreide geliehen. Erlassen wir ihnen doch diese Schuldforderungen. Gebt ihnen unverzüglich ihre Äcker und Weinberge, ihre Ölgärten und Häuser zurück, und erlasst ihnen die Schuld an Geld und Getreide, Wein und Öl, die sie bei euch haben. Da erklärten sie: Wir wollen alles zurückgeben und nichts mehr von ihnen fordern. Wir wollen tun, was du gesagt hast.

Was hier deutlich wird ist, dass Darlehen und Kredit eine – hier scharf kritisierte – Möglichkeit darstellen, über die Armen Macht auszuüben und sie auszubeuten.

Auch die altisraelitische Gesellschaft ist vom Unterschied von Arm und Reich geprägt. Die Bibel reflektiert dies sehr kritisch und gibt auch einen Einblick in die gesellschaftliche Praxis des Kreislaufes von Notlage, Verschuldung bis zur Schuldklaverei und den damit einhergehenden Möglichkeiten der Machtausübung bzw. der Abhängigkeit. Eine übliche Praxis von Gläubigern im Umgang mit Verschuldung war es, dem Schuldner mit der Sicherheit von Pfand bzw. Bürgen Darlehen zu geben. Dass es sich beim Pfand nicht selten um ein Gewand handelt, das der Arme bitter nötig hat, wird kritisch vermerkt. Gesetze wie Dtn 24,6 versuchen, lebensnotwendige Güter dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen: *Man darf nicht die Handmühle oder den oberen Mühlstein als Pfand nehmen; denn dann nimmt man das Leben selbst als Pfand;* oder Dtn 24,17: *Du sollst das Kleid einer Witwe nicht als Pfand nehmen.*

Nach 2 Kön 4,1ff. dienen nach dem Tod eines Familienvaters die Kinder als Pfand und werden als Sklaven genommen.

Im Ps 109 wünscht ein Geschädigter dem frevelnden Lügner, dass es ihm so ergehe wie einem Schuldner, dass *seine Kinder umherziehen und betteln, aus den Trümmern ihres Hauses vertrieben. Sein Gläubiger reiße all seinen Besitz an sich, Fremde sollen plündern, was er erworben hat.*

Ja, der Frevler selbst wird mit verwerflichen Taten wie dem Pfänden identifiziert. In Ez 18,5–13 findet sich eine bemerkenswerte Aufzählung des gerechten und ungerechten Handelns:

Ist jemand gerecht, so handelt er nach Recht und Gerechtigkeit. [...] Er unterdrückt niemand. Er gibt dem Schuldner das Pfand zurück. Er begeht keinen Raub. Dem Hungrigen gibt er von seinem Brot, und den Nackten bekleidet er. Er leiht nicht gegen Zins und treibt keinen Profit ein. Er hält seine Hand vom Unrecht fern. [...] Der die Elenden und Armen unterdrückt, andere beraubt und dem Schuldner das Pfand nicht zurückgibt, der zu den Götzen aufblickt und Gräueltaten verübt, der gegen Zins leiht und Profit einreibt – soll der dann am Leben bleiben? Er soll nicht am Leben bleiben. Er hat alle diese Gräueltaten verübt, darum muss er sterben. Er ist selbst schuld an seinem Tod.

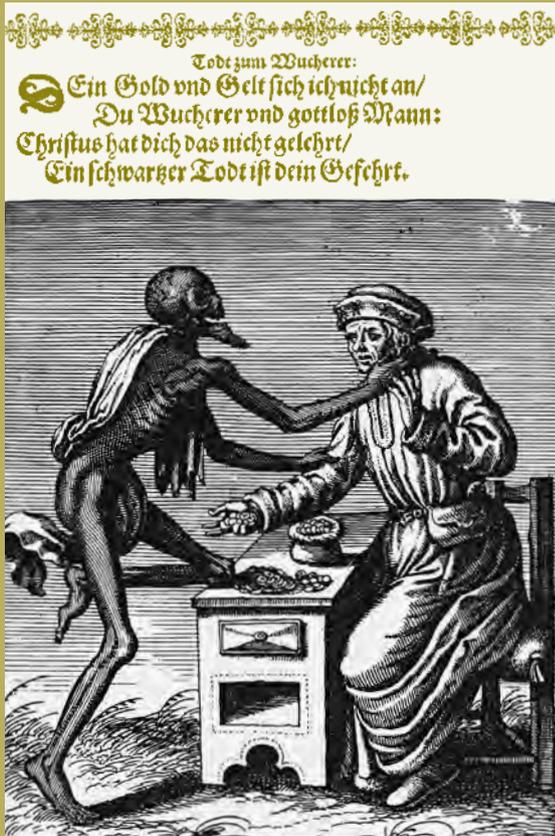
An dieser Stelle ist bereits vom Zinsnehmen die Rede, das als ungerecht empfunden wird. Allerdings setzt der Text auch voraus, dass die Praxis des Verzinsens vorgekommen ist, was dem Recht widerspricht, worauf in der Folge noch eingegangen wird.



Es geht um meine Arbeit.

Ihre Rechte sind unsere Kompetenz.
Tel. 05 7171, noe.arbeiterkammer.at

Recht hast! **AKNO**



Das Zinsverbot

Das Zinsnehmen ist eine besondere Form des Umgangs mit Darlehen und darf nicht mit den anderen Formen der Sicherstellung von Darlehen vermischt werden, die im biblischen Kontext eine größere Rolle zu spielen scheinen. Hierzu drei Belege für das Zinsverbot:

Leihst du einem aus meinem Volk, einem Armen, der neben dir wohnt, Geld, dann sollst du dich gegen ihn nicht wie ein Wucherer benehmen. Ihr sollt von ihm keinen Wucherzins fordern.

So heißt es nach der vor allem im katholischen Raum weit verbreiteten deutschen Einheitsübersetzung im Bibelvers Ex 22,24. Die revidierte Lutherbibel übersetzt ähnlich, allerdings ohne die Ergänzung von »Zins« mit »Wucher«: *Wenn du Geld verleihst an einen aus meinem Volk, an einen Armen neben dir, so sollst du an ihm nicht wie ein Wucherer handeln; du sollst keinerlei Zinsen von ihm nehmen.*

Der Text im Buch Exodus klingt in der deutschen Übersetzung nach einer Anklage gegen eine überzogene und unangemessene Forderung, als sittenwidriges Rechtsgeschäft. Lässt sich dieser Schluss aufgrund des hebräischen Originals¹ aber überhaupt ziehen?

Wie bereits einleitend bemerkt, hat der »nosheh«, der Gläubiger, in den biblischen Schriften keine gute Presse; daher könnte bei der Übersetzung von »nosheh« durchaus ein negativer Aspekt mitschwingen. Im Sinne der Ausnützung einer Zwangslage und einer Machtposition gegenüber dem Armen wäre zu Recht von Wucher zu sprechen. Trotzdem würde ich aufgrund der negativen Begriffsgeschichte den Begriff »Wucherer« meiden.

Der Abschnitt ist Teil einer längeren Rechtssammlung, des sogenannten Bundesbuches, das nach mehreren Überarbeitungen die Abschnitte Ex 20,22–23,33 umfasst und schließlich in die große Sinaiperikope Ex 19–34 redaktionell integriert wurde, aber noch deutlich in ihrer Eigengestalt erkennbar ist. Seine Abfassungszeit ist schwer zu berechnen, aber vordeuteronomisch, wahrscheinlich im 7. Jh. anzusetzen.² Das Bundesbuch regelt das soziale Zusammenleben von unterschiedlichen Schichten, hier konkret von Arm und Reich innerhalb einer Solidargemeinschaft, die mit dem Begriff »'am« bezeichnet ist, der ursprünglich eher »(Groß-)Familie« als »Volk« bedeutete. Die Diskrepanz zwischen Arm und Reich ist hier noch weiter ausgefaltet und sieht per Regelung vor, dass die Armen nicht ausgebeutet werden dürfen, wie es im nächsten Vers heißt, der sich auf die Pfandleihe bezieht:

Nimmst du von einem Mitbürger den Mantel zum Pfand, dann sollst du ihn bis Sonnenuntergang zurückgeben; denn es ist seine einzige Decke, der Mantel, mit dem er seinen bloßen Leib bedeckt. Worin soll er sonst schlafen? Wenn er zu mir schreit, höre ich es, denn ich habe Mitleid. Du sollst Gott nicht verächtlich machen und den Fürsten deines Volkes nicht verfluchen. Deinen Reichtum und Überfluss sollst du nicht für dich behalten.

Gott selbst macht sich zum Anwalt der Schwachen. Das Verbot, Zinsen zu nehmen, bezieht sich demnach eindeutig auf eine bestimmte soziale Situation.

Bei den Schuldnern handelt es sich wohl um verarmte Kleinbauern, die in soziale Abhängigkeit geraten. Das biblische Wirtschaftsrecht greift hier in die ökonomischen Realitäten ordnend ein. Das von Gott eingebrachte *Wenn er zu mir schreit, höre ich es* erinnert an die Herausführung aus Ägypten, konkret an Ex 3,7:

Der Herr sprach: Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen, und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne ihr Leid.

Der Exodus war das Symbol des Aufbruchs der Armen in die Freiheit. Dieser ist Grundlage des Bundesbuches. Nun sind es die real Armen, die das »Volk Gottes« bilden. Gleichzeitig weckt die Selbstbeschreibung Gottes als »gnädig« im Intertext Assoziationen zu Ex 33,19, wo nach der Sünde mit dem Goldenen Kalb Gott den Mose seine Gnade sinnfällig spüren lässt, an ihm vorbeizieht und Seinen Namen ausruft.

Die Einheitsübersetzung von Ex 22,24 trifft einen Teil der Aussage, den Versuch, das Zinsnehmen als Verstoß gegen die Solidargemeinschaft auszudrücken, gleichzeitig aber überzieht sie die Bedeutung durch die Gleichsetzung von »neshekh« mit »Wucher«. Die revidierte Lutherbibel oder auch die New American Bible sind hier vorsichtiger. Letztere hat: *If you lend money to one of your poor neighbors among my people, you shall not act like an extortioner toward him by demanding interest from him.* »Interest« ist deutlich neutraler als »Wucher«.

Benno Jacob hat es in seinem im englischen Exil Anfang der 1940er Jahre vollendeten Kommentar zum Buch Exodus so formuliert:

*Bedeutete es Wucherer, dann hätte die Tora ohne Umschweife sagen müssen: Du sollst von dem Armen (der aber dann ein untaugliches Objekt wäre), keine Wucherzinsen (neshekh) nehmen (...) Raschi: Er ist wie der Biß einer Schlange (nashakh), die nur eine kleine Wunde am Fuß macht, die man nicht merkt, aber dann schwillt sie an und bläht sich bis zum Scheitel; so die Zinsen, anfangs merkt man sie nicht, schließlich machen sie arm.*³

Entscheidende Aussage des Bundesbuches ist, dass Gott auf Seiten der Armen steht, die in ganz besonderer Weise »das/Sein Volk« repräsentieren. Gottes Recht greift in die harte Realität des Wirtschaftslebens parteiisch zugunsten der Schwächeren ein.

Die zweite Stelle der Tora, in der das Zinsverbot eine Rolle spielt, ist Lev 25,35–38. Dieser Text ist Teil der so genannten Priesterschrift und seiner »Heiligkeitsgesetz« genannten Rechtssammlung, die von Lev 17–26 reicht. Ihr Alter ist wiederum umstritten. Eine exilisch-nachexilische Abfassung ist wahrscheinlich. Ich zitiere wiederum zuerst die Einheitsübersetzung und dann die revidierte Lutherbibel.



Linke Seite: Der tanzende Tod und der Wucherer. Aus dem Baseler Totentanz, um 1440. Entnommen aus: Gert Kaiser (Hrsg.): *Der tanzende Tod – mittelalterliche Totentänze*. Frankfurt am Main 1982, S. 244

Vergib uns unsere Schuld – Remitte nobis debita nostra. Valentin Trotzen-dorf, Holzschnitt, handkoloriert 1581 © Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, Berlin



Einheitsübersetzung: Wenn dein Bruder verarmt und sich neben dir nicht halten kann, sollst du ihn, auch einen Fremden oder Halbbürger, unterstützen, damit er neben dir leben kann. Nimm von ihm keinen Zins und Wucher! Fürchte deinen Gott, und dein Bruder soll neben dir leben können. Du sollst ihm weder dein Geld noch deine Nahrung gegen Zins und Wucher geben. Ich bin der Herr, euer Gott, der euch aus Ägypten herausgeführt hat, um euch Kanaan zu geben und euer Gott zu sein.

Revidierte Lutherbibel: Wenn dein Bruder neben dir verarmt und nicht mehr bestehen kann, so sollst du dich seiner annehmen wie eines Fremdlings oder Beisassen, dass er neben dir leben könne; und du sollst nicht Zinsen von ihm nehmen noch Aufschlag, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, dass dein Bruder neben dir leben könne. Denn du sollst ihm dein Geld nicht auf Zinsen leihen noch Speise geben gegen Aufschlag. Ich bin der HERR, euer Gott, der euch aus Ägyptenland geführt hat, um euch das Land Kanaan zu geben und euer Gott zu sein.

Die Einheitsübersetzung reagiert auf die Erweiterung des »neshekh« durch »marbit« in Vers 36 und 37. Das in Ex 22,24 mit Wucher übersetzte »neshekh« wird jetzt mit Zins übersetzt, dafür steht für »marbit« Wucher. Die Lutherbibel hat »Zins und Aufschlag«. Zum Vergleich wieder die New American Bible:

When one of your fellow countrymen is reduced to poverty and is unable to hold out beside you, extend to him the privileges of an alien or a tenant, so that he may continue to live with you. Do not exact interest from your countryman either in money or in kind, but out of fear of God

Tyrannie, Wucher und Gleisnerei [Heuchlerei] im Kampfe mit dem Worte Gottes. Der Wucher wird als Jude mit Judenring dargestellt (ganz links, mit Drachenflügeln). Einblattholz-schnitt, Bild von Peter Flötner, Text von Hans Sachs. Entnommen aus: Max Geisberg, The German Single-Leaf Woodcut (Der deutsche Einblatt-Holz-schnitt, engl.). Ed. by Walter L. Strauss. New York 1974, Bd. 3, S. 775

let him live with you. You are to lend him neither money at interest nor food at a profit. I, the LORD, am your God, who brought you out of the land of Egypt to give you the land of Canaan and to be your God.

Die Unterschiede zur Einheitsübersetzung sind deutlich. Der englische Text versucht erneut, neutral zu formulieren und kommt der Grundbedeutung näher. »Marbit« kann gut als Profit verstanden werden.

Die Utopie einer egalitären Gemeinschaft

Der Kontext der Bestimmung ist das Jubeljahr; darunter versteht man das fünfzigste Jahr, in dem nach biblischem Recht die herrschenden Besitzverhältnisse aufgelöst und die ursprüngliche ideale soziale Gleichheit wieder hergestellt werden soll. Dass dieses Recht sich in der Praxis letztlich als nicht durchsetzbar erwies, schmälert den Grundsatz nicht, unter dem auch das Zinsverbot steht. Die soziale Realität zeigt Verwerfungen, denen das Gesetz entgegenwirkt. Die Herausführung aus Ägypten steht als Begründung im Hintergrund, diesmal aber liegt der Schwerpunkt auf dem Leben im von Gott ge-

schenkten Land, das mit der Anerkennung Gottes selbst verbunden ist. Das Land und vor allem die richtige Gottesbeziehung sind an den sozialen Zusammenhalt und Ausgleich gebunden. Wieder handelt es sich um Rechts-satzungen einer Solidargemeinschaft. Sie umfasst auch den »Ger we-toshab«, den nichtjüdischen Bewohner Judas, der in das soziale Netz mit eingebaut wird. Später wird »ger« im Sinne von Proselyt verstanden.

Der dritte Text ist Dtn 23,20–21. Hier übersetzt die Einheitsübersetzung wieder mit Zinsen und nicht mit Wucher, genau wie die im Anschluss wiedergegebene revidierte Lutherübersetzung.

Einheitsübersetzung: *Du darfst von deinem Bruder keine Zinsen nehmen: weder Zinsen für Geld noch Zinsen für Getreide noch Zinsen für sonst etwas, wofür man Zinsen nimmt. Von einem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, von deinem Bruder darfst du keine Zinsen nehmen, damit der Herr, dein Gott, dich segnet in allem, was deine Hände schaffen, in dem Land, in das du hineinziehst, um es in Besitz zu nehmen.*

Revidierte Lutherbibel: *Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder für Geld noch für Speise noch für alles, wofür man Zinsen nehmen kann. Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf dass dich der HERR, dein Gott, segne in allem, was du unternimmst in dem Lande, dahin du kommst, es einzunehmen.*

In der New American Bible steht: *You shall not demand interest from your countrymen on a loan of money or of food or of anything else on which interest is usually demanded. You may demand interest from a foreigner, but not from your countryman, so that the LORD, your God, may bless you in all your undertakings on the land you are to enter and occupy.*

Die Verbindung zum Land erinnert an Levitikus: Segen im Land gibt es nur bei richtigem Sozialverhalten. War im Buch Levitikus die Heiligkeit, also die besondere Gottesbeziehung und Aussonderung als Gottes Volk Motivation und Hintergrund der eingeforderten Sozialgesetze, so stellt das Deuteronomium den Segen für die Arbeit in den Vordergrund. Der freie Grundbesitzer muss die Schwachen und Armen an seinem Ertrag partizipieren lassen, ihnen einen Teil der Produkte zukommen lassen und im Falle der Verschuldung auf Zinsen verzichten. Nur so wird auch er Segen, also reichen Ertrag, erhalten. Hinter dem Gesetz steckt auch die Utopie eines idealen egalitären Staates, die im Deuteronomium über weite Strecken durchschimmert, auch wenn man die soziale Realität nicht verleugnet.

Der »Fremde« ist hier nun nicht identisch mit dem nichtjüdischen Mitbewohner in Levitikus, sondern bezeichnet den Ausländer, der im Land nur kurzzeitig ansässig ist, meist um selbst Geschäfte zu machen. Er ist daher in die Solidargemeinschaft naturgemäß nicht integriert. Sie umfasst allerdings sehr wohl die Fremdarbeiter, die wie die sprichwörtlichen Waisen und Witwen zu den sozial besonders gefährdeten und daher besonders zu schützenden Personen gehören.

Zusammenfassung

Die Bibel reflektiert mehrfach über die Frage, wie man mit Menschen umgehen soll, die in eine soziale Notlage gekommen sind. Einerseits plädiert sie dafür, diesen Menschen bereitwillig zu helfen und ihnen finanzielle Unterstützung nicht zu verwehren, auf der anderen Seite aber hält sie den Gewinn aus einer solchen Hilfe für unsolidarisch und warnt vor der Ausnützung der Notlage. Profit und Bereicherung sind ausdrücklich untersagt.



Eigentlich müssten wir jedem der vielen Ehrenamtlichen und Freiwilligen als Dank und Anerkennung mehrmals im Jahr einen Blumenstrauß überreichen...

In selbstverständlicher Bereitschaft leisten die vielen Freiwilligen in der Steiermark Unterstützung und Hilfe, überall dort, wo sie gebraucht werden. Und sie werden gebraucht – ohne ihren Einsatz wären die äußeren Ereignisse, die unser Land vermehrt heimsuchen, kaum zu bewältigen.

Ehrenamt = Ehrensache

Katastrophenschutz und Landesverteidigung

 Das Land Steiermark

→ Der Landeshauptmann

Der Kontext dieser Bestimmungen ist die soziale Hilfe in der Not, nicht der geschäftsmäßige Umgang mit Investitionen oder die Finanzierung von Anschaffungen.

Nur das Deuteronomium lässt einen solchen Geschäftskontext indirekt vermuten, denn es verhängt ein allgemeines Zinsverbot nur innerhalb der staatlichen Solidargemeinschaft. Gegenüber dem ausländischen Geschäftstreibenden wird es aber möglich gemacht, Zinsen zu nehmen.

Alle drei Texte zum Zinsverbot haben ihr eigenes Profil und gleichzeitig Gemeinsamkeiten, denn es geht um den sozialen Ausgleich und die Herstellung einer gerechten Gesellschaft vor Gott. Die richtige Gottesbeziehung wird mit der Einhaltung der Sozialgesetze verknüpft. Zinsnehmen ist Ausdruck einer zu unterbindenden Ausnutzung einer Notlage gegenüber einem Armen. Im Bundesbuch widerspricht dies dem Vorbild des aus der Sklaverei in Ägypten befreiten Volkes. Nun sind

»Es gab so nette Leute dort...«

Projekt einer Website zum Gedenken an die vernichtete jüdische Gemeinde St. Pölten

Die unfassbare Zahl der in der Shoa Ermordeten übersteigt die bisherige jüdische Tradition, ihre Namen in Memorbüchern und auf Gedenksteinen festzuhalten. Seit langem wird daher nach neuen Gedächtnisräumen gesucht, wie etwa einem akustischem Raum, in dem die Namen der Opfer verlesen werden. Mit dem Internet-Zeitalter erschließen sich neue, scheinbar unendliche Räume für Information und Erinnerung.

Auch wir wollen eine Website gestalten, die auf emotional ansprechende und würdige Weise an die ermordeten Jüdinnen und Juden der Stadt St. Pölten erinnert und eine Plattform für den Kontakt zwischen Überleben-

den, deren Nachkommen und nichtjüdischen St. Pöltnern/innen sowie allen Interessierten bietet. Thematische »Türen« werden einerseits die jüdische Gemeinde mit ihren Einrichtungen (Religion, Soziales, Friedhof), Gebäuden (Synagoge, Zeremonienhalle) und Aktivitäten (Vereinswesen) sein, andererseits stehen die Menschen und ihre Schicksale im Mittelpunkt. Ein würdig gestaltetes »Memorbuch« für alle Ermordeten, wo möglich mit Fotos, wird ebenso Bestandteil sein wie Informationen zum Umschulungslager (Hachschara), zum Arbeitslager für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter/innen in Viehofen und bisherige Erinnerungsprojekte. Dokumente wie Fotos, Briefe, Audio- und Video-Interviews werden mit Erlaubnis der Besitzer zum Download bereitgestellt. Als zusätzliches Lernmaterial dienen ein Lexikon, eine Zeitschiene, eine Bibliographie und informative Links. Die inhaltliche Verantwortung tragen Martha Keil und Christoph Lind, Renate Stockreiter übernimmt die graphische Gestaltung. Um Benutzer in aller Welt anzusprechen, wird die Website auch ins Englische übersetzt.



es vor allem die Armen, die Schuldner, die vor Gott als »Volk« gelten. Das Heiligkeitsgesetz verbindet mit dem Zinsverbot die besondere Rolle des Volkes als heilige Gemeinschaft, die sich eben nicht nur im Kult, sondern auch im Sozialverhalten niederschlagen muss. Für das Deuteronomium gilt dann allgemein der Grundsatz: Niemand soll sich in einer Gesellschaft von Gleichen aneinander bereichern. Den Segen Gottes bekommt nur jene Gesellschaft, die Arme am Wohlstand teilhaben lässt.

Für eine moderne Debatte um Zinsen könnte der biblische Zugang zum Beispiel von seinem Grundanliegen her im Zusammenhang mit einem häufig geforderten Schuldenerlass für arme Staaten angewendet werden. Zinsen und Zinseszinsen verunmöglichen oftmals ein Ausbrechen aus der Schuldenfalle. Hier gilt in ähnlicher Weise das Prinzip der Solidargemeinschaft, wie sie die Bibel als Ideal vorzeigt.

Die Bibel lässt keinen Zweifel an der politischen und ökonomischen Realität, gegen die das Gottesrecht sich immer wieder behaupten muss. Psalm 15 drückt dramatisch die Bedingungen aus, durch die das Verhältnis

zu Gott bestimmt ist: *Herr, wer darf Gast sein in deinem Zelt, wer darf weilen auf deinem heiligen Berg? [...] der sein Geld nicht auf Zins gibt und nicht zum Nachteil des Schuldlosen Bestechung annimmt. Wer sich danach richtet, der wird niemals wanken.* △

Anmerkungen

- 1 «אִם-תִּשְׁכַּח מִלִּבְּךָ מִלֵּוֹא אֶת-הַיִּשְׂרָאֵלִים אֲדֹנָיִם אֲדֹנָיִם לֹא-תִהְיֶה לְךָ כִּנְשָׁה לְאִיִּשְׁמָוִי עַלֵּי נֶשֶׁךְ: »im kesseph talweh et 'ami et-he'ani 'imkha lo-tihjeh lo kenosheh lo-tesimun alaw neshekh«
- 2 Vgl. Eckart Otto, *Theologische Ethik des Alten Testaments (Theologische Wissenschaft 3/2)*. Stuttgart 1994.
- 3 Benno Jacob, *Das Buch Exodus*. Hrsg. von Shlomo Mayer u.a. Stuttgart 1997, 714f.

Literatur

- Frank Crüsemann, *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*. Gütersloh 2005.
- Isaac Leo Seeligmann, *Darlehen, Bürgschaft und Zins in Recht und Gedankenwelt der hebräischen Bibel*. In: Erhard Blum (Hrsg.), *Gesammelte Schriften zur Hebräischen Bibel (Forschungen zum Alten Testament 41)*. Tübingen 2004, S. 319–348.
- Miroslav Varšo, *Interest (usury) and its variations in the biblical law codices*. In: *Communio Viatorum* 50/3 (2008), S. 323–338.

Wiener Arbeitsplatzoffensive

26.000 Arbeitsplätze dank 4,4 Mrd. Euro
für den Ausbau der Infrastruktur.



Es lebe die Stadt.

Mit kontinuierlich hohen Investitionen sichern die Wiener Stadtwerke zehntausende Arbeitsplätze. Damit schaffen wir wichtige Impulse für die Wirtschaft, vor allem für den Standort Wien. Allein durch den Ausbau der U-Bahn werden in den kommenden fünf Jahren 26.000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Und die Lebensqualität der Stadt Wien erneut erhöht. Schon jetzt fahren in keiner anderen Metropole Europas mehr Einwohner mit öffentlichen Verkehrsmitteln als mit dem eigenen Auto. **Mehr Infos auf www.wienerstadtwerke.at**



WIEN ENERGIE



WIENER LINIEN



BESTATTUNG WIEN



BMG

Das kanonische Zinsrecht

*Papst Innozenz III. (1198–1216)
mit der Liste der Förderer des
Benediktiner-Klosters Sacro Speco,
Subiaco; Fresko © bpk/Scala*

Die Geschichte des kanonischen Zinsverbots ist eine Geschichte seiner Übertretungen. Recht und Wirklichkeit klappten hier auseinander wie in kaum einem anderen Lebensbereich. Gerade die wiederholte Einschärfung des Verbots zeugt von steter Nichtbeachtung bzw. Umgehung desselben. Doch bietet dieses Thema nicht nur Anlass, in die Tiefen der historischen Rechtssoziologie einzutauchen, sondern auch in die Betrachtung rechtspluralistischer Spannungsfelder: Jahrhunderte hindurch beanspruchten nämlich kirchliche und weltliche Macht gleichzeitig die Regelung des Zinsrechts. Tendenziell war das Zinsverbot im Kirchenrecht rigoros gestaltet, als dies im weltlichen Recht der Fall war. Das kanonische Zinsverbot kann auch den Ausgangspunkt für religionswissenschaftliche Vergleiche bilden, denn nicht nur die Rechtsentwicklung in Judentum und Christentum ist davon berührt. Heute ist vor allem der Islam von zahlreichen Fragestellungen betroffen, die mit der legalen und illegalen Umgehung des Verbots in Zusammenhang stehen.

Das Zinsverbot in der Tora und weiteren biblischen Schriften

Es sind vor allem drei Stellen der Tora, die das Verbot des Zinsnehmens unter Israeliten zum Gegenstand haben (Ex 22,4; Lev 25,35–37; Dtn 23,20–21 in expliziter Form: »Du darfst von Deinem Bruder keine Zinsen nehmen.«) Doch auch anderwärts wird im »Alten Testament« das Thema berührt, so etwa in den Psalmen, wo das Ausleihen auf Wucher missbilligt wird (Ps 15,5). Das Recht der Israeliten unterschied sich damit vom babylonischen und ägyptischen Recht, aber auch von

dem der unmittelbaren Nachbarn der Israeliten, wie etwa der Phönizier, Kanaanäer oder Philister, denen das Zinsnehmen grundsätzlich erlaubt war. Exorbitant hohe Zinssätze (bei Überschreitung von etwa 33%) wurden dort allerdings oft als Wucher eingestuft.¹

Die Haltung der Israeliten wird in der Forschung damit begründet, dass Handel und Kreditwesen bei ihnen damals keinen so hohen Stellenwert hatten wie etwa Ackerbau und Viehzucht. Darüber hinaus wird der soziale Schwerpunkt der Schriften der Tora unterstrichen: Hier werde die besondere Schutzwürdigkeit der Armen betont, die auf dem Gebot der Nächstenliebe basiere. Das Zinsverbot galt nicht gegenüber Angehörigen anderer Völker. Andernfalls wäre den Israeliten in Anbetracht der zinsesfreundlichen Umwelt ein enormer ökonomischer Schaden entstanden. Die einschlägigen Texte des »Neuen Testaments« (vgl. insb. Lk 6,34–35) stehen in Einklang mit den früheren biblischen Aussagen.

Das kanonische Zinsverbot in Spätantike und Mittelalter

Betrachten wir nun die Geschichte des Großkirchenverbands näher, also eine Zeit, in der das Christentum noch nicht in Ost- und Westkirche, geschweige denn das Abendland in katholische und evangelische Sphäre aufgespalten war. Es waren hauptsächlich Synoden, d. h. Versammlungen unter bischöflicher Beteiligung, die das Verbot des Zinsnehmens aussprachen. Abgesehen von einem Kanon der so genannten »Synode von Elvira«, die zwar mit dem frühen 4. Jahrhundert datiert und auf der iberischen Halbinsel verortet wird, möglicherweise aber nie stattgefunden hat, haben wir es

und die Juden

Stefan Schima



zunächst grundsätzlich nur mit Bestimmungen zu tun, die Klerikern – und nicht auch Laien – das Zinsnehmen verbieten. Die im Jahr 314 abgehaltene Synode von Arles wurde aus zahlreichen Regionen des Westens beschickt und erließ mit Kanon 13 eine Bestimmung, die das Zinsnehmen untersagte. Dieses in seiner Ausdrücklichkeit bloß gegen Kleriker gerichtete Verbot begegnet uns in Variationen immer wieder, wobei in diesem Zusammenhang noch Kanon 17 des in Ost- und Westkirche als ökumenisch geltenden Konzils von Nizäa aus dem Jahr 325 hervorgehoben sei, der Zinssätze ab 50% als besonders strafwürdig betrachtete. Das Konzil hat zunächst im Osten des Römischen Reichs – mit Folgewirkung im Bereich der Orthodoxen Kirche –, später auch im Westen eingehende Rezeption erfahren. Doch

auch gegen zinsnehmende Laien wurden Maßnahmen gefordert, wie etwa Äußerungen Papst Leos I. in der Mitte des 5. Jahrhunderts belegen.

Nicht nur von kirchlicher Seite wurde das Zinsverbot bekräftigt. So finden sich etwa im Jahr 789 in der »Admonitio generalis«, einem von Karl dem Großen erlassenen Kapitular, Bestimmungen, die auch Laien das Zinsnehmen verbieten. Weitere Beispiele des Zinsverbots in der mittelalterlichen weltlichen Gesetzgebung sind beim Stauferkaiser Friedrich II. im 13. Jahrhundert anzutreffen.

Im kirchlichen Recht wurde das Zinsverbot beispielsweise durch Laterankonzilien des 12. Jahrhunderts bekräftigt: Zinsnehmern sollte das Begräbnis verweigert werden. Die damalige kirchliche Gesetzgebung wurde

möglicherweise durch das Auftreten der Katharer motiviert, einer bedeutenden religiösen Sondergruppe des Hochmittelalters, die nicht zuletzt auch dadurch von sich reden machte, dass sie das Zinsnehmen gestattete. Insbesondere in der Scholastik wurde das Zinsverbot weiterhin bekräftigt, aber auch die gleich zu erwähnenden unter Innozenz III. (1198–1216) erlassenen Bestimmungen stellten in schlüssiger Weise eine weitere inhaltliche Bestätigung des Verbot des Zinsnehmens unter Christen dar. Dies schloss allerdings entgegenstehende Ausnahmeprivilegien nicht aus.

Die kirchliche Position zum Zinsnehmen von Juden bei Christen

Mit Innozenz III. (1198–1216) kam es zu einem Wendepunkt nicht nur in der kirchlichen Zinsgesetzgebung, sondern auch in der kirchengesetzlichen Regelung der christlich-jüdischen Beziehungen. In einer Dekretale aus dem Jahr 1198 bedrohte der Papst jene Christen mit

der Exkommunikation, die mit Juden, die mit Kreuzfahrern Verträge geschlossen hatten und ihnen den Zins nicht nachließen, weiterhin Kontakt hatten. Es handelt sich hier um die erste bekannte kirchliche Rechtsquelle, in der Juden in unmittelbaren Zusammenhang mit dem wucherischen Zinsnehmen gebracht werden.

In einem Kanon des unter demselben Papst tagenden Vierten Laterankonzils von 1215 wird schließlich darüber geklagt, dass Juden die zunehmenden Beschränkungen der Christen beim Zinsnehmen ausnutzten. Dies habe Vermögensverluste unter den Christen zur Folge. Für den Fall unmäßigen Zinsnehmens sollten die betreffenden Juden vom Verkehr mit Christen ausgeschlossen sein, bis sie die entsprechende Genugtuung leisteten. In Bezug auf Christen, die mit derartigen Personen weiter Handel trieben, sollte die Verhängung von Kirchenstrafen erwogen werden. Ganz dem Geist der beginnenden Inquisitionsgerichtsbarkeit entsprechend wurden hier auch die Herrscher in die Pflicht genommen: auch die weltlichen Fürsten sollten sich bemüht zeigen, derar-

Tora-Rolle um 1300, aschkenasische Handschrift, Exodus 15, 1–19; Textabschnitt: Gesang des Moses. Handschriftenabteilung, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz © bpk/SBB



tige Ausbeutung von jüdischer Seite hintanzuhalten. Ihnen wurde bei kirchlicher Strafandrohung befohlen, wirksame Maßnahmen gegen bestimmte Arten des Zinsnehmens zu setzen. Es war dies dasselbe Konzil, das Juden das Tragen besonderer Kleidung bzw. eigener Kennzeichen vorschrieb und ausdrücklich die Innehabung öffentlicher Ämter durch Juden untersagte.

Lange Zeit hindurch wurde die Ansicht vertreten, dass die Kirche das Zinsnehmen der Juden gegenüber Christen grundsätzlich geduldet habe. In der Tat spricht der hier erwähnte Kanon des Vierten Laterankonzils lediglich vom unmäßigen Zinsnehmen, und es wird der Eindruck erweckt, als ob das Zinsnehmen der Juden an sich nicht als verwerflich betrachtet wurde. Ein derartiger Eindruck wird auch durch die oben angeführten Stellen der Tora gestützt, die das Verbot des Zinsnehmens nicht auf Fremde beziehen. Darüber hinaus erscheint eine Zulässigkeit jüdischer Zinsnahme gegenüber Christen auf den ersten Blick insofern plausibel, als Juden per se nicht dem kanonischen Recht unterstanden. Tatsächlich fehlte es schon im 13. Jahrhundert nicht an Kirchenrechtsgelehrten, die in ihren Werken von einer grundsätzlichen Gestattung des Zinsnehmens durch Juden ausgingen.

Gegen die Ansicht von der grundsätzlichen Gestattung jüdischen Zinsnehmens bei Christen hat allerdings Hans-Jörg Gilomen zahlreiche Argumente ins Treffen geführt: Da an derartigen Geschäften auch Christen beteiligt waren, habe auch hier der kirchliche Anspruch auf Geltung des kanonischen Rechts bestanden. *Von einer grundsätzlichen Zulassung des Judenwuchers aufgrund von Andersgläubigkeit und Nichtzuständigkeit des Kirchenrechts kann somit zumindest seit dem Ende des 12. Jahrhunderts keine Rede sein.*² Nun gab es zwar Privilegien, die das Zinsnehmen von Juden bei Christen gestatteten, doch änderte dies nichts an der grundsätzlichen Unerlaubtheit, und dies sei schon daran ersichtlich, dass Juden in Bezug auf diese Ausnahmen gleich behandelt worden seien wie christliche Geldverleiher, wie etwa die norditalienischen »Lombarden« und die »Cahorsins« (benannt nach der südwestfranzösischen Stadt Cahors). Dies waren Gruppierungen, die sich dem Leihgeschäft gegen Zins verschrieben hatten und bei denen nicht automatisch davon ausgegangen werden darf, dass sie damit gegen das Kirchenrecht handelten, denn zumindest teilweise war ihr Handeln durch päpstliche Privilegien gedeckt.³ Zu jenen, die die Annahme einer Sonderstellung der Juden in Bezug auf das Verbot des Zinsnehmens ablehnten, gehört auch Thomas von Aquin (gest. 1274). Den durch Zinsnahme Geschädigten



naturjuwele
IM BURGENLAND
STEPPIEN, SALZ UND STREUOBSTWIESEN

16. April - 11. November 2010



**Landesmuseum
Burgenland**

bzw. deren Erben kam seiner Ansicht nach ein Anspruch auf Wiedergutmachung zu, den betreffenden Juden selbst sollten Bußen auferlegt werden. Analoges hatte seiner Ansicht nach für die Cahorsins und andere christliche Gruppierungen zu gelten. Darüber hinaus führt Gilomen als Beleg für die grundsätzliche Unerlaubtheit des Zinsnehmens von Juden bei Christen einzelne weltliche und geistliche Privilegien an, die mit regionaler Beschränkung derartige Vorgänge gestatteten und damit als Ausnahmen betrachtet werden können, die die Regel bestätigen.

Rechtspluralismus

In den eben erwähnten Privilegien findet sich nicht selten eine Berufung auf eine vorangehende spezielle päpstliche Genehmigung. Doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Bezug auf das Zinsverbot weltliche und kirchliche Vorschriften häufig voneinander abwichen. Das zeigt sich schon daran, dass in weltlichen Zins- bzw. Wucherbestimmungen differenzierte Regelungen hinsichtlich der Höhe von



Zinsen anzutreffen sind. Nicht selten wurden in diesen Rechtsordnungen die Juden sowohl in der Höhe des Zinsnehmens als auch hinsichtlich der Art der von ihnen durchzuführenden Zinsgeschäfte eingeschränkt. Als Beispiel sei die Republik Venedig genannt: Dort sind für das 13. Jahrhundert legale Zinssätze von bis zu 50% bezeugt, wohingegen Juden – auf Pfandleihe und Kleinkredit beschränkt – keinesfalls mehr als 12% verlangen durften.

Aus heutiger Sicht mag es zunächst unverständlich erscheinen, dass mehrere Rechtssysteme in dieser Weise miteinander konkurrieren konnten. Bei genauerer Betrachtung trägt der insbesondere dem Mittelalter inwohnende Rechtspluralismus jedoch dazu bei, dieses Zeitalter eher bunt als dunkel erscheinen zu lassen. Auch mag es in Anbetracht des konventionell überlieferten Mittelalterbildes erstaunlich erscheinen, dass dem Kirchenrecht so wenig Durchschlagskraft zukam, doch ein näherer Blick auf weitere Rechtsbereiche bestätigt diesen Befund. So herrschte im Hoch- und Spätmittelalter ein beständiges Spannungsverhältnis hinsichtlich des kirchlichen Zuständigkeitsanspruchs bei

Straf- und Zivilprozessen – ein latenter Konflikt, der jedenfalls bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht vollständig beigelegt werden konnte. Derartige Gegebenheiten mögen in den konventionellen Rechtswissenschaften der Gegenwart irritieren, doch zeigt dies einmal mehr, dass man, um den rechtspluralistischen Aspekten der europäischen Integration gerecht zu werden, den Blick zurück in die Rechtsgeschichte werfen sollte.

Umgehungsgeschäfte

Umgehungsgeschäfte, d.h. eine Umgehung des Zinsverbots, stießen je nach Art, Zeit und Ort auf einen unterschiedlichen Grad von Zustimmung oder Ablehnung. Tendenziell waren Umgehungsgeschäfte im weltlichen Recht eher geduldet als im Kirchenrecht. Dies hat auch dann als Tatsache zu gelten, wenn eine hohe kirchliche Beteiligung an Umgehungsgeschäften als Faktum zu konstatieren ist.

Unter den wichtigsten Arten von Umgehungsgeschäften ist zunächst die Möglichkeit zu nennen, reguläre Zinsen als Verzugszinsen zu tarnen. Verzugszinsen sind

im Fall der verspäteten Entrichtung der Leistung des Schuldners von diesem zu leisten, wobei eine Deutung etwa als Vertragsstrafe oder Schadenersatz möglich ist. Verzugszinsen per se waren vom kanonischen Zinsverbot ausgenommen. Im Extremfall wurde nun vereinbart, dass der Schuldner noch am Abend des Vertragsabschlussstages die Darlehenssumme zurückzahlen hatte. Da fast immer davon auszugehen war, dass dieser Termin nicht eingehalten wurde, war die Entrichtung von Verzugszinsen von vorneherein ins Auge gefasst, und diesen kam die Funktion »gewöhnlicher« – und damit grundsätzlich unerlaubter – Zinsen zu.

Der so genannte Kreditkauf bedeutete die Lieferung von Waren bei erst später folgendem Zahlungstermin. Für den Fall, dass eine unsichere Preisentwicklung angenommen werden musste, konnte von vorab ein überhöhter Preis vereinbart werden, ohne dass dies wucherrechtlich bedenklich gewesen wäre.

Als wichtiges Instrument der Umgehung des Zinsverbots konnte auch das Wechselgeschäft herangezogen werden. Wenn der Wechsel dem Zweck der Zahlungsüberweisung diente, die Geldtransport und Münztausch ersparen sollte, so galt er vorderhand als unbedenklich, auch wenn die wechselkursabhängige Verzinsung sehr häufig einen Satz von bis zu 30% erreichte. Diente das Wechselgeschäft ausschließlich Kreditzwecken, so galt es kirchlicherseits als verboten. Zu nennen ist hier vor allem der so genannte »trockene Wechsel«, der ohne Inkludierung eines Währungstausches oder Geldtransfers in einem Zahlungsverprechen des Ausstellers bestand.

Ein beliebtes Geschäft war auch der Rentenkauf. Der Käufer fungierte als Kreditgeber und erwarb mit der Überlassung des Kreditbetrags das Recht auf den Bezug einer jährlichen Rente. Im kanonischen Recht wurde ein derartiger Vorgang eher als Kauf denn als Einräumung eines verzinslichen Kredits angesehen. Es verwundert daher nicht, dass es oftmals gerade kirchliche Institutionen waren, die sich dieser Rechtsform zur Geschäftsabwicklung bedienten.

Häufig wurden Pfandgeschäfte zum Zweck der Umgehung des Zinsverbots eingegangen. Oft wurde dem Pfandgläubiger eine Sache nicht nur zur bloßen Innehabung, sondern auch zur Nutzung überlassen. Der erzielte Nutzen erfüllte dann dieselbe Funktion wie der Bezug von Zinsen. Im kirchlichen Recht wurde diese Art der Umgehung des Zinsverbots zunächst eher restriktiv behandelt. Später wurde die Pfandnutzung insoweit gestattet, als sie auf das geschuldete Kapital angerechnet wurde.

Als weitgehend unbedenklich wurde die Risikobeteiligung an Handelstransaktionen betrachtet. Derartige Konstellationen traten vor allem dann auf, wenn ein wenig mobiler Kapitaleigner Geld für riskante ortsübergreifende Transaktionen gab und im Fall von deren Gelingen mehr als seine Einlage zurückbekam.



Linke Seite, links: Martin Luther.
Gemälde (o. J.) von Lucas Cranach
d. Ä. (1472–1553) © bpk/Scala

Linke Seite, rechts: Johannes Calvin
(1509–1564) in seinem Studier-
zimmer. Kupferstich (17. Jh.) von
Cornelius Vischer © bpk

Papst Benedikt XIV. (1740–1758),
Gemälde (nach 1740) von Giuseppe
Maria Crespi © bpk/Mario Sarri



Ein Christ bittet einen jüdischen Geldleiher um einen Kredit. Holzschnitt aus »Der Teutsch Cicero« von Johann von Schwarzenberg, Augsburg 1535, Bl. 122v. Abb. nach Georg Liebe, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1903, Abb. 8

Das Zinsverbot und die christlichen Bekenntnisse in der Neuzeit

Das Schlagwort von der religiösen Einheitswelt des Mittelalters, die durch das Auftreten der Reformation zu Beginn der Neuzeit zerbrochen sei, stellt insofern eine Übertreibung dar, als es die religiöse Einheitswelt des Mittelalters im strengen Sinn nie gegeben hat – nicht einmal auf dem Boden Mittel- und Westeuropas. Doch gibt es seit der frühen Neuzeit in diesem Raum mehrere Ausformungen des Christentums, die zum Teil recht bald von Seiten der weltlichen Herrschaftsgewalt anerkannt wurden.

Hinsichtlich der reformatorischen Strömungen ist zu konstatieren, dass Martin Luther die konventionellen kirchlichen Anschauungen zum Zinsnehmen grundsätzlich geteilt haben dürfte – darauf deutet jedenfalls eine Äußerung aus dem Jahr 1524 hin.⁴ Anders dagegen Jean Calvin, der das Zinsverbot des »Alten Testaments« in Anbetracht der wirtschaftlichen Erfordernisse seiner Zeit als gegenstandslos betrachtete. Allerdings war seine Haltung insofern differenziert, als er den Zins bei Darlehensgewährung an Arme bzw. Darlehen zur Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts als ungerechtfertigt betrachtete.

Die Erfordernisse des frühneuzeitlichen Wirtschaftslebens trugen dazu bei, auch den starren Boden der katholischen Lehre zunehmend zu lockern. Insbesondere im Jesuitenorden und in dessen Umfeld wurden Stimmen laut, die zu einer größeren Differenzierung rieten. Es wurde schließlich das Modell des »mentalens Zinses« in den Raum gestellt, das eine moralische Gutheißung des Zinses enthielt, soweit dieser aus freier Willensentscheidung geleistet wurde. Papst Benedikt XIV. sprach schließlich in einer Enzyklika aus dem Jahr 1745 von zahlreichen Ausnahmen vom grundsätzlich als weiterhin bestehend anzunehmenden kanonischen Zinsverbot, ohne allerdings diese Ausnahmen konkret zu benennen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde schließlich seitens der römischen Kurie auf konkrete Anfrage ein Jahreszinssatz von 8% für zulässig erklärt.⁵

Nun ist der Heilige Stuhl nicht immer Ort und Hort des Fortschritts schlechthin, doch in Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse hat der Codex Iuris Canonici von 1917 das Zinsnehmen grundsätzlich gestattet (Canon 1543). Das Nachfolgegesetzbuch aus dem Jahr 1983 erwähnt das Thema nicht mehr.

Schließlich hat Johannes Paul II. in seiner Enzyklika »Centesimus Annus« vom Jahr 1991 das Zinsnehmen im Wesentlichen gebilligt, und der »Katechismus der katho-

lischen Kirche« aus dem Jahr 1994, in dem der schwere Wucher und die Ausnutzung der Armen als gravierendes Unrecht verurteilt werden, kennt grundsätzlich keinerlei Vorbehalte gegen das Zinsnehmen. Es ist auch nicht verwunderlich, dass im Bereich der Orthodoxen Kirche das Zinsverbot grundsätzlich als gewohnheitsrechtlich außer Kraft gesetzt zu betrachten ist.

Im Allgemeinen kann hinsichtlich der praktischen Einhaltung des Jahrhunderte lang bestehenden Zinsverbots stetiger Ungehorsam konstatiert werden. Der in der Literatur wiederholt geäußerten Ansicht, wonach die kanonischen Zinsregelungen der Wirtschaftskraft der abendländischen Christen abträglich gewesen seien, ist mit dem Hinweis auf die weitgehende Nichteinhaltung derartiger Vorschriften zu begegnen. △

Anmerkungen

- 1 Bernd Michael Linke, Zins: I. Religionswissenschaftlich. In: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 36. Berlin 2004, S. 668–671, hier S. 669.
- 2 Hans-Jörg Gilomen, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter. In: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 265–301, hier S. 276.

- 3 *Es mag übrigens als Treppenwitz der Papstgeschichte anmuten, dass gerade Johannes XXII., der mit Hilfe engerer Landsleute in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das päpstliche Finanzsystem zur Perfektion getrieben und in Umberto Ecos »Name der Rose« Verewigung gefunden hat, aus Cahors stammte.*
- 4 Vgl. Martin Luther in seiner Schrift »Von Kaufshandlung und Wucher.« 1524, ed. D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, 15. Band. Unveränderter Nachdruck Graz 1966 der Ausgabe Weimar 1899, S. 321.
- 5 Ian Markham, Zins: V. Ethisch. In: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 36. Berlin 2004, S. 687–691, hier 689.

Literatur

- Jan Christian Gertz, Bernd Michael Linke, Ian Markham, Hans-Georg von Mutius, Rolf Sprandel, Michael Toch, Zins. In: *Theologische Realenzyklopädie* 36. Berlin 2004, S. 668–691.
- Hans-Jörg Gilomen, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter. In: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 265–301.
- Johannes Heil, Bernd Wacker (Hrsg.), *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*. München 1997.
- Jacques Le Goff, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter (Übersetzung)*. Mit einer Einführung von Johannes Fried. Stuttgart 2008.
- Amata Miller, *Once a Sin. Now good Stewardship*. In: Maureen Fiedler, Linda Rabben (Hrsg.), *Roma has spoken... A Guide to Forgotten Papal Statements and How They Have Changed Through the Centuries*. New York 1998, S. 202–207.
- John T. Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury*. Cambridge (Massachusetts) 1957.



Haben Sie Mozarts A-Dur-Sonate jemals so gehört?

Siemens steht für Innovationen – auch in Kunst und Kultur.

Die Förderung kultureller Projekte hat eine lange Tradition bei Siemens. Kunst und Kultur bereichern die Gesellschaft mit neuen und innovativen Ideen. Deshalb sind wir stolz, in zahlreichen Ländern mit vielfältigen Initiativen und Projekten gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

www.siemens.at/kultur

Answers.

SIEMENS

Geldleihe und mittelalterliche

Martha Keil

Das sich die jüdische Bevölkerung im mittelalterlichen Aschkenas nicht freiwillig auf das Geld- und Darlehensgeschäft spezialisierte, ist allgemein bekannt. Der Ausschluss von Studien der Medizin und des Zivilrechts lag in der theologischen Verankerung der Universitäten, das Verbot des Erlernens und Ausübens eines Handwerks im christlich definierten Zunftwesen begründet. Zwar erhielten manche Juden und auch Jüdinnen sowohl eine medizinische als auch eine handwerkliche Ausbildung, doch diese erfolgte privat, direkt vom jüdischen Lehrmeister zum Schüler und führte nicht zu einem akademischen Grad oder einem Gesellen- oder Meistertitel. Die einzige Möglichkeit für einen offiziell erlernten Beruf bestand in der Rabbinerausbildung, bis zum Reformjudentum natürlich nur für Burschen zugänglich. Interessanterweise orientierte sich deren Curriculum nach der Zunft: Als *Bachur* studierte der junge Mann analog dem Lehrling einige Jahre bei einem Rabbiner oder dessen Tutor. Diesen ersten Teil der Studien schloss er mit dem *Chawer*-Titel (wörtlich: Genosse) ab, dem Gesellen vergleichbar, der zwar einen Gelehrtenstand anzeigte, aber noch keine Befähigung zum Rabbineramt enthielt. Diese übertrug der Rabbiner dem *Chawer* erst nach einer weiteren Zeit des Studiums durch eine formelhafte Verleihung mit Urkunde und Handauflegen (*Semicha*). Wie ein Zunftmeister konnte nun auch er eine *Jeschiwa* gründen und wiederum Gelehrte ausbilden.

Andere Berufe, die sich aus der Verpflichtung zur *Kaschrut*, der rituellen Zubereitung von Speisen, ergaben, also Bäcker und Schächter, sind selbstverständlich in jeder Gemeinde zu finden. Auch jüdische Schneider

sind in den Quellen erwähnt, denn auch für die Stoffherstellung und -verarbeitung gelten biblische Gebote. Weitere jüdische Handwerker sind jedoch kaum bekannt. Die zahlreichen Dienstboten in Haushalten und die kleinen Angestellten der Gemeinde wie Friedhofswärter, Leichenwäscher etc. können nicht zum spezialisierten Handwerk gezählt werden.

Geldleihe und Haushalt

Wenn wir von den alltäglichen »Groschengeschäften« der Dienstboten und anderer kleiner Leute absehen und die mittleren und Spitzenbankiers betrachten, erweist sich die Geldleihe als hoch spezialisierte Tätigkeit. Die mittleren und größeren Geschäfte bis hin zu den mehrjährigen großen Darlehen sind urkundlich gut dokumentiert. Wenige Nachrichten besitzen wir zu den kleinen und kurzfristigen Darlehen, die ohne schriftliche Aufzeichnung erfolgten und allenfalls im Testament des Schuldners stehen: Zum Beispiel finden sich im Testament des Ödenburger (heute Sopron, Westungarn) Bürgers Mark Pfendel vom 18. März 1457 sowohl Schulden für Pfänder ohne Urkunde als auch ein im Judenbuch von Wiener Neustadt eingetragenes Darlehen. Da dieses Judenbuch nicht erhalten ist – ein Buch des selben Namens, »Liber Judeorum«, ist ein Verzeichnis von jüdischem Hausbesitz – enthält der Soproner Stadtbucheintrag des Testaments von Mark Pfendel heute die einzige Aufzeichnung der Schuld:

Er ist schuldig dem Muschel juden 32 Pfund seit dem letzten St. Veitstag, dafür hat er zu Pfand IIII guldein ving-erl, II silberpecher und III silber gürtel. Item dem Isserel

Konflikt und Fairness

jüdische Gemeinde



Mittelalterliche Truhe
© Fornsalen Museum,
Visby (Gotland)

*juden zu der Newnstat 47 Gulden bis nächsten Georgs-
tag, darumb er in das judenbuch zu der Newnstat ver-
schriben ist.*¹

Der kurze Eintrag eröffnet uns nicht nur einen Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Bürgers Mark Pfendel, sondern auch in den Haushalt des jüdischen Gläubigers Muschel von Wiener Neustadt: Er war im vorläufigen Besitz von vier goldenen Ringen, zwei Silberbechern und drei Silbergürteln, also von neun Wertgegenständen, welche möglichst einbruchs- und brandsicher verwahrt werden mussten. In einem gehobenen mittelalterlichen Haushalt dienten große eisenbeschlagene Truhen mit soliden Schlössern diesem Zweck.

Zuweilen wurden Pfänder und Kostbarkeiten aus dem persönlichen Besitz der Familie auch vergraben, insbesondere, wenn die Gefahr eines Pogroms drohte. Wenn die Eigentümer die Verfolgung nicht überleb-

ten oder nicht mehr an ihren Wohnort zurückkehren durften, gelangten die Schätze zuweilen Jahrhunderte später ans Tageslicht. Die vor dem Pestpogrom in Erfurt 1349 vergrabenen Kostbarkeiten, darunter ein goldener Hochzeitsring, Gürtel, Fibeln und Prunkgeschirr, bilden nun die Hauptattraktion der Ausstellung in der Alten Erfurter Synagoge. Doch wenn das Leben in Familie und Gemeinde seinen normalen Lauf nahm, durften die schönen Dinge einmal im Jahr ans Tageslicht und wurden stolz präsentiert, nämlich zu Pessach, wenn die ganze Familie mit Gästen zum *Seder*, dem rituellen Pessachmahl, zusammentraf und der Gastgeber seinen Wohlstand zur Schau stellen wollte:

Alle Tage des Jahres ist es gut, sich im Gebrauch schöner Gegenstände zurückzuhalten, wegen des Gedenkens an die Zerstörung des Tempels, außer in den Nächten des Seder, denn da befiehlt die Tora, den Weg der Freiheit zu



◀ Silbergeschirr (1. Hälfte 14. Jh.) aus dem Erfurter Schatz, einem mittellalterlichen Gold- und Silberfund. Die Wertgegenstände wurden wahrscheinlich von einem reichen jüdischen Kaufmann um 1349 vergraben © Stadtverwaltung Erfurt

Vierpassförmige Broschen mit farbigen Steinen und winzigen Löwenfiguren (Ende 13. Jahrhundert) aus dem Erfurter Schatz © Stadtverwaltung Erfurt ▶

zeigen. Daher ist es der Brauch der Leute, alles schön zu gestalten und sich silberner und goldener Gefäße zu bedienen und in dieser Nacht farbige Kleider zu tragen. Sogar Gefäße aus Silber, die von Nichtjuden verpfändet sind, darf man auf einen gesonderten Tisch stellen und sich an ihrem Anblick erfreuen.²

So beschreibt der Mainzer Rabbiner Jakob Molin, der berühmte Maharil, seine Auffassung von Repräsentation zu religiösen Festen, zu der indirekt auch Nichtjuden durch ihre prächtigen Pfandgegenstände beitrugen. Geldleihe war also nicht nur eine Angelegenheit von Zahlen auf Pergament oder Papier sowie Geldkatzen und Truhen voller Münzen, sondern auch ein vorübergehender (oder bei Nichtzahlung der Schuld dauerhafter) Austausch von persönlichem Eigentum. Damit wechselten aber nicht nur Gegenstände ihren Standort, sondern es erfolgte auch ein Transfer von Geschmack, Mode und Ausdruck von Prestige. Auf diese Weise lässt sich die oft erstaunliche Ähnlichkeit von jüdischen und christlichen Haushalts- und Ritualgegenständen wie Kerzenleuchtern und Bechern erklären, die sich nur durch ihre Inschriften der jeweiligen Religion zuordnen lassen: Man sah das Modell beim jeweiligen Geschäftspartner, ging zum Kunsthandwerker und ließ sich einen Gegenstand ähnlicher Bauart, adaptiert an die eigenen Bedürfnisse, herstellen. Schautische für Prunkgegenstände wurden auch bei Feierlichkeiten in christlichen Haushalten der Oberschicht aufgestellt.

Geldleihe und Gemeinde

Um es vereinfacht auszudrücken: Ohne Geldleihe hätte bei den damaligen Berufsverboten keine jüdische Gemeinde existieren können, denn nur die hohen Steuern an den Judenschutzherrn – in Österreich die habsburgischen Herzöge – sicherten deren Fortbestand: ...denn das ist ja die Wahrheit, und so schreibt auch Ascheri [Ascher ben Jechiel, 1250–1327], dass das ganze Ziel des Herrschers, wenn er Juden Lasten auferlegt, nur das Geld ist, wie Rabbi Israel Isserlein bar Petachja von Wiener Neustadt realistisch konstatierte.³ Das Kerngeschäft einer *Kehilla*, einer jüdischen Gemeinde, war demnach die Steuereinhebung, die nach einem komplizierten Modus verlief und für jede Menge Zündstoff unter den Mitgliedern sorgte.

Die christliche Obrigkeit respektierte bei der Steuereinhebung das jüdische Recht, was zwar die Gemeindeautonomie stärkte, aber den berechtigten Zorn über den exorbitanten Steuerdruck von den wahren Verursachern weg auf die eigenen Gemeindevorstände (Parnassim) lenkte. Der Landesfürst erlaubte der Judenschaft zwar die Wahl der Steuereinnehmer (*absamer*), behielt sich aber vor, sie selbst zu bestätigen. In seiner Anweisung für die Steuereinheber von 1417 gebot ihnen Herzog Albrecht V., jeden nach *ir judschafft recht und gewonhait* einzuschätzen, *daz er nicht mer vermuege*.⁴ Die Einschätzung erfolgte natürlich nicht nach bloßem



Gutdünken der beauftragten Steuereinnehmer, denn sie kannten ja oft die inneren Verhältnisse der Gemeinden gar nicht. Der Prozess verlagerte sich eine Ebene tiefer auf die Gemeindevorsteher bzw. die von ihnen bestimmten »Steurer« oder »Ernannten«. Diese handelten den Anteil ihrer Gemeinde an der kollektiven Judensteuer aus und legten den individuellen Anteil der Steuerzahler/innen fest, nachdem diese unter Eid ihr Vermögen deklariert hatten. Bereits ab diesem Zeitpunkt der Schätzung wurde die Steuer als Gemeindegut betrachtet, Reklamationen konnten erst nach der Zahlung eingebracht werden; viel Hoffnung auf eine Rückzahlung bestand nicht.

Steuerfrei waren Bücher – eine Maßnahme zur Stärkung der Lehre und des Studiums –, Häuser für eigene Wohnzwecke, also nicht vermietete Immobilien, und Hausrat, auch wenn er kostbar war. Weingärten besteuerte man aufgrund der unsicheren Ertragslage nur zur Hälfte oder zu einem Drittel. Besteuerungspflichtig und daher zu deklarieren war mobiles Vermögen in jeder Form, auch die erwähnten vergrabenen Schätze und Schmuck. Hauptgrundlage war aber selbstverständlich das Darlehensgeschäft:

Von Darlehen, seien sie auf Pfand oder nicht, auf denen Zinsen liegen, ist der Brauch, dass man von Zinsen keine Steuer zahlt [nur vom Kapital, Anm.], und es scheint, dass man keinen Unterschied macht, ob die Laufzeit lang oder kurz ist [...]. Aber bei Zinsen, die dem Kapital hinzu-

*geschrieben sind, haben wir den Brauch, vom Gesamten Steuern zu zahlen.*⁵ Hier wird die allgemein übliche Geschäftspraxis ersichtlich, Zinsen von vornherein in eine Gesamtsumme zu inkludieren und erst nach einer bestimmten Frist Verzugszinsen zu verrechnen. Daher kann man meist aus der Summe nicht schließen, wie hoch das Kapital und wie hoch der Zinssatz war. Die Juden im Rheinland folgten einem anderen *Minhag* (Brauch oder Gewohnheitsrecht), dort hing die Besteuerung der Zinsen von der Laufzeit des Darlehens ab.

Die Steuerleistung wurde von jeder Person gefordert, welche an einem Darlehen aktiv beteiligt war, ob nun offiziell genannt oder als anonyme/r Teilhaber/in im Hintergrund. Eine rabbinische Steuerverordnung (Takana) aus der Steiermark von 1415/16, welche auf die Forderung des Dritten Pfennigs durch König Sigmund reagierte, zählt akribisch sämtliches zu versteuernde Vermögen auf. Zu Beginn des Textes, der die Übersetzung eines verlorenen hebräischen Originals zu sein scheint, gebieten und bannen die namentlich nicht genannten Judenmeister *bey dem ayde, bey dem flüch und bey dem Panne, das sol geben ain yeder man vnd fraw sein hab verschriben bey dem panne zu dem, die darczu erwelt sind*. Anzugeben ist sämtliches Vermögen in eigener oder in fremder Hand, mit dem der Betreffende Geschäfte betreibt, *es say das das guet seins weibs sey oder seiner kinder oder seiner frewndt oder sunst seiner liben, auch der kristen pfennig.*⁶



Da theoretisch wie den Juden auch den Christen das Zinsnehmen innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft verboten war, bedienten sie sich des öfteren eines jüdischen Strohmanns. So entstanden christlich-jüdische Darlehensgemeinschaften, die zwar selten explizit in den Quellen stehen, aber indirekt doch eindeutig nachweisbar sind, wie die Steuertakkana deutlich zeigt. Auch Darlehensgemeinschaften zwischen jüdischen Teilhabern und natürlich auch Teilhaberinnen waren üblich, ohne dass alle Beteiligten des Konsortiums in den schriftlichen Aufzeichnungen sichtbar wurden. Meistens handelte es sich um Familienmitglieder, deren finanzielle Beteiligung intern ausgehandelt wurde. Da solche inoffiziellen Konstruktionen Verschleierungen erleichterten und Steuerhinterziehungen begünstigten, rief Rabbi Israel Isserlein ganz offen zur Denunziation auf und stützte sich dabei auf die rabbinischen Autoritäten Mordechai bar Hillel und Meir von Rothenburg aus dem 13. Jahrhundert:

[...] sie verkünden öffentlich, wer Geld von anderen hat, oder wer von anderen weiß, dass jemand an Geld von anderen verdient, sagt es unter Bann und man fordert davon Steuern wie vom übrigen Geld, wenn es auch üblich ist, dass man manchmal einen Kompromiss macht.⁷

Man kann sich vorstellen, welche Unruhe in den Gemeinden entstehen konnte, wenn ein Konkurrent den anderen bei den *Parnassim* oder Steuerbeamten anzeigte oder sogar öffentlich des Betrugs bezichtigte. Da

auch Frauen eigenständige Darlehensgeschäfte betrieben, konnten sich derartige Konflikte bis ins Eheleben hineinziehen, wie ein weiterer Paragraph der Takkana andeutet: *Vnd ain fraw die hab hat an [ohne] Irs mannes wissen, die sol dasselb schreiben in Ir Summ vnd sol dann darauf swern.*⁸ Es lag also im Bereich des Möglichen, dass Frauen eigenes Vermögen vor ihren Ehemännern geheim hielten; da sie nach jüdischem Recht eidfähig waren, konnte dieser Sachverhalt glaubwürdig festgestellt werden.

Die *Takkana* überliefert zu diesem Zweck eine Eidesformel für die Vermögensdeklaration, die von Männern und von Frauen auf die »Rodalen«, also auf die Torarollen, gesprochen werden musste:

*Ich swer bey dem lebentigen got, der Moysy die zehen gebott geben hat auf dem perg Synay, das Ich von allem meinem güet [...] meinem gnedigen herren hern Sigmunden romischen künig gleich den dritten pfenning geben vnd antwürten wil [...] als mir helfff derselbe lebendig got. Vnd swer das auf die zehen gepott Moysy, die mir derselbe Moy-ses gepotten und auf gesezt hat von des lebendigen gots wegen, also sol mir derselbe got nymmer anders zuhilff kömen, hie vnd dortt, und ob ich darueber anders tue oder erfunden würde, so gib ich dem tewfel mein Seel, meinem herren leib vnd guet an alle gnad.*⁹

Doch obwohl sie die hauptsächliche und gewinnträchtigste Steuergrundlage darstellten, galten Darlehen allgemein als unsicher. Es konnte sein, dass der christ-



Gürtelgarnitur (1. Hälfte 14. Jh.)
aus dem Erfurter Schatz © Stadt-
verwaltung Erfurt

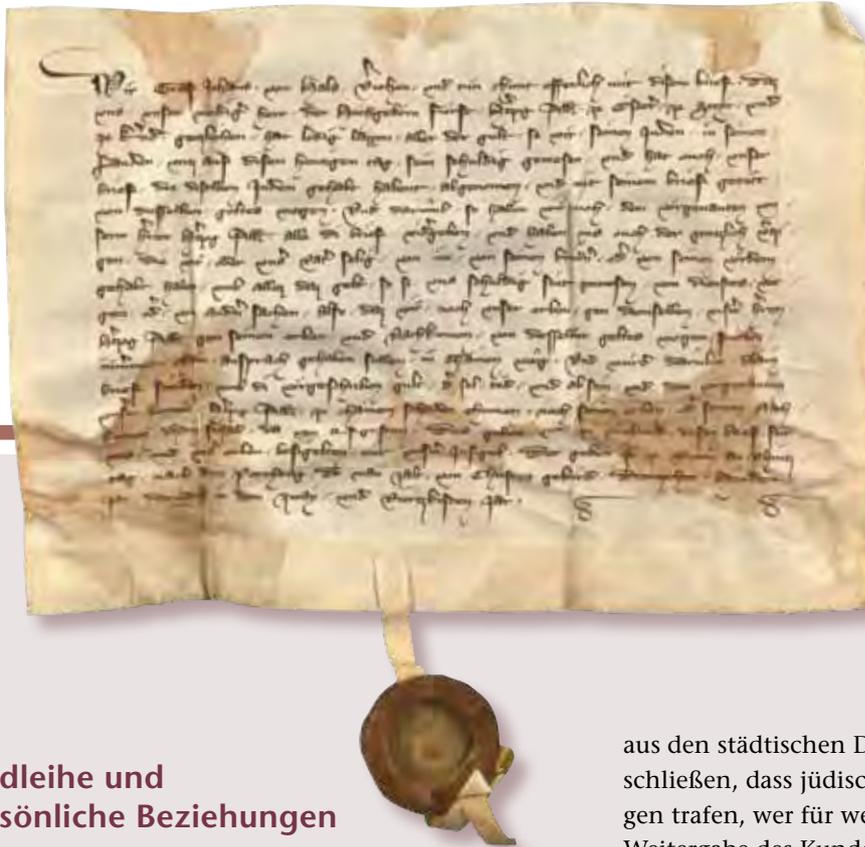


Hochzeitsring aus dem Schatz-
fund von Erfurt (1. Hälfte 14. Jh.)
© Stadtverwaltung Erfurt

liche Schuldner bankrott ging und deshalb nicht zur Rückzahlung fähig war. Möglich war aber auch, dass der Landesherr dem Schuldner die Schuld für eine Gegenleistung erließ; als Gebieter über die Juden und ihr Vermögen konnte er das problemlos tun, auch wenn sich die jüdischen Gläubiger vom Schuldner verbriefen ließen, nicht um so genannte »Tötbriefe«, also Schuldannullierungen anzusuchen. In der politischen Realität war diese Versicherung aber nicht das Pergament wert, auf dem sie stand. Die Steuereinheber mussten auf die unsichere Situation reagieren, und wieder unterschied sich hier der *Minhag* des Rheinlands vom österreichischen. Während man in Deutschland die Darlehen zu einem gewissen Prozentsatz besteuern konnte, bestand in Österreich nur die Möglichkeit, entweder von der ganzen Summe Steuer zu zahlen und auf eine allfällige Rückzahlung zu hoffen oder das Darlehen als »aufgegeben« (*je'usch*) zu deklarieren. In diesem Fall brauchte man nur für ein Drittel der Summe Steuern zu zahlen und erhielt im Fall der Rückzahlung auch nur ein Drittel zurück. Die anderen beiden Drittel übernahm zum gleichen Risiko die Gemeinde.

Die Steuereinhebung bot auch ein Schlupfloch für obrigkeitliche Einmischung in Gemeindeangelegenheiten. Dies war hauptsächlich der Fall, wenn sich finanziell potente Gemeindeglieder aus der Kollektivsteuer ihrer Gemeinde ausklinkten und mit dem Judenschutzherrn ein privates Abkommen schlossen,

also ein Einzelprivileg für eine Steuerbefreiung erhielten. Dies geschah nicht aus Nächstenliebe. Meist hatte der Privilegierte dafür bereits eine Leistung erbracht, etwa eine Kriegsfinanzierung, oder er stellte eine solche in Aussicht. Wenn sich die Gemeindesteuer um den Anteil dieses Privilegierten verringerte, hatte die *Kehilla* keinen Nachteil und das Abkommen verletzte nicht die Halacha, das jüdische Religionsgesetz. Wenn aber der Anteil der Gemeinde an der kollektiven Steuer gleich hoch blieb, obwohl ein reiches Gemeindeglied mit seinem Beitrag ausfiel, war dies eine Verletzung des jüdischen Rechts, und dem Betroffenen drohte der Bann (*Cherem*), der Ausschluss aus der Gemeinde. Dafür gibt es im österreichischen Spätmittelalter mehrere Beispiele, etwa das Privileg Kaiser Friedrichs III. für Muschmann, Seckhleins Sohn von Judenburg, vom 22. Dezember 1467,¹⁰ auf das der Rabbiner Kalman von Marburg (Maribor), wohl als Beauftragter von Muschmanns Heimatgemeinde Graz, mit dem Cherem reagierte. Ob diese Strafmaßnahme tatsächlich wirksam war, sei dahingestellt, denn Geldleiher dieser Größenordnung mit ihrer persönlichen Nähe zum Judenschutzherrn, in diesem Fall sogar dem Kaiser, bedurften der schützenden Gemeinschaft der Gemeinde nicht. Tatsächlich hob Friedrich III. in seinem Privileg Muschmanns Bann auf – eine Pattstellung zwischen dem jüdischen Recht und dem Judenrechts, die klar die Grenzen der jüdischen Autonomie im Mittelalter aufzeigt.



Mit diesem Tötbrief wurden Graf Johann von Hals durch Albrecht [II.], Herzog von Österreich, Steiermark und Kärnten alle Schulden, die er bei Albrechts Juden hatte, erlassen © HHStA, AUR Uk. 1342 I 10

Geldleihe und persönliche Beziehungen

Die jüdische Geldleihe im Mittelalter war also weit mehr als nur ein wirtschaftliches und allenfalls politisches Phänomen. Sie war in das soziale Umfeld der *Kehilla* und nicht zuletzt auch der jüdischen Familie eingebettet. Jüdische Familienmitglieder in allen Konstellationen betrieben Darlehensgemeinschaften: Eheleute wie Muschel von Friesach und seine Frau Mirl 1372; Brüder wie Abraham und Paltram von St. Pölten 1305; Schwestern wie Malka und Sletlein von Wiener Neustadt 1474, Witwen mit Schwiegersöhnen wie Serlein, genannt die Josefin von Feldsberg, mit Scheftlein von Wien 1415. Man trachtete danach, Familienunternehmen durch Heiratsverbindungen mit Familien ähnlichen Ranges zu stärken und die Kundenkreise seiner »Firma« zu erhalten und auszubauen. Diese Bestrebungen wurden durch ein Institut gestärkt, das bereits im Hochmittelalter bestanden hatte: Eingesessene jüdische Familien hatten ihre »festen Kunden«, eine Abmachung, die im 13. Jahrhundert noch mit dem hebräischen Ausdruck *Ma'arufia* bezeichnet wurde und eine Schutzklausel vor der Konkurrenz durch andere Juden enthielt. Die Bezeichnung finden wir später nicht mehr in den Quellen, doch scheint die Geschäftstradition weiter bestanden zu haben, dass die wichtigsten Geldleiherfamilien ihren eigenen adeligen Kundenkreis betreuten und keine Abwerbung fürchten mussten. Auch

aus den städtischen Darlehensgeschäften lässt sich schließen, dass jüdische Geldleiher/innen Abmachungen trafen, wer für welche Kunden zuständig war. Die Weitergabe des Kundenstocks von einer Generation zur nächsten ist ebenfalls ein Indiz für den Weiterbestand dieses Geschäftsbrauchs.¹¹

Zusammenfassung

Die Bedeutung von Darlehensgeschäften geht über ihre wirtschaftliche Relevanz weit hinaus. Sie spiegeln die politisch-rechtliche Situation wider, in der eine jüdische Bevölkerung zu einer bestimmten Zeit in einem Territorium agieren konnte. Des Weiteren beeinflussten sie den Handlungsspielraum von jüdischen Gemeinden, ja, sie bedingten sogar deren Existenz. Aufgrund des Steuersystems, das sich hauptsächlich auf sie stützen musste, verursachte die Geldleihe zuweilen tiefe Konflikte, die Familien und Gemeinden spalten konnten. Sie ist aber auch Handlungsfeld von sozialen Beziehungen, sie zeigt den Zusammenhalt von Familien und, wie das »Institut des festen Kunden« beweist, ein Berufsethos, das sich in der Fairness gegenüber Konkurrenten ausdrückte. Darlehensgeschäfte verlangten hohe Spezialisierung, doch ermöglichten sie, dass Juden den Beschäftigungen nachgehen konnten, die ihnen wirklich wichtig waren, wie Rabbi Schalom von Wiener Neustadt (gest. 1415) deutlich machte: *Was die Tora in Aschkenas mehr als in den übrigen Ländern bestehen lässt, kommt durch das Zinnehmen von den Nichtjuden, denn sie [die Juden, Anm.]*

müssen keine Arbeit verrichten, daher sind sie frei zum Torastudium. Und wer nicht lernt, unterstützt von seinem Gewinn die Talmudgelehrten. Dass die Nichtjuden jetzt gegen den Zins wettern, kommt daher, dass die Juden nicht ausreichend die Talmudgelehrten unterstützen. Wunder über Wunder, dass die Nichtjuden mit dem Zinsennehmen einverstanden sind – das kam wirklich von Gott.¹² △

Anmerkungen

- 1 Stadtarchiv (StA) Sopron, Stadtbuch, Signatur 2989, Eintrag Nr. 112. Druck: Jenő Hazi (Hrsg.), Sopron Szabad királyi város története (Quellen zur Geschichte der Stadt Ödenburg II/1). Sopron 1931, S. 84f.
- 2 Sefer Maharil, Minhagim schel Rabenu Jakob Molin. Hrsg. von Shlomo Spitzer. Jerusalem 1989, S. 88, 4.
- 3 Israel Isserlein bar Petachja, Sefer Terumat ha-Deschen ha-schalem. 1. Teil: Sche'elot u-Teschuwot, 2. Teil: Pesakim u-Khetawim, 3. Teil: Teschuwot Chadaschot. Hrsg. von Schmu'el Abitan, Jerusalem 1991, hier Sche'elot u-Teschuwot Nr. 346.
- 4 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Allgemeine Urkundenreihe 1417 I 25.
- 5 Israel Isserlein bar Petachja, (wie Anm. 3), Sche'elot u-Teschuwot Nr. 342.
- 6 Original: HHStA, Hausarchiv MS B5, fol. 77a–78b. Ediert von Arthur Zuckerman, Unpublished Materials on the Relationship of Early Fifteenth Century Jewry to the Central Government. In: Salo W. Baron Jubilee Volume. Jerusalem 1974, S. 1059–1095; Edition im Anhang II, S. 1085–1090, hier S. 1086/Zeile 23–24.
- 7 Wie Anm. 5.

8 Wie Anm. 6, Edition S. 1088.

9 Ebenda, S. 1090.

10 HHStA, Hs Weiß 528b, fol. 1r-v (altes fol. XIX). Druck: David Herzog, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475–1585). Graz 1934, S. XLIVf., Anm. 163.

11 Eveline Brugger, Loans of the father: Business Succession in Families of Jewish Moneylenders in Late Medieval Austria. In: Finn-Einar Eliassen, Katalin Szende (Hrsg.), Generations in Towns. Succession and Success in Pre-Industrial Urban Societies. Newcastle upon Tyne 2009, S. 112–129.

12 Josef Jossel bar Mosche, Leket Joscher. Hrsg. von Jakob Freimann, Berlin 1903, repr. Jerusalem 1964. 2 Teile in einem Band, hier Teil I, S. 118.

Literatur

Israel J. Yuval, Juristen, Ärzte und Rabbiner: Zum typologischen Vergleich intellektueller Berufsgruppen im Spätmittelalter. In: Julius Carlebach (Hrsg.), Das aschkenasische Rabbinat. Studien über Glaube und Schicksal. Berlin 1995, S. 119–131.

Moses Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Leipzig 1910. Zur Ma'arufia siehe S. 95–97.

Martha Keil, Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in österreichischen Städten des Spätmittelalters. In: Günther Hödl, Fritz Mayrhofer, Ferdinand Opl (Hrsg.), Frauen in der Stadt (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Band XVIII = Schriftenreihe der Akademie Friesach 7). Linz 2003, S. 37–62.

Dies., Jüdinnen als Kategorie? »Jüdinne« in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters. In: Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher, Barbara Staudinger (Hrsg.), Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800 (Colloquia Augustana 25). Augsburg 2007, S. 335–361.

Michael Toch (Hrsg.), Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen (Schriften des Historischen Kollegs München, Kolloquien 71). München 2008.



Was Ihnen das perfekte Teamwork von 4.000 Mitarbeitern bringt? Dass Sie pünktlich bei Ihren Liebsten sind.

Florian Scheiblbrandner
Flugplatzbetriebsleitung

Mit 670 Starts und Landungen am Tag „on time“ ist der Flughafen Wien einer der pünktlichsten Europas – auch was die Gepäckabfertigung betrifft. So haben Sie Ihren Koffer, kaum, dass Sie ausgestiegen sind. Und können Familie und Freunde noch früher in die Arme schließen.

www.viennaairport.com

Offen für neue Horizonte.



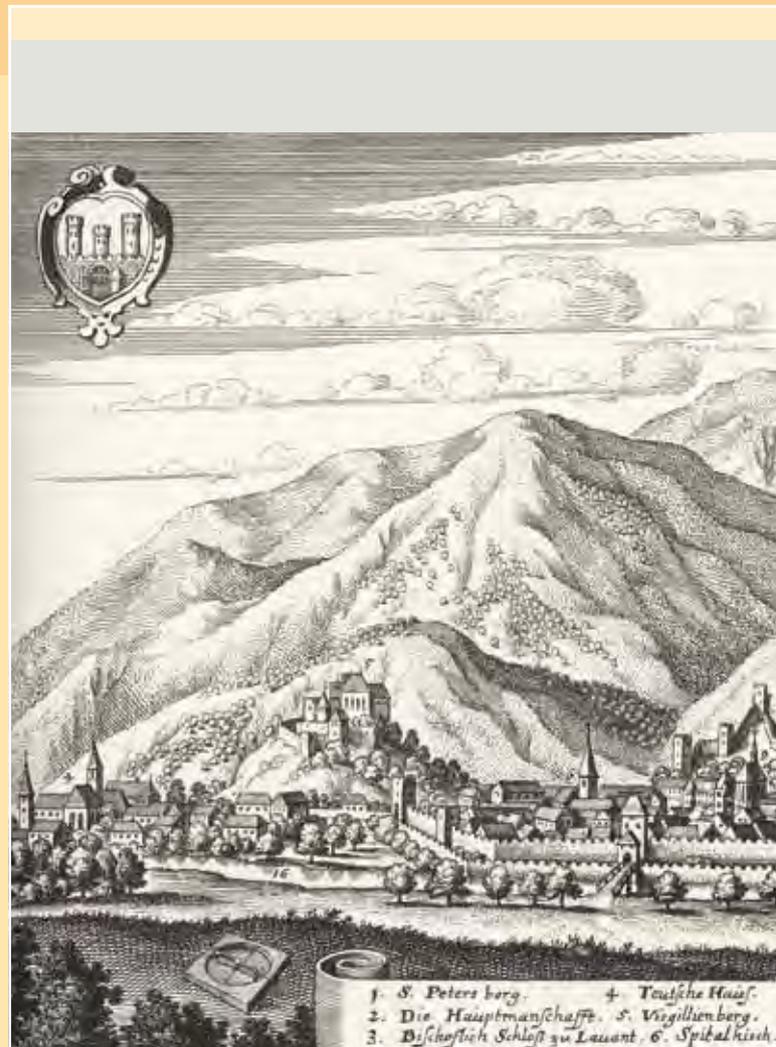
Sonderprivilegien

Markus J. Wenninger

Sobald an einem Ort eine ausreichende Anzahl von Juden lebte, schlossen sie sich üblicherweise zu einer Gemeinde zusammen. Ausschlaggebend dafür waren einerseits religiöse Motive, andererseits eine Reihe von praktischen Gründen. Man bedurfte einer Organisation für die Selbstverwaltung, für die anfallenden sozialen Aufgaben (Errichtung von Gemeindegebäuden wie Synagoge, Spital, Bad, Friedhof, Backofen sowie die Kranken- und Armenpflege), für die Einhebung und Ablieferung der Steuern und ihre Aufteilung auf die einzelnen Gemeindemitglieder sowie für die Vertretung der Gemeinde nach außen sowohl gegenüber der christlichen Obrigkeit wie auch bei übergeordneten innerjüdischen Angelegenheiten. In vielen Gemeinden wollte man außerdem entweder selbst die Bevölkerungsentwicklung kontrollieren und regulieren oder wurde von der christlichen Obrigkeit dazu verpflichtet, und natürlich ermöglichte die Gemeindebildung auch eine stärkere soziale Kontrolle ihrer Mitglieder. Während aber die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden ursprünglich fast alle Lebensbereiche umfasste, wurde sie im späteren Mittelalter mehr und mehr eingeschränkt.

Individualprivilegien

Eine wichtige Rolle spielten dabei die Individualprivilegien, die die christliche Herrschaft seit dem 14. Jahrhundert erteilte. Solche Privilegien erhielten die Juden in einzelnen Städten seit der Mitte des Jahrhunderts, zunehmend dann ab ihrer Wiederaufnahme in die Städte nach den Pestpogromen. In diesen Urkunden wurden unter anderem die allgemeinen Steuern, die Bedingungen der Geschäftstätigkeit (z. B. erlaubte Höchstzinsätze, Regelungen der Pfandleihe), der Konfliktregelung, des Gerichtsstands und der Bewegungsfreiheit¹ geregelt. Oft waren auch Einzelheiten des Wohnrechts oder die Abgeltung ursprünglich persönlich zu erbringender Bürgerpflichten – die sich in erster Linie auf militäri-



sche Belange bezogen: *raysen, uz varen oder einen an sin stat ze stellen und ouch graben wachen und ander dienst ze tun az die burger tund* – durch eine der individuellen Leistungskraft angepasste Steuer, oft bei zeitlich befristetem Bürgerrecht, Inhalt der Urkunden. Umfangreiche Privilegien konnten darüber hinaus zahlreiche weitere Bestimmungen enthalten. Individualprivilegien dieser Art gab es übrigens nicht nur für Juden, sondern gelegentlich auch für christliche Sondergruppen.²

für jüdische Geschäftsleute



Friesach in einer Ansicht von 1649. Entnommen aus: Matthäus Merian, Topographia Provinciarum Austriacarum Austriae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Tyrolis (etc.). Das ist Beschreibung und Abbildung der fürnembsten Stätt vnd Plätze in den Österreichischen Landen (...). Frankfurt/Main 1649. Faksimile der Erstausgabe, Kassel-Basel 1963, Abb. nach S. 94

Solche Abmachungen konnten die Spannungen innerhalb der jüdischen Gemeinde verringern, wenn in ihnen vor allem die von den einzelnen Juden zu bezahlenden Steuern festgelegt wurden, weil dann, außer bei Sondersteuern, der Streit um die Aufteilung der Steuern auf die einzelnen Gemeindemitglieder wegfiel. Sie konnten aber auch zu höheren Spannungen führen, da die von den Städten vorgegebenen Steuern – entsprechend den innerchristlichen Usancen – häufig regres-

siv gestaffelt wurden und somit die Reichen deutlich bevorzugten.³ Konflikte ergaben sich vor allem dann, wenn den Juden das Bürgerrecht nicht grundsätzlich über solche Individualprivilegien erteilt wurde, sondern nur einzelne reiche Juden Sonderabmachungen mit der Herrschaft trafen, mittels derer sie sich gegenüber den anderen Gemeindemitgliedern zusätzliche Vorteile bei der Besteuerung oder auch in anderen Bereichen verschafften. In jedem Fall bedeuteten diese Sonderab-



Ansicht von Murau aus dem 17. Jahrhundert. Entnommen aus: Georg Matthaeus Vischer, Topographia ducatus Stiriae, o.O. 1681 © Österreichische Nationalbibliothek

machungen eine Schwächung der Gemeindeautorität und sind damit ein Indikator für die sich im Spätmittelalter immer mehr verschlechternde soziale Situation der Juden in der christlich-abendländischen Gesellschaft.

Seitens der christlichen Herrschaft war man im allgemeinen wenig daran interessiert, mit jedem einzelnen Juden des jeweiligen Territoriums einen besonders ausgehandelten Vertrag zu schließen. Die Mehrzahl der erhaltenen Schutzbriefe, ausgestellt für die jüdische Mittelschicht, weist daher ein jeweils recht einheitliches Formular auf. Sozial unterhalb dieser Gruppe von Schutzbriefempfängern, deren Schutzbriefe nicht nur für sie selbst, sondern auch für alle Personen ihres mitunter großen Haushalts galten, standen schutzbrieflose Juden, deren Anteil an der jüdischen Bevölkerung gegen Ende des Mittelalters deutlich zunahm und die am jeweiligen Ort nur geduldet, oft auch von Ausweisung bedroht waren. Sozial oberhalb standen jene wenigen Juden, die aufgrund ihrer Bedeutung und Funktion für die christliche Obrigkeit eine besondere Stellung einnahmen und mit denen deshalb spezielle Verträge abgeschlossen wurden. Die wichtigste Gruppe unter ihnen waren die Mitglieder der jüdischen Hochfinanz, nicht selten in der Funktion fürstlicher Hausbankiers, aber auch Leibärzte oder Personen mit anderen besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten gehörten dazu. Aufgrund

ihrer weitreichenden Verbindungen, wohl auch auf der Basis persönlicher Fähigkeiten, wurden sie auch für diplomatische Missionen und andere besondere Zwecke eingesetzt. Natürlich handelte es sich in allen Fällen nicht um mehr oder weniger willkürlich erlassenes obrigkeitliches Recht, sondern um zwischen den Beteiligten ausgehandelte Verträge, und dementsprechend konnten jene Juden, an denen die Herrschaft mehr Interesse hatte, bessere Bedingungen für sich erzielen.

Im Gebiet des heutigen Deutschland wurden diese Verträge mehrheitlich auf Zeit abgeschlossen und mussten vor bzw. bei Ablauf jeweils verlängert werden; im heutigen Österreich und anderen Gebieten fehlten in der Regel zeitliche Beschränkungen. Die Verlängerung befristeter Verträge war jedoch üblich und orientierte sich teilweise an den für christliche Stadtbürger üblichen Formen. So wie diese jährlich den Bürgereid zu erneuern hatten, erfolgte z. B. auch in Nürnberg die Verlängerung der Schutzbriefe im Normalfall durch jährliche Erneuerung der Eidesleistung. Freilich setzte die regelmäßig notwendige Verlängerung der Verträge, die im 15. Jahrhundert keine Selbstverständlichkeit mehr war, die betroffenen Juden genau so regelmäßig unter Druck, und wenn eine Obrigkeit auf der Nichtverlängerung der Verträge beharrte, kam das im Endeffekt einer Vertreibung gleich.



Ansicht von Judenburg aus dem 17. Jahrhundert. Entnommen aus: Georg Matthaeus Vischer, Topographia ducatus Stiriae, o. O. 1681 © Österreichische Nationalbibliothek

Häsleins Wege – ein Beispiel

Die Bedeutung und Problematik spezieller Individualprivilegien für bedeutende jüdische Geschäftsleute lässt sich besonders gut an einigen umfangreichen Urkunden zeigen, die im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts für einige bedeutende jüdische Bankiers des Südostalpenraumes ausgestellt wurden. Einer von ihnen war ein gewisser Häslein, der ab 1341 in Friesach bezeugt ist, 1346/47 nach Murau übersiedelte, sich zwischen 1350 und 1356 in Judenburg aufhielt und 1359 wieder nach Friesach zurückkehrte. Die Entfernung zwischen diesen drei Städten beträgt nur jeweils einige Dutzend Kilometer, sodass Häslein von jeder dieser Städte aus seinen angestammten Kundenkreis bedienen konnte. Die Städte gehörten jedoch unterschiedlichen Herren: Friesach war eine Nebenresidenz des Erzbischofs von Salzburg, Stadtherren von Judenburg waren die Habsburger als Landesfürsten der Steiermark, und jene des obersteirischen Murau die Herren von Liechtenstein. Die Liechtensteiner waren darüber hinaus das verbindende Element zwischen diesen drei Städten, denn ihre Stammburg lag vor den Toren von Judenburg, und Rudolfott von Liechtenstein, der zusammen mit seinem Sohn Ulrich im Jahr 1350 ein umfangreiches Privileg für Häslein ausstellte, war nicht nur steirischer Kämmerer, also Verantwort-

Verantwortung verdient Vertrauen.

Mehr Infos auf

wko.at/unsere-unternehmen

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH



*Rudolfott von Liechtenstein,
Kämmerer in Steier, nimmt den
Juden Häslein und seine Familie
in seinen besonderen Schutz
und erlaubt ihnen, in Murau
ansässig zu sein © HHStA, AUR
Uk. 1350 XII 8, Murau*

licher für die landesfürstlichen Finanzen, sondern auch salzburgischer Stadthauptmann von Friesach.

Das von ihm nicht nur für Häslein, sondern auch für dessen Geschwister samt Ehefrauen und Gesinde ausgestellte Privileg verspricht allgemeinen Schutz sowie Hilfe bei der Eintreibung von Außenständen, legt den Gerichtsstand und andere Rechtsmodalitäten fest und gewährt – abgesehen von einer festgelegten jährlichen Steuer – Steuerfreiheit sowie Bewegungsfreiheit und die Errichtung weiterer Geschäftssitze unter anderen Herrschaften. Besonders bemerkenswert ist, dass diese Bewegungsfreiheit auch für den Fall galt, dass Häslein und seine Geschwister wieder von Murau wegziehen wollten. Einzige Bedingung in diesem Fall war, dass sie dann *urlaub vordern*, d. h. die Erlaubnis der Herrschaft einholen sollten. Der gesamte zurückgelassene Besitz verblieb auch weiterhin unter dem Schutz der Liechtensteiner, und auch die Einbringung ausständiger Schulden wollten sie weiterhin unterstützen.⁴ Nachdem Häslein nach Judenburg übersiedelt war, erhielt er dort vom steirischen Landeshauptmann Ulrich von Walsee im Auftrag Herzog Albrechts II. von Österreich am 4. Mai 1357 ein Privileg, das nicht nur im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthielt, sondern auch in vielen Formulierungen so ähnlich ist, dass ein klarer Bezug zwischen

diesen beiden Privilegien hergestellt werden kann. Zum Unterschied vom unbefristeten Murauer Privileg war jenes für die Steiermark jedoch auf zwei Jahre befristet.

Aus im Detail nicht nachvollziehbaren Gründen ist Häslein nach dem Auslaufen dieser Frist wieder nach Friesach zurückgekehrt. Wahrscheinlich sah er schon bald nach dem Regierungsantritt Herzog Rudolfs IV. Anzeichen dafür, dass dieser seine Juden wesentlich stärker belasten würde, als das unter seinem Vater Albrecht der Fall gewesen war. Trifft das zu, dann haben ihn seine Ahnungen nicht getrogen, denn trotz der Zusicherung der Freizügigkeit im Privileg von 1357 wertete Rudolf Häsleins Übersiedlung als unerlaubte Flucht und reagierte mit der Beschlagnahme seines gesamten erreichbaren Besitzes.⁵

Etwa gleichzeitig traf Rudolf auch Vereinbarungen mit Kaiser Karl IV., zugleich König von Böhmen, und dem Markgrafen von Mähren, die die Flucht von Juden aus einem ihrer Territorien in eines der anderen verhindern sollten. Tatsächlich haben die beteiligten Landesfürsten, vor allem Rudolf, zu dieser Zeit den Zugriff auf ihre Juden radikal verstärkt und mussten daher mit entsprechenden Reaktionen von Seiten der Juden rechnen. Noch zu Lebzeiten Rudolfs bzw. kurz nach seinem Tod mussten auch die anderen großen jüdischen

Bankiers dieser Zeit im Südostalpenraum, Musch von Marburg und die Brüder Musch und Chatschim von Cilli, ganz ähnliche Erfahrungen machen: Auch sie bezahlten den Versuch, sich dem intensiven Zugriff der österreichischen Herzöge durch Wahrnehmung ihres Absiedlungsrechtes in ein anderes Territorium zu entziehen, mit dem Verlust von großen Teilen ihrer Vermögen. Nebenbei sei bemerkt, dass nicht nur die Juden unter Rudolfs Ausbau seiner landesfürstlichen Macht zu leiden hatten, denn auch dem bisher relativ freien landständischen Adel Innerösterreichs zwang er seine fürstliche Autorität auf.

In weiterer Intensivierung dieser Politik verfügten 1370/71 die österreichischen Herzöge die erste flächendeckende Tilgung jüdischer Schuldforderungen im Reich, indem sie diese Forderungen – mit einem gewissen Nachlass für die Schuldner – zu ihren eigenen Gunsten beschlagnahmten. Obwohl es auch nachher in den habsburgischen Ländern noch bedeutende jüdische Bankiers gab, von denen der größere Teil ebenfalls spezielle Privilegien erhielt, war diese Maßnahme doch der erste große Schritt bei der Vernichtung der jüdi-

schen Vermögen im Ostalpenraum. Die Privilegien des 15. Jahrhunderts gewährten daher in der Regel nicht mehr annähernd die Freiheiten, die Häslein und seine Zeitgenossen gehabt hatten. △

Anmerkungen

- 1 Dies bedeutet Geleit innerhalb des Territoriums und die Erlaubnis, aus dem Territorium – eventuell unter bestimmten Auflagen – auch wieder wegziehen zu dürfen.
- 2 Diese militärischen Bürgerpflichten waren grundsätzlich von allen Stadtbewohnern, auch von den Juden, zu erbringen, konnten bei entsprechenden Vereinbarungen aber auch durch Geld oder andere Leistungen abgelöst werden. Die genannte Aufzählung und das Zitat entstammen jener Urkunde, mit der 1381 (seit diesem Jahr mussten in Augsburg auch Geistliche das Bürgerrecht erwerben) der Chorherr Eberhard von Randeck für zehn Jahre in Augsburg als Bürger aufgenommen wurde. Eberhard hatte diese Leistungen durch eine jährliche Steuer von 30 Gulden abzugelten. Vgl. *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 4 (Augsburg, Bd. 1), Ndr. d. Ausg. 1865, Göttingen 1965, S. 70.
- 3 Vgl. *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519. 3. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Hrsg. von Arye Maimon s.A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim. Tübingen 2003, S. 2097f. u. 2277, Anm. 239f.
- 4 Ausführlicher dazu Wilhelm Wadl, *Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter*. Klagenfurt 1981, S. 195ff. Dort sind auch die einschlägigen Urkunden zu Häslein genannt.
- 5 Ebenda, S. 200f.

Österreich braucht uns. Jeden Tag.



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



Juden im Rahmen der Kriegsfinanzierung

Birgit Wiedl

Im Jahr 1361 holte sich Johann Ribi von Platzheim-Lenzburg, Bischof von Gurk und Kanzler Herzog Rudolfs IV., die Zustimmung seines Propstes Georg, des Dekans Albrecht sowie des Kapitels zu Gurk, Einkünfte zu seiner Tafel um insgesamt 6.000 Gulden versetzen zu dürfen. Sowohl Propst und Kapitel als auch zwei Bürger der Kärntner Stadt Straßburg hatten Bischof Johann Geld für dessen Teilnahme am Feldzug Rudolfs IV. gegen Ludovico della Torre, den Patriarchen von Aquileia, geliehen, wofür sie die Einkünfte nun als Sicherheit gestellt hielten. Die beiden Bürger hatten die Darlehenssumme von 500 Gulden jedoch nicht selbst aufgebracht, sondern in Vertretung des Bischofs beim Friesacher Juden Häslein aufgenommen – über deren Rückzahlung erfahren wir jedoch nichts.¹

Die Konfliktzone Friaul/Venetien, vornehmlich die Feldzüge gegen das Patriarchat Aquileia und die Republik Venedig, war nur eine unter vielen, die die habsburgischen Kriegskassen im Lauf des 14. Jahrhunderts strapazierten. Von den Kriegszügen König/Herzog Friedrichs I., des Schönen gegen Ludwig IV., den Bayern um die Königskrone über die Konflikte mit dem böhmischen König Johann von Luxemburg, dem Zürcherkrieg, die Auseinandersetzungen um Kärnten und Tirol bis hin zu den Kriegszügen im Gefolge des (jeweiligen) Kaisers, um nur einige zu nennen, leerten die spätestens ab dem Tod Albrechts II. ohnehin stark strapazierten Kassen. Neben den Kosten für die eigenen Truppen waren es vor allem die den Herzögen zur Seite stehenden Adligen und deren Gefolgsleute, deren Ansprüche kriegerische Handlungen zu kostspieligen Unterfangen werden ließen. Konnten Teile der Kosten noch über Dienstverpflichtungen gedeckt werden, so mussten Beträge in erheblicher Höhe an die Feldzugs-

Rechts: Zwei Fußsoldaten in Rüstung.
Grandes Chroniques de France, 15. Jahrhundert © Nationalbibliothek Paris

Fußsoldaten versammeln sich zur
Schlacht © Nationalbibliothek Paris

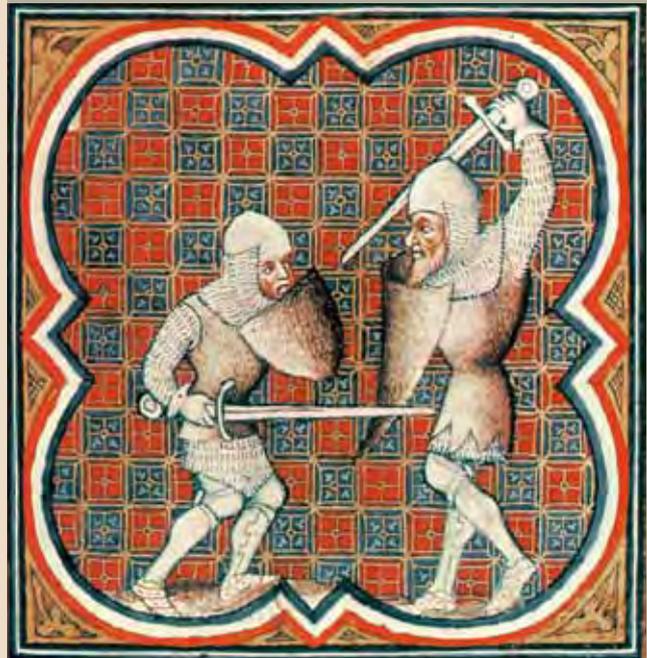


habsburgischen im 14. Jahrhundert

teilnehmer bezahlt werden, die entweder bereits im Voraus ausgezahlt oder danach abgeglichen wurden. Diese finanziellen Belastungen hinterließen auch in der Judenpolitik der Herzöge ihre Spuren, wobei sich im Lauf des 14. Jahrhunderts auch im Fall der für Kriegszwecke aufgenommenen Darlehen eine Tendenz zur Schlechterstellung der Juden, zu einer »Willkür der Ausbeutung«² feststellen lässt.

Versteckte jüdische Gelder

Die direkte Einbeziehung jüdischer Financiers in die Vor- und Nachfinanzierung von Kriegen war eher selten. Das explizit formulierte Darlehen in der Höhe von 500 Pfund Wiener Pfennigen, welches Albrecht III. und Leopold III. 1376 für ihren Feldzug gegen Venedig von dem damals prominentesten und finanzkräftigsten Wiener Juden, David Steuss, liehen, stellt überhaupt eine Ausnahme dar. In der Regel waren sowohl die Vorausfinanzierung eines Feldzuges als auch die Deckung von Nachfolgekosten über Umwege charakteristisch für die habsburgische Judenpolitik des 14. Jahrhunderts. Adelige versprachen sich durch Kriegsdienstleistungen auf eigene Rechnung, die häufig mittels Judendarlehen teilfinanziert waren, Aufstiegsmöglichkeiten und fungierten als Mittelsmänner und/oder Bürgen des Landesfürsten bei Kreditaufnahmen. Neben der eigenen Kreditaufnahme bei Juden (und anderen Geldgebern) boten sich den österreichischen Landesfürsten etliche Möglichkeiten, »ihre« Juden und deren Finanzkraft im Rahmen der Kriegsfinanzierung zu instrumentalisieren. Die österreichischen Juden waren als Kammerknechte des Herzogs Bestandteil seines Schatzes. Die Herzöge hatten demzufolge jederzeit Zugriff auf alle Bereiche



des jüdischen Geldgeschäfts und konnten die einzelnen Einkommensmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung standen, nach ihrem Gutdünken verschieben. Eine zentrale, sicher zu erwartende Einkunft in einer zumindest einigermaßen einschätzbaren Höhe stellten die Steuern der jüdischen Gemeinden dar, sodass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Verpfändung der Judensteuer zu den beliebtesten Methoden gehörte, mittels derer die Herzöge aus Kriegsdiensten entstandene oder zu erwartende finanzielle Verpflichtungen lösen konnten. Die 1.200 Mark etwa, die König/Herzog Friedrich der Schöne dem Salzburger Erzbischof Friedrich III. von

Leibnitz als Entschädigung für den gemeinsamen Feldzug gegen Ludwig den Bayern 1319 zusicherte, sollten aus zwei Einkünften bestritten werden: 400 Mark von der Münze zu Wien und 800 Mark von der Wiener jüdischen Gemeinde, wobei dies nicht in Form einer Kreditaufnahme Friedrichs des Schönen geschehen sollte, sondern der herzogliche Kämmerer angewiesen wurde, die Summe gleich von der an den Herzog zu leistenden Judensteuer der Gemeinde abzuzweigen und an den Erzbischof auszuzahlen. Auch als die Herzöge Albrecht II. und Otto im Jahr 1331 umfangreiche Zahlungen an Teilnehmer ihrer Kriegszüge zu leisten hatten, verpfändeten sie mehrfach die zu erwartenden Einkünfte aus der Judensteuer: so wurden etwa Ulrich von Wallsee-Graz für seine geleisteten Dienste (wohl gegen Bayern) 500 Mark Silber aus der *noechsten judensteur auf der Steyr mark* versprochen, die, falls diese zu gering ausfallen sollte, aus den Einkünften aus dem Gericht Wildon ergänzt werden sollten. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, dass die herzogliche Kammer kaum nach der Herkunft ihrer

Einkünfte unterschied und die Judensteuer lediglich als einen Aktivposten unter vielen betrachtete. Dabei wurden sowohl Ansprüche aufgrund bereits geleisteter Kriegsdienste als auch solche, derer sich die Herzöge mittels finanzieller Versprechungen versichert hatten, abgegolten: Im gleichen Jahr, in dem Ulrich von Wallsee-Graz seine Zahlung erhielt beziehungsweise zugesichert bekam, wurde dem oberösterreichischen Adligen Heinrich von Puchheim die Summe von 150 Pfund aus der Judensteuer versprochen, für die er zehn Bewaffnete im zu erwartenden Kampf gegen Bayern stellen sollte. Allerdings fand dieser dann aufgrund des Friedensschlusses wenige Monate später nicht statt.

Neben der Verpfändung von Einkünften, die die jüdische Bevölkerung einer Stadt oder Herrschaft als Gesamtheit zu erbringen hatten, wurden auch konkrete Geschäftsbeziehungen zwischen Adligen und Juden von den Landesherren benutzt, vor allem in Form einer Übernahme von Krediten, die von den Adligen bei Juden aufgenommen worden waren. Die erhebliche

Herzog Friedrich der Schöne. Bildnis aus späterer Zeit © Österreichische Nationalbibliothek



Ludwig IV., der Bayer. Punktierstich von Friedrich Fleischmann 1834 © Österreichische Nationalbibliothek





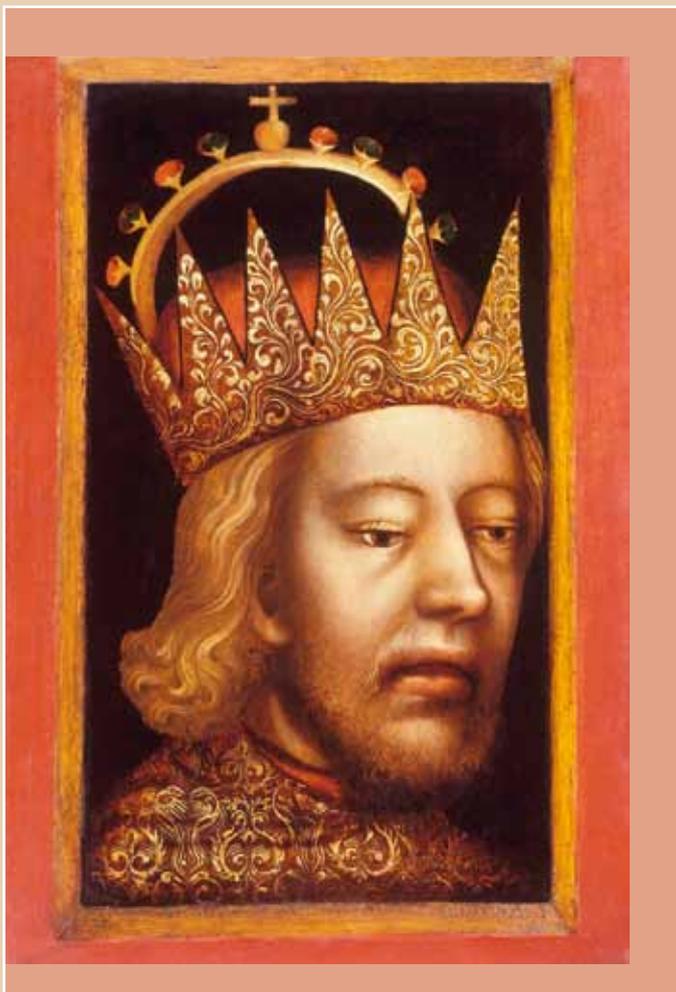
Forderung von 900 Pfund der Maissauer Brüder Stephan, Heinrich, Wernhard, Otto und Konrad etwa, die aus ihrer Teilnahme am Kriegszug gegen Ludwig den Bayern oder aus einer Vorausfinanzierung eines Kriegsdienstes in dem sich bereits abzeichnenden Konflikt gegen Böhmen resultierte, wurde von den Herzögen durch eine Übernahme der Kredite, die die Maissauer bei namentlich nicht genannten Juden aufgenommen hatten, beglichen. Desgleichen wurden die Schulden, die der steirische Adelige Heinrich von Kranichberg bei dem Judenburger Juden Höschel hatte, als Ausgleich für *sein dienst* von den Herzögen übernommen – was allerdings noch nichts darüber aussagt, ob die Juden tatsächlich die von ihnen verliehenen Summen ausbezahlt erhielten.

Steuerverpfändungen und Schuldenübernahmen

In wie tiefgreifender Weise die österreichischen Herzöge auf die von »ihren« Juden getätigten Geschäfte Einfluss zu nehmen imstande waren, zeigt sich anhand einiger weiterer Abrechnungen von Ansprüchen Adelliger. So wurden etwa nicht nur Schulden selbst, sondern auch Bürgschaften und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen von den Herzögen übernommen, beispielsweise die Bürgschaft des Schützenmeisters Ulrich von Lasberg, die dieser für einen seiner Verwandten bei der Jüdin Gutmanin und dem Juden Jeremias eingegangen war und aus der ihn die Herzöge als Ausgleich für die noch ausstehenden Zahlungen zu lösen versprochen. Konrad von Pottendorf und Ulrich Turs von Krumbach hingegen, denen

die Herzöge 100 Mark Silber für Pferde, wohl auch für den Kriegszug gegen Bayern, schuldeten, sollten ihre eigenen Judenschulden *ze der nahsten judensteuer* durch die Herzöge beglichen erhalten – worunter wohl zu verstehen ist, dass den Juden, bei denen sich die beiden Adelligen verschuldet hatten, diesen Betrag quasi als Vorsteuer gutgeschrieben erhielten. Ähnlich gingen die Herzöge im Fall des Mödlinger Burggrafen Friedrich Houz vor, der ihnen mit drei Bewaffneten gegen Bayern zur Seite stehen und dafür 60 Pfund erhalten sollte: Nachdem dieser weder mit einer eigenen Judenschuld noch mit einer Bürgschaft aufwarten konnte, wiesen die Herzöge Friedrich Houz an, sich um die Zahlung an den Wiener Juden Zacharias zu wenden, an dessen Gütern in Gumpoldskirchen und Mödling sich der Burggraf, sollte Zacharias nicht bezahlen, schadlos halten konnte. Im Gegenzug dafür sollte dieser Betrag Zacharias bei der Einhebung der nächsten Judensteuer abgezogen werden – im Gesamtgefüge habsburgischer Finanzpolitik waren also lediglich einige Posten verschoben worden. Auch die beiden Pferdeverkäufer erhielten zusätzliche Sicherheit: Sollten die Herzöge sie im Rahmen der Judensteuereinhebung nicht aus ihren Schulden lösen, so hatten sie diese zwar selbst zu begleichen, mussten aber bis zum Ende des Jahres weder Zinsen zahlen noch Pfänder oder Einlager leisten – ein sehr unmittelbarer Eingriff der Herzöge in das Wirtschaftsgebaren der Juden, der nicht nur zeigt, wie weitreichend der Einfluss der Herzöge auf »ihre Juden« war, sondern auch, dass sie ihn im Anlassfall auch durchaus gewillt waren auszuüben.

Während die Verpfändung der – von den Gemeinden ohnehin zu leistenden – Judensteuer noch weitgehend ohne direkte Auswirkungen auf die Juden blieb, waren



Herzog Rudolf IV., der Stifter
© Dommuseum Wien

jüdische Gläubiger der Kriegsdienst leistenden Adeligen unmittelbar von der herzoglichen Finanzierung dieser Kriegsdienste betroffen. Eine Übernahme der Schulden durch den jeweiligen Herzog bedeutete ja für den Juden keineswegs, dass die Schuldsumme tatsächlich zurückgezahlt wurde, sondern diese konnte entweder bereits (und wahrscheinlich) bestehenden Schulden des Landesfürsten zugerechnet werden, oder aber gänzlich »getötet«, also annulliert werden. Vor allem ab der Zeit Herzog Rudolfs IV. und einhergehend mit einer generellen Verschlechterung der Lebensumstände der jüdischen Bevölkerung wurden diese Tötbriefe immer häufiger, wohingegen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Herzöge durchaus ein Interesse daran hatten, die finanzielle Situation ihrer Juden nicht zu verschlechtern. Freie finanzielle Kapazitäten der Juden waren gerade in Krisen- und Kriegszeiten für die Herzöge von enormer

Wichtigkeit, um im Bedarfsfall jederzeit darauf zugreifen zu können.

Aus eben diesen Überlegungen dürfte auch Friedrich der Schöne agiert haben, als er 1319 in Erbschaftsstreitigkeiten der Familie Falkenberg eingriff, die unter anderem die Rückzahlung einer Schuld von 2000 Pfund bei dem Wiener Juden Gutman betrafen. Auf Anraten Friedrichs des Schönen war der Kompromiss einer Rückzahlung auf sechs Jahresraten zustande gekommen; es war wohl von Seiten des Landesfürsten erheblicher Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt worden, Gutman zu seinem Geld zu verhelfen. Gutman war in dieser Zeit der finanzkräftigste Wiener Jude, der sowohl mit den Habsburgern selbst als auch mit den bedeutendsten Adelsfamilien in Geschäftsverbindungen stand – Kontakte, die er teilweise von seinem Vater Lebman »geerbt« hatte. Der Zeitpunkt von Friedrichs Intervention ist kaum als Zufall zu werten: die Schuld bestand bereits seit einigen Jahren (die Schuldner Hadmar und Rapoto von Falkenberg waren 1313 bzw. 1315 gestorben), nun aber, während des Feldzugs gegen Ludwig den Bayern, wollte Friedrich der Schöne die Kapazitäten seines Geldgebers aufgestockt wissen, um im Bedarfsfall darauf zugreifen zu können.

Schuldentötungen

Hatte Gutman seine Außenstände vermutlich noch erhalten, so ging die 1335 getroffene Abmachung zwischen den Herzögen Albrecht II. und Otto und dem Adligen Jans Turs von Rauheneck wohl zu Lasten der jüdischen Gläubigerin, der Klosterneuburger Jüdin Plume. Für die Übernahme von Jans' Schulden über 300 Pfund durch die Herzöge sollte dieser mit der nicht unerheblichen Menge von 18 Soldaten und neun Schützen Kriegsdienst leisten. Wären die Herzöge jedoch nicht in der Lage die Schuldbriefe des Rauheneckers auszulösen, so sollten diese dennoch ungültig sein und Plume keinerlei Ansprüche an ihn stellen dürfen. Obgleich dies lediglich eine zusätzliche Absicherung des Rauheneckers gegen eventuelle Forderungen der Jüdin gewesen sein mochte und möglicherweise eine gesonderte Abmachung zwischen den Herzögen und Plume existierte, die nicht in die an den Rauhenecker gerichtete Urkunde mit aufgenommen worden war, kann dennoch mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Plume zumindest auf einen Teil ihrer Einkünfte verzichten musste. Im Gegensatz zu Gutman und dessen Witwe sowie Höschel, den Herzog Otto 1330 als »unser Kammerdiener« bezeichnete, stand Plume, obwohl Ge-

schäftspartnerin einiger niederösterreichischer Adelliger und Klöster, in keiner so engen Verbindung mit den Herzögen, sodass diese einen Erhalt ihrer Finanzkraft als nicht so vordringlich ansahen. Ihre Nachkommen, vor allem ihr Enkel David Steuss, stiegen jedoch zu den größten Financiers der Habsburger auf.

Sowohl David Steuss als auch seine Zeitgenossen in den 1360er bis 1380er Jahren erfuhren eine durchaus andere Behandlung durch die österreichischen Herzöge. Der Umschwung setzte weitgehend mit Herzog Rudolf IV. ein, der sich – nicht nur durch Kriege bedingt – noch mehr als seine Vorgänger in permanenter Geldnot befand. Unter seiner Herrschaft fanden die ersten umfassenden Schuldentötungen und Konfiskationen statt; vor allem traf es Juden, die »unerlaubterweise« das Herrschaftsgebiet des Habsburgers verlassen hatten, woraufhin Herzog Rudolf nicht nur deren Außenstände für verfallen erklärte, sondern auch ihre gesamte zurückgelassene Habe zu konfiszieren pflegte. Gleichzeitig mehrten sich die an einzelne Juden ausgegebenen Sonderprivilegien, die allerdings auch jederzeit widerrufen bzw. entzogen werden konnten. War der Judenschutz zuvor noch als integraler Bestandteil der herzoglichen Herrschaft angesehen worden, wandelte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die herzogliche Herrschaft über die Juden zu einem reinen politischen Machtinstrument, das immer stärker ausschließlich auf pekuniäre Zwecke ausgerichtet war. Dementsprechend verschlechterte sich auch die Zahlungsmoral der Herzöge bei zu Kriegszwecken aufgenommenen Darlehen bzw. übernommenen Schulden Adelliger. Der Marburger Jude Isserlein hatte 1359 die 650 Pfund konkret in Aussicht gestellt bekommen, die Herzog Rudolf IV. für die Görzer Grafen Heinrich und Meinhard als Bezahlung für deren Kriegsdienste gegen Friaul übernommen hatte. David Steuss musste 1362 bereits über zwei Jahre warten, um konkretere Zugeständnisse bezüglich der Schulden Ulrichs von Kranichberg, die der Herzog ebenfalls als Abgeltung für Kriegsdienste zu zahlen versprochen hatte, zu erhalten. Aber auch diese Abmachungen brachten David Steuss einer Kreditrückzahlung nur bedingt näher: In einer Umschichtung verschiedener Einkünfte versprach ihm Rudolf IV. eine Rückzahlung durch die erst Ende 1365 fällige Bürgersteuer der Stadt Wien. In der Gesamtsumme von 2.000 Pfund, die an David Steuss zu zahlen waren, fanden sich auch die wohl auf den Feldzug gegen Ludovico della Torre, den Patriarchen von Aquileia, zurückgehenden 330 Pfund des Kranichbergers. Wie auch im oben zitierten Fall des Zacharias, der als Gegenleistung für seine Zahlung seinen zu leistenden

Anteil an der Judensteuer herabgesetzt bekam, rechnete der Herzog hier eine Ausgabe durch die Weitergabe einer anderen Einnahme der herzoglichen Kammer gegen, wobei die tatsächliche Einforderung der Zahlung wohl David Steuss selbst oblag.

Der Marburger Jude Musch, Enkel des Isserlein, dem Friedrich Wolfsauer 600 Gulden schuldete, musste auf diese zur Gänze verzichten. Rudolf IV., der die Verschuldung des Wolfsauers nicht nur zu einer Verpflichtung desselben, ihm *in den nesten chrieg [...] wo hin das sey mit mehreren Bewaffneten zu folgen*, nutzte, sondern Friedrichs zuvor freigegebenen Anteil an der Burg Klöch (bei Bad Radkersburg) als Lehensherr erhielt, erklärte Friedrichs Schulden 1365 durch einen Tötbrief für erledigt. Mosche hatte jedoch zu dieser Zeit größere Probleme als lediglich den Verlust einer Schuld: er war nach Ansicht Rudolfs *entrungen und auz unsern landen an [ohne] redlich sache* geflohen, hatte also ohne vorherige Erlaubnis das Territorium des Landesfürsten verlassen, was diesen zu einer Konfiskation von Mosches sämtlichen zurückgelassenen Besitztümern sowie zur Annullierung seiner ausstehenden Schulden veranlasste – eine

AM LIEBSTEN **ORF**

MORGENS GEHÖRT
MITTAGS GEKLIKT
ABENDS
GEGESSEN

RADIO, TELETEXT, INTERNET, TV: Rund um die Uhr für Sie da.

ORF 1 2



Angriff auf die Burg von Emmaus mit einem hölzernen Turm. Histoire de Jerusalem von William of Tyre, ca. 1250
© Nationalbibliothek Paris

Hebräischer Rückvermerk auf einer Schuldurkunde von Johann IV., Bischof von Brixen, Kanzler Herzog Rudolfs IV. von Österreich über 100 Pfund Wiener Pfennig bei David Steuss und anderen Wiener Juden: »Der Rest auf die Zinsen ist 20 Pfund vom ersten Tag bis zu den ›Kalenda› 126 nach der kleinen Zeitrechnung und soll meiner Zedaka (Wohltätigkeitskasse) gehören. Und deshalb, wenn alle Schulden wegen dieses Tonsurierten [Geistlichen] nicht ausreichen, die er in allen seinen Briefen schuldet, dann sollen sie es von meinem übrigen Vermögen für die Zedaka nehmen.«
© HHStA, AUR Uk. 1364 V 3



Gelegenheit, gleich mehrere Agenden gleichzeitig zu erledigen: Mosches unbotmäßiges Verhalten war abgestraft und Rudolfs Oberhoheit über die Juden betont worden, zudem hatte sich Rudolf ohne eigenen Kostenaufwand Anteile an einer Burg sowie einen Lehensmann und dessen zukünftigen Kriegsdienst gesichert.

Mosche selbst erhielt zwar nach Rudolfs Tod durch dessen Nachfolger seine konfiszierten Güter rückerstattet, Rudolfs restriktive Judenpolitik jedoch, die den Schutzgedanken weitgehend zugunsten einer rein auf monetäre Aspekte reduzierten Politik aufgegeben hatte, sollte von den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. weiterverfolgt werden. Zwar wurde den wichtigsten Finanziers wie David Steuss immer noch die Rückzahlung der Kredite zugesichert, dies schützte jedoch auch die einflussreichsten unter den österreichischen Juden weder vor Schuldentötungen noch vor weit drastischeren Maßnahmen: David Steuss wurde 1383 von den Herzögen gefangengenommen und konnte sich aus seiner

Kerkerhaft in der Mödlinger Burg nur durch die Zahlung der enormen Lösegeldsumme von 50.000 Pfund freikaufen. Trotz erneuerter Judenordnungen Ende des 14. Jahrhunderts, die die Juden vor Willkürakten zu schützen versprachen, erhielten Kriegsteilnehmer Zahlungserleichterungen zugesichert, die von Zinserslassen für die Dauer des Feldzuges über Zahlungsaufschübe bis hin zu Tötbriefen, auf deren Ausstellung die Herzöge in der Judenordnung von 1397 eigentlich zu verzichten versprochen hatten, reichten.³

Angaben über den genauen Zweck einzelner Kreditaufnahmen sind nur in seltenen Fällen zu treffen, zudem steht einem generell erhöhten Geldbedarf in Kriegszeiten ein allgemeiner Anstieg des Gebrauchs monetärer Zahlungsmittel im Lauf des 14. Jahrhunderts gegenüber. Demzufolge ist auch eine Eingrenzung des unter Inanspruchnahme jüdischer Kreditgeber bzw. unter Ausnutzung der Herrschaft über die Juden rekrutierten Anteils an der Finanzierung von militärischen

Tätigkeiten kaum oder nur bedingt möglich. Die Idee des Judenschutzes als Aufgabe des Fürsten war einer rein fiskalischen Ausbeutung gewichen, die auch in den Methoden der Kriegsfinanzierung deutliche Spuren hinterließ. Die wirtschaftlichen Ursachen der von landesfürstlicher Seite nicht nur tolerierten, sondern auch initiierten Verfolgungen, Ermordungen und Vertreibungen des Spätmittelalters sind von der modernen Forschung als lediglich einer unter vielen Faktoren erkannt worden, deren komplexes Zusammenspiel auch auf dem Gebiet des heutigen Österreich im Lauf des 15. Jahrhunderts zu einem gewaltsamen Ende des jüdischen Lebens führte. △

Anmerkungen

- 1 Folgende Urkunden wurden für den gesamten Beitrag herangezogen: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR: 1376 IX 12 (David Steuss 1376), 1365 IV 8 (Friedrich Wolfsauer, 2 Urkunden), 1365 II 13 (»Flucht« Moses), Handschrift Weiß 594 (15. Jh.), fol. 93r (Isserlein); Diözesanarchiv Gurk, Domkapitelarchiv 71-1-2 (Bischof Johann von Gurk); Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II/1: Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives. Bearb. von Karl Uhlirtz. Wien 1898, Nr. 633

- (David Steuss 1364, Original verschollen); Eveline Brugger, Birgit Wiedl, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 1: Von den Anfängen bis 1338. Innsbruck-Wien-Bozen 2005: Nr. 224 (Friedrich der Schöne an den Salzburger Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz), Nr. 335 (Friedrich Houz), Nr. 336 (Ulrich von Lasberg), Nr. 337 (Heinrich von Puchheim), Nr. 342 (Ulrich von Wallsee-Graz), Nr. 345 (Maissauer Brüder), Nr. 346 (Heinrich von Kranichberg), Nr. 350 (Konrad von Pottendorf, Ulrich Turs von Krumbach), Nr. 220 (Falkenberger Abrechnung), Nr. 396 (Jans Turs von Rauhenneck).
- 2 Michael Toch, Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 44). München 2003, S. 50.
- 3 Zu den Judenordnungen von 1377 und 1397 vgl. Klaus Lohrmann, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien-Köln 1990, S. 232–234.

Literatur

- Birgit Wiedl, Die Kriegskassen voll jüdischen Geldes? Der Beitrag der österreichischen Juden zur Kriegsfinanzierung im 14. Jahrhundert. In: Wolfram Dornik, Johannes Giessauf, Walter M. Iber (Hrsg.), Krieg und Wirtschaft von der Antike bis ins 21. Jahrhundert. Tagungsband der Universität Graz. Graz 2010 (im Druck).
- Wilhelm Wadl, Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867 (Das Kärntner Landesarchiv, Band 9). Klagenfurt 1992.
- Eveline Brugger, Adel und Juden im mittelalterlichen Niederösterreich. Die Beziehungen niederösterreichischer Adelsfamilien zur jüdischen Führungsschicht von den Anfängen bis zur Pulkauer Verfolgung 1338 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Band 38). St. Pölten 2004.

www.aussenministerium.at

www.bmeia.gv.at



Auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten finden Sie:

- Tipps bei konsularischen Nottfällen im Ausland
- Erreichbarkeit der österreichischen Botschaften und Konsulate im Ausland
- Aktuelle Länder- und Reiseinformationen zu 193 Ländern
- Pass- und Visainformationen, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
- Informationen für AuslandsösterreicherInnen
- Hilfe zur Stimmabgabe im Ausland
- Presseaussendungen, Fotos, Reden, Interviews
- Informationen zur Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit
- Aufgaben der österreichischen Auslandskulturpolitik

Für Rückfragen steht Ihnen das Außenministerium gerne zur Verfügung:
Tel.: 0501150-0; e-mail: post@bmeia.gv.at
oder direkt über die Homepage www.aussenministerium.at

Diese Karte sollten Sie bei sich haben



Die »Hausbank« der Grafen

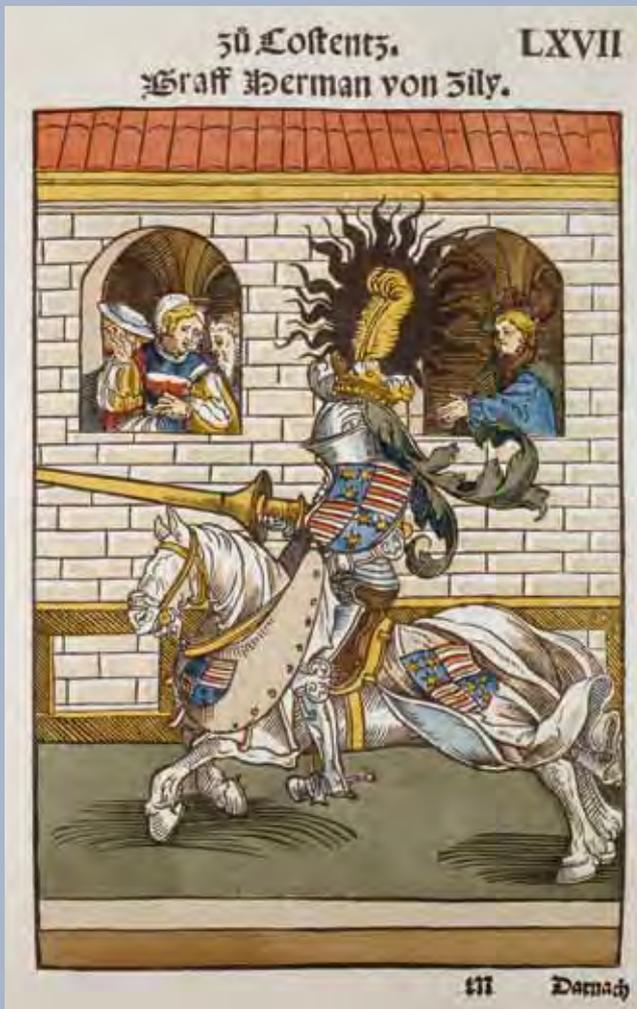


Die mittelalterlichen Juden waren in vielen gesellschaftlichen Bereichen tätig. Sie gingen Handwerk und Handel nach, waren in verschiedenen Ämtern vertreten, lebten als Ärzte und Apotheker und versorgten die jüdische Gemeinde mit koscheren Lebensmitteln. Sie waren in der mittelalterlichen Welt durchaus präsent, doch blieben und bleiben sie für viele vor allem mit einer Tätigkeit verbunden: dem Geldgeschäft. Von der Antike bis in unsere Tage ist

dieser Erwerbszweig negativ behaftet, doch ist ein funktionierendes Finanzsystem für das wirtschaftliche Leben unabdingbar, weshalb neben Juden auch Christen in diesem Bereich tätig waren. Die Gründe für die Verarmung vieler Adelsfamilien im Verlauf des Mittelalters und der Frühen Neuzeit waren vielfältig und höchst unterschiedlich, sie lagen jedoch meist in den Familien selbst. Geldleiher waren selten Auslöser für den Niedergang. Umgekehrt konnten Adelige mit

von Cilli

Christian Domenig



Graf Hermann von Cilly während des Konzils zu Konstanz © bpk

Linke Seite: Das Wappen der Cillier (unterste Reihe, 2. von rechts), Organigramm des Reiches aus der Schedel'schen Weltchronik

Der Aufstieg der Cillier

Den Grafen von Cilli bzw. Freien von Sannegg gelang im 14. und 15. Jahrhundert ein beispielloser Aufstieg. Immer wieder waren die Familienmitglieder als Söldner tätig, was ihnen neben hohen Entschädigungen auch ausgezeichnete politische Kontakte verschaffte. So gelang es ihnen im Umfeld der Habsburger und König Sigmunds von Luxemburg, der mit einer Cillierin verheiratet war, zu einer der bedeutendsten Familien Mitteleuropas mit ausgedehnten Besitzungen in der Steiermark, Krain, Kärnten sowie Ungarn und Kroatien aufzusteigen. Das Ende des Geschlechts war allerdings ein abruptes, Graf Ulrich II. wurde 1456 in Belgrad ermordet.

Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten die Sannegger einen rasanten Aufstieg hinter sich. Immer wieder erscheinen sie in den Quellen als treue Parteigänger der Habsburger, mit denen sie 1308 auch einen Lehnungsvertrag schlossen. Dazu kam das Ende der Grafen von Heunburg im Jahr 1322, aus deren Erbe sich die Sannegger große Teile sichern konnten, vor allem den Ort und die Burg Cilli (Celje). Im April 1341 erhob Kaiser Ludwig IV. der Bayer Friedrich, den Freien von Sannegg, zum Grafen von Cilli.¹ In der Forschung wird diese Grafenerhebung immer wieder als anti-habsburgischer Akt bezeichnet, bei dem es dem Wittelsbacher Ludwig IV. um eine Schädigung der herzoglichen Landeshoheit gegangen sei. Es wurden jedoch de facto keine landesfürstlichen Interessen angegriffen, ja die Grafenerhebung erfolgte sogar auf Bitten der Habsburger! Wenige Monate später im August 1341 erwarb Graf

Rückhalt im Finanzsystem zu Aufsteigern werden, sie konnten investieren und riskieren und hatten oft genug Glück damit. Es überrascht nicht, dass die Akteure des mittelalterlichen Finanzsystems für Kaiser, Könige, Landesfürsten, aber auch hohe Adelige einen besonderen Stellenwert hatten. Sie wurden ins Land geholt, gefördert und privilegiert, mit eigenen Rechten ausgestattet, aber auch instrumentalisiert, eingeschränkt oder gar vertrieben.

Friedrich I. von Cilli ein Haus in Wien – den heutigen Amalientrakt der Hofburg – in unmittelbarer Nähe der landesfürstlichen Residenz. Wie die folgenden Jahrzehnte zeigten, blieben die nunmehrigen Grafen von Cilli treue Parteigänger der Herzöge von Österreich.

Die Sannegger bzw. Cillier waren kontinuierlich für die Habsburger tätig. Das ganze 14. Jahrhundert stellten sie immer wieder die Hauptmänner von Krain. Im Kriegsdienst waren sie für die Landesherren in den 1330er Jahren in Böhmen und Ungarn und in den 1360er Jahren in Bayern, Tirol und Oberitalien im Einsatz. Zusätzlich begannen sich die Cillier für die Habsburger finanziell zu engagieren, wofür erste Güter in der Steiermark und Krain verpfändet wurden. Auch auf diese Art wurde der Cillier Einflussbereich ausgeweitet. Gerade eine Mission Graf Friedrichs I. von Cilli 1358 an den Papsthof in Avignon, bei der es vor allem um Verfehlungen Ludwigs von Brandenburg und Margarete Maultaschs von Tirol-Görz, aber auch um einige Anliegen Herzog Albrechts II. von Österreich ging, dokumentiert das gute Verhältnis. Immer wieder wurden die Cillier mit Gütern und Privilegien bedacht. 1365 wurde ihnen die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind nicht nur in großen Orten sondern auch in vielen kleineren Städten und Märkten Juden nachweisbar, so um 1340

der Jude Scheblein in Cilli. In den folgenden drei Jahrzehnten stiegen er und seine Söhne Musch und Chatschim zu den bedeutendsten Financiers im Ostalpenraum auf.

Im Juli 1362 gab Herzog Rudolf IV. den Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli aufgrund ihrer Verdienste den Juden Chatschim samt Familie zu Lehen, d.h. er verlieh ihnen die Herrschaftsrechte über diesen äußerst finanzkräftigen jüdischen Geschäftsmann, womit die Cillier Grafen offiziell in Besitz einer eigenen Hausbank kamen. Dieses Judenprivileg bedeutete jedoch keine Aufgabe der landesfürstlichen Rechte, obwohl Rudolf auf alle Rechte gegenüber den »verliehenen« Juden verzichtete. Auffallend ist, dass Chatschims Bruder und Geschäftsteilhaber Musch nicht »verliehen« wurde. Die Urkunde spricht sogar ausdrücklich davon, dass sich dieses Privileg nur auf die Lebenszeit Chatschims, seiner Frau und seines Sohnes bezieht.

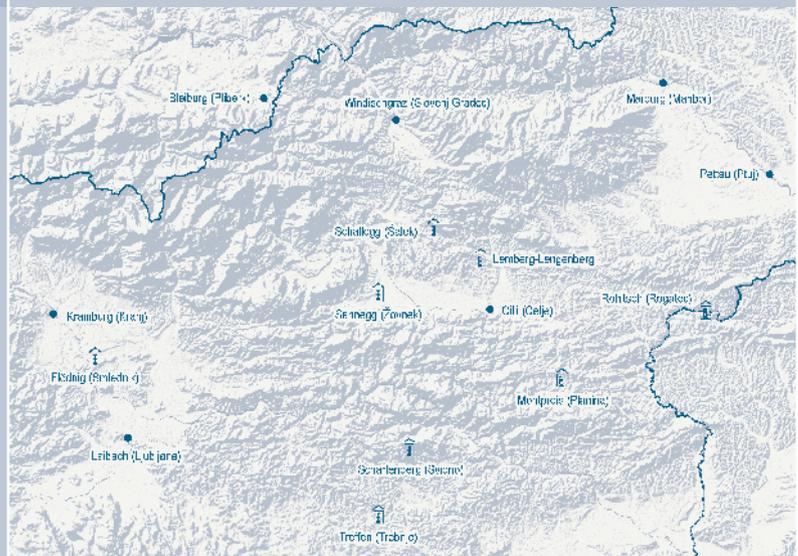
Die Finanzgeschäfte der Grafen von Cilli

Gerade ein aufstrebendes Geschlecht wie jenes der Freien von Sannegg bzw. Grafen von Cilli hatte einen besonders hohen Geldbedarf. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kamen zahlreiche Burgen und damit Güter in den Besitz der Familie. Der Erwerb erfolgte

Siegel Ulrichs II. von Cilli (Herrschaft 1436–1456). Entnommen aus: Igor Grdina, Die Fürsten von Cilli in Europa. Celje 1994, S. 10



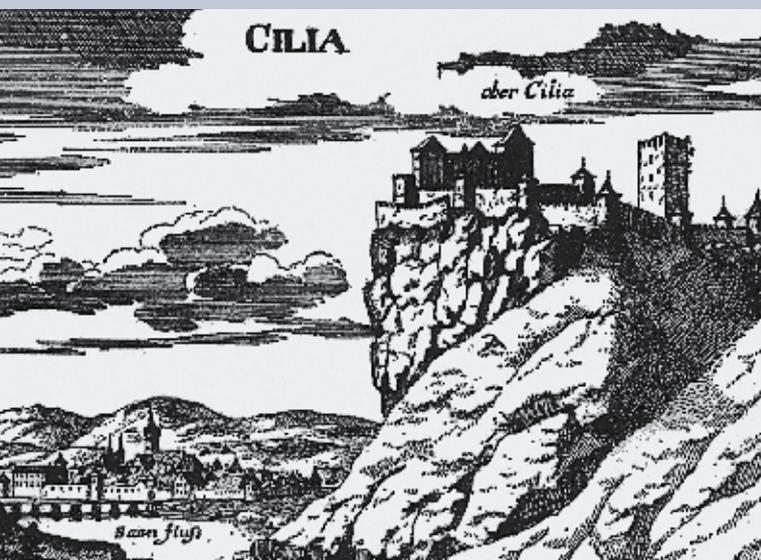
Die Herrschaften der Grafen von Cilli im Mittelalter © Universität Klagenfurt – Institut für Geschichte 2010



durch Bürgschaften oder Kauf, die Finanzierung durch Entschädigungen für Söldnerdienste, Verpfändung von Gütern an andere Adelige, aber auch Kredite bei Juden. Besonders unter Friedrich von Sannegg, dem späteren ersten Grafen von Cilli, erhöhte sich Ende der 1320er Jahre der Geldbedarf. Zuerst besorgte er sich Bürgen für die weitere Expansion: 1326 bestätigten Wulfing von Gutenstein und Diepold von Katzenstein, dass sie für die Verpfändung der Burgen Rohitsch (Rogatec), Lemberg-Lengenberg und auch der Stammburg Sannegg (Žovnek) gegenüber Juden und Christen Bürgschaft leisten würden. 1329 konnte Friedrich von Sannegg seine Schwäger Ulrich, Friedrich und Johann von Wallsee als Bürgen über eine Summe von 8000 Mark Silber gewinnen. In den folgenden Jahren nutzte Friedrich praktisch jede Chance, Güter zu erwerben. Darunter war auch Cilli, das der neue Herrschaftsmittelpunkt werden sollte.

Die Investition begann sich bald auszuzahlen, denn die Cillier bauten über Finanzgeschäfte Lehensverhältnisse auf. So kamen schon vor der Grafenerhebung 1335 die Brüder Niklas und Otto von Schallegg (Šalek) in ein Lehensverhältnis. 1336 gelobte Rudolf von Planckenstein Friedrich von Sannegg zu dienen, ein Jahr später Friedrich der Salenburger. Auch die Katzensteiner, gerade noch Bürgen für die Sannegger, konnten sich nicht entziehen und versprachen 1338, Friedrich zu

Die Burg Cilli. Entnommen aus: Georg Matthäus, Vischer, *Topographia Ducatus Stiriae*, Graz 1681
© Österreichische Nationalbibliothek



**manches
möglich
machen ...**

... wie das Arnold Schönberg Center, in dem der Nachlass von Schönberg archiviert, erforscht und präsentiert wird. Wir sind Gründer des Arnold Schönberg Centers. Arnold Schönberg Center: Schwarzenbergplatz 6, Eingang Zaunergasse 1-3, 1030 Wien, Tel. +43 1 712 18 88, Mo bis Fr 10-17 Uhr;

www.lotterien.at www.schoenberg.at

SPIELE MIT Verantwortung  **österreichische LOTTERIEN**

dienen. Zahlreiche weitere Niederadelige folgten. Die Sannegger hatten also schon vor der Grafenerhebung eigene Vasallen, was sie immer eindeutiger für den hohen Adel qualifizierte.

Zwei Beispiele: Schärferberg und Montpreis

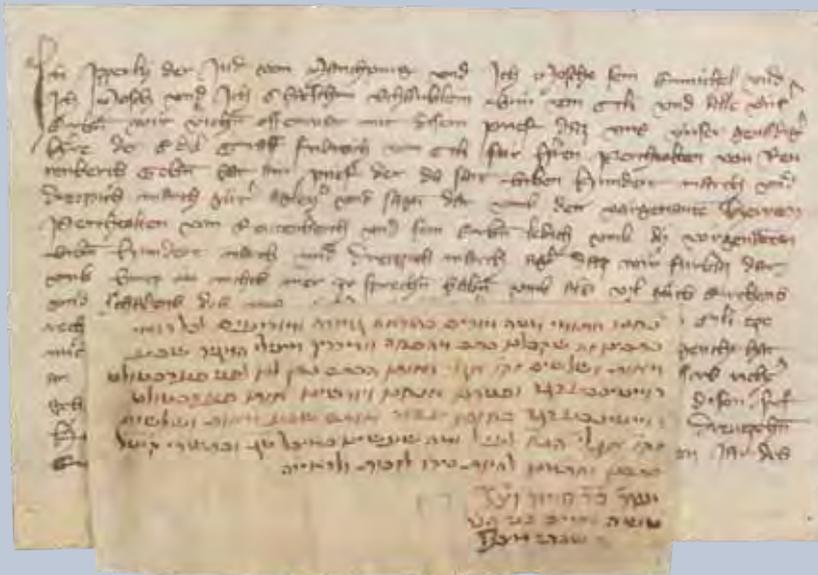
Ziemlich zeitgleich mit der Erhebung in den Grafenstand sind »plötzlich« Juden in Cilli nachzuweisen. Die neuen Grafen brauchten sich also nicht mehr nach Laibach (Ljubljana), Pettau (Ptuj) oder Marburg (Maribor) zu begeben, sondern hatten vor Ort Geldleiher. Die Cillier Juden waren für die folgenden Jahrzehnte ein wichtiges Instrument im Ausbau der gräflichen Herrschaft. Im Mai 1343 bürgten Graf Friedrich von Cilli und Heinrich von Wildhaus für die Brüder Wilhelm und Ulrich von Schärferberg gegenüber Juden, darunter Scheblein. Als Sicherheit diente die Burg Scharfenberg (Svibno).

Es folgten weitere Cillier Bürgschaften, bis im Juli 1351 Wilhelm von Schärffenberg für 1300 Mark Agleier Pfennige umfangreichen Besitz und seinen Anteil an der Burg Gurkfeld, am Markt und am dazugehörigen Gericht an Friedrich von Cilli verkaufte. Drei Jahre später kam ausgedehnter Besitz hinzu. Fast jährlich wurde weiteres Eigengut an die Cillier verkauft, aber auch Lehenchaften wurden zugunsten der Grafen aufgegeben. 1358 musste Georg von Schärffenberg sogar die Morgengabe seiner Frau veräußern. Der Schuldenberg, den die Schärffenberger auf türmten, war langfristig nicht mehr zu bewältigen. Vieles wurde verkauft, bis es keinen Ausweg mehr gab. Im April 1366 verkündete Koloman von Schärffenberg, dass er ein *erber dyener* der Grafen von Cilli geworden sei.

Doch es scheint Widerstand gegen diesen Ausverkauf des Familienbesitzes gegeben zu haben. Wilhelm von Schärffenberg musste 1366 geloben, nicht mehr gegen die Grafen zu handeln und sie als Herren anzunehmen, 1371 bezeichnete er sich als Cillier Diener. Erst 1386 hatte der Schrecken ein Ende: Nachdem Wilhelm Burg, Markt und Gericht Treffen (Trebnje) an die Cillier verkauft hatte, lösten diese dafür die Pfandschaften. 1388 folgte das Ende der Schärffenberger: Wilhelm und sein gleichnamiger Sohn vererbten ihren gesamten Be-

sitz an die Grafen von Cilli, danach wurden die Familienmitglieder im Cillier Umfeld nicht mehr erwähnt. Die Bestrebungen, die Schärffenberger in Abhängigkeit zu bringen, zogen sich zwar über etwas mehr als vier Jahrzehnte hin, schlussendlich konnten die Cillier deren gesamten Besitz übernehmen.

Ähnlich erging es den Herren von Montpreis. 1328 verpfändeten und verkauften sie Anteile an der Burg Flödning (Smlednik) an der Save zwischen Krainburg (Kranj) und Laibach an Friedrich von Sannegg, den späteren Grafen von Cilli, um mehrere tausend Mark Silber. Im September 1339 verpfändete Ulrich von Montpreis die Burg Montpreis (Planina) mit Markt, Gericht und allem Zubehör. Als Auslösungstermin wurde der 24. April 1342 vereinbart. Wenige Tage später stimmte Ulrichs Bruder Heinrich der Verpfändung zu und versprach, dass, wenn Ulrich das Pfand nicht lösen könne, dessen Hälfte der Burg aufgegeben und Friedrich von Sannegg damit belehnt werden sollte. Kurz darauf gewährte Friedrich Heinrich von Montpreis einen Aufschub von einem Jahr für die Rücklösung. Doch auch Heinrich tappte in die Schuldenfalle. 1343 schuldete er Friedrich zusätzlich noch 100 Gulden, 1345 folgte ein Vertrag, der Friedrich von Cilli die Burg Montpreis sicherte. Noch im selben Jahr wurde der



Der Jude Isserlein aus Marburg, sein Enkel Mosche sowie Mosche und Chatschim, Söhne des Scheblein aus Cilli, bestätigen auf Deutsch und Hebräisch, dass ihnen Graf Friedrich von Cilli anstelle Bertholds von Reutenberg eine Schuld über 730 Mark Agleier zurückgezahlt hat © Archiv der Republik Slowenien, SI AS 1063, Zbirka listin 4164, 1358 IX 25/29

Rechte Seite: Ansicht Cillis aus dem Jahr 1750, Johannes Hötzel – J.v. Rainhofen. Entnommen aus: Igor Grdina, Die Fürsten von Cilli in Europa. Celje 1994



Cillier vom Bischof von Gurk damit belehnt. Ein Jahr später übernahm Friedrich für Heinrich von Montpreis eine Bürgschaft beim Juden Scheblein. 1352 hafteten der Cillier und Otto von Ortenburg für Heinrich beim Juden Mendlein von Graz, 1363 bürgte Graf Ulrich von Cilli für den Montpreiser, der bei Nichterfüllung der Forderung Windischgrätz (Slovenj Gradec) verlieren sollte. Noch im selben Jahr starb Heinrich, seine Witwe setzte sogleich die Cillier als Erben von Montpreis ein.

Ähnlich wie diesen beiden Familien ist es noch anderen in der Untersteiermark, Krain und der Windischen Mark ergangen. Sie alle gerieten in Abhängigkeit von den Cilliern. Ein wesentliches Mittel zur Herstellung dieser Abhängigkeit war die Geldpolitik der Grafen. Bereitwillig vermittelten sie Kredite bei Juden und standen als Bürgen zur Verfügung. Allerdings vereinbarten sie bei Nichterfüllung der Forderungen immer größere Teile des Besitzes der Schuldner, bis diese Familien schließlich auch ihre Freiheit aufgeben mussten. Die Cillier profitierten also mehrfach: Ihr Bankhaus florierte, der Eigen- und Lehenbesitz konnte erweitert werden und sie erhielten Vasallen, womit sie in der Adelshierarchie aufstiegen.

Auch gegenüber dem hohen Adel fungierten die Cillier als Kreditvermittler und Bürgen. Im Mai 1350 bürgte unter anderem Friedrich von Cilli für eine Schuld des Grafen Albrecht III. von Görz bei Juden. Wenige Jahre später heiratete Albrecht Katharina von Cilli. Zwischen 1351 und 1364 nahmen die Grafen von Ortenburg vier Mal bei den Cillier Juden Geld auf, wohl um die Kolonisation der Gottschee zu finanzieren. Ehen zwischen den Familien Cilli und Ortenburg wurden 1354 und Anfang der 1360er Jahre geschlossen.

Das Schicksal der Cillier Juden

Die Verleihung der Rechte über die Juden an die Grafen von Cilli 1362 war die Krönung einer erfolgreichen Geschäftsbeziehung. Nun war der rechtliche Status zwischen den ansässigen Juden und den Grafen von Cilli, aber vor allem auch das Verhältnis zum habsburgischen Landesherren eindeutig geregelt. Interessanterweise kamen in den folgenden Jahren die Geschäfte der Grafen von Cilli mit »ihren« Juden zum Erliegen. Im Frühjahr 1360 starb Friedrich I. von Cilli, seine Söhne Ulrich I. und Hermann I. beglichen noch im September



Büste Hermanns II. von Cilli,
ca. 1403–1407, Lapidarium
Kartause Pleterje, Slowenien
© Pokrajinski Muzej Celje

dieses Jahres seine Schulden in der Höhe von mehreren tausend Mark bei den Cillier Juden. Selbst nahmen sie bei ihnen keine Kredite mehr auf. Das Verhältnis verschlechterte sich sogar extrem, denn wenige Jahre später flohen Chatschim und Musch aus Cilli.

Über die Gründe der Flucht, die wohl um den Jahreswechsel 1366/67 erfolgte, gibt es zahlreiche Spekulationen, darunter auch eine Liebesbeziehung zwischen

Chatschims Tochter Golda mit einem der Cillier Grafen. Wahrscheinlicher sind allerdings wirtschaftliche Gründe. Gerade das jüdische Finanzgeschäft war im Mittelalter immer wieder von Liquidation bedroht. In den 1350er und 1360er Jahren erließen die Habsburger mehreren Schuldner ihre Verpflichtungen gegenüber Juden. Auch die Cillier Juden (von denen ja Musch im Besitz der Habsburger stand) waren von diesen so genannten »Tötbriefen« betroffen. Mehrmals kam es daher vor, dass Juden aufgrund der unsicheren Geschäftsgrundlage aus dem landesfürstlichen Einflussgebiet wegzogen. Bei den Cillier Juden mag noch ein weiterer Grund eine Rolle gespielt haben: Die Herren von Aufenstein bereiteten einen Aufstand gegen die Habsburger vor und benötigten dafür viel Geld. Die Cillier Juden erhielten wohl ein attraktives Angebot, ins Aufensteiner Gebiet nach Bleiburg zu ziehen und von dort aus zukünftig ihre Geschäfte zu führen.

Die Reaktion der Habsburger und der Cillier auf die Flucht der Brüder war rigoros. Herzog Albrecht III. von Österreich erklärte mehrere Schuldbriefe der Cillier Juden für ungültig und vertrat den Standpunkt, dass ihr Vermögen den Grafen von Cilli und ihm selbst verfallen sei. Zusätzlich mussten einige Judenmeister mit 20.000 Gulden für die Rückkehr der Brüder bürgen. Zwar ist in einer Urkunde von einem Gelübde des Musch gegenüber den Judenmeistern die Rede, die Cillier Geldhändler setzten aber weiterhin auf Widerstand. Vermutlich warteten sie die Entwicklung des Aufensteiner Aufstandes in Kärnten ab. Die Cillier Grafen hingegen nahmen den verbliebenen Teil der Judenfamilie in Gewahrsam und konfiszierten deren Schuldurkunden.

Im Jänner 1367 kehrte Chatschim nach Cilli zurück und unterwarf sich dem Urteil Graf Hermanns I. von Cilli. Wie der Urteilsspruch lautete, ist nicht überliefert. Allerdings hatten die Brüder große Verluste zu tragen, über deren Aufteilung sie anscheinend miteinander in Streit gerieten. 1372 ersuchten Musch und Chatschim den Cillier Grafen und den Juden Isserlein von Klosterneuburg um einen Urteilsspruch. Danach scheinen die Brüder getrennte Wege gegangen zu sein, denn sie treten nicht mehr gemeinsam in Urkunden auf.

In den folgenden Jahrzehnten gehen die Judennennungen in Cilli immer mehr zurück. Es ist anzunehmen, dass die Cillier Grafen aufgrund eigener gesteigerter Finanzkraft ihrer immer weniger bedurften. 1379 wurde Chatschim ein letztes Mal in Zusammenhang mit den Cillier Grafen erwähnt. Chatschims Witwe

Blümel tauchte 1392 letztmals in einer Urkunde auf, ihr Sohn dürfte schon vorher verstorben sein. Geht man von der Verleihungsurkunde von 1362 aus, so war mit dem Tod Blümels das Judenprivileg der Grafen von Cilli erloschen. In den folgenden Jahren bemühten sich die Cillier nicht um eine Erneuerung. Cillier Juden wurden bis zum Ende der Familie nicht mehr genannt. Die Cillier Chronik, verfasst von einem Minoriten, verzeichnet für die Zeit Hermanns II. (1365–1435), dass er die Juden aus allen seinen Herrschaften vertrieben habe. Der Chronist widmete diesem Umstand auch gleich einen längeren Abschnitt. Hermann sei dafür von König Sigmund sogar belohnt worden. Schließlich wünscht der fromme Mann, dass überall die Juden wie in Rom leben sollten, wo der Wucher verboten worden sei. Dort müssten sie sich mit *arbeit und kauffmannschaft* den Lebensunterhalt verdienen. Doch abschließend stellt der Mönch eine interessante Frage: *Wer ist der größere Wucherer, der Jude, der Geld leiht, oder der Herr, der hilft, die Schulden einzubringen?*² △

Anmerkungen

- 1 Für sämtliche im folgenden geschilderten Vorgänge wurden Urkunden aus dem Archiv der Republik Slowenien herangezogen. Aus dem Bestand Zbirka Listin wurden folgende Urkunden bearbeitet: 1341 04 16, 1365 12 06, 1362 06 03, 1326 08 13, 1329 12 30, 1336 04 25, 1337 08 04, 1338 10 15, 1443 05 01, 1351 07 31, 1358 10 09, 1366 04 21, 1366 12 10, 1386 07 29, 1388 08 10, 1328 04 17, 1339 09 22, 1339 09 28, 1339 09 29, 1443 11 20, 1345 05 01, 1346 05 18, 1352 05 31, 1363 02 02, 1363 04 27, 1363 09 18, 1350 05 06, 1360 09 21, 1368 01 24, 1372 05 14 und 1372 06 06.
- 2 Franz Krones, *Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli. Zweiter Theil: Die Cillier Chronik.* Graz 1883, S. 75.

Literatur

- Christian Domenig, »tuon kunt«. *Die Grafen von Cilli in ihren Urkunden (1341–1456).* Unveröff. Diss. Klagenfurt 2004.
- Klaus Lohrmann, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich.* Wien-Köln 1990.
- Markus J. Wenninger, *Die Bedeutung jüdischer Financiers für die Grafen von Cilli und vice versa.* In: *Celjski grofje, stara tema – nova spoznanja. Zbornik mednarodnega simpozija Celje, 27.–29. maj 1998 / Die Grafen von Cilli, altes Thema – neue Erkenntnisse. Sammelband des internationalen Symposiums Celje, 27.–29. Mai 1998.* Celje 1999, S. 143–164.

KONTOSERVICE

SIE HABEN DIE WAHL - GANZ OHNE QUAL!

Was auch immer Sie sich persönlich unter einem perfekten Konto vorstellen.
In Ihrer BAWAG Filiale gibt es für jeden Bedarf das richtige Angebot:

- ▶ **Konto für Preisbewusste**
Um nur € 8,50 pro Quartal stehen Ihnen alle wesentlichen Basisleistungen zur Verfügung.
- ▶ **Konto für Flexible**
Profitieren Sie neben allen anderen Services von günstigen 8,5% Sollzinsen – um nur € 20,- pro Quartal.
- ▶ **Konto für Individualisten**
Inklusive Maestro-Karte und Gold MasterCard – ein Komfortkonto zum Pauschalpreis von nur € 26,- pro Quartal.

KONTEN FÜR JEDEN BEDARF

Die neue Bank. Die neue BAWAG.

www.bawag.com

EINE MARKE DER BAWAG PSK

Das Geld – der Gott der Juden?

Zur Gestalt des

Winfried Frey

Gott und das Geld

Man muss sich das einmal vorstellen: Auf dem großen Platz vor dem Römer in Frankfurt am Main, in Frankfurts *gud Stubb* also, sind zu Pfingsten 1498 rings um eine offene Bühne Hunderte, vielleicht Tausende von Menschen versammelt, um das Spiel *de passione domini nostri Ihesu Cristi* (Vom Leiden unseres Herrn Jesus Christus) zu sehen, auch um angesichts der gespielten Heilsrealität die Leidensgeschichte Jesu nachzuempfinden. Die Mitglieder des Rates schauen von einer Balustrade auf dem Dach der Ratskapelle zu, wichtige Kleriker spielen in dem Spiel Hauptrollen, die angesehensten Laien der Stadtgesellschaft sind ebenfalls auf der Bühne vertreten. Die Stadtgemeinde feiert sich in dem Spiel als Gemeinde Christi, erlebt und empfindet ihre Stadt als ein neues Jerusalem. Auch – natürlich von Christen gespielt! – Juden sind beteiligt, einige tragen sogar Namen Frankfurter jüdischer Familien. Nach der Anrufung des Heiligen Geistes durch die versammelte Gemeinde zum guten Gelingen des Spiels als Gottesdienst tritt der Kirchenvater Augustinus auf und bittet die Könige David und Salomo, die Propheten Daniel, Sacharja, Jeremia, Jesaja um ihre Messias-Prophezeiungen nach der Tradition der christlichen Auslegung der Hebräischen Bibel.

Und das muss man sich auch vorstellen: In dieser religiös und emotional hochgespannten Situation lassen die Spiele-Macher den Königen und Propheten unmittelbar jüdische Rabbinen, schließlich Synagogus als Verkörperung der Judenheit und ihrer prinzipiellen Ablehnung christlicher Wahrheiten selbst antworten – in aufreizend höhnischem bis ruppigem Ton.



»Wucherjuden« in deutschsprachigen Texten



»Der Juden Badstube«. Philipp von Allendorf, 1535 © Historisches Museum Frankfurt am Main. Foto: Horst Ziegenfusz





Die heilsgeschichtlichen Fronten sind damit wieder einmal und wie seit Jahrhunderten in der christlichen Theologie geklärt und verhärtet: Die Judenheit ist wie jeder einzelne Jude ein Feind Christi und der Christenheit. Und immer wieder erscheint als »typisch jüdisches« Gegenargument das Lob, ja die Verehrung des Geldsacks, des Wuchers, der »jüdischen« Wirtschaftspraxis. So wird der – konstruierte! – wirtschaftliche Antagonismus von Christen und Juden mit dem (tradierten) Antijudaismus des Gottesmordvorwurfs verbunden.

Noch verschärft wird das »Geldsack-Motiv« im »Bozner Himmelfahrtsspiel«, ebenfalls aus der Zeit um 1500. Dort treten unmittelbar vor der Himmelfahrt Christi in einer Abendmahlsszene, die in den Evangelien und in der Apostelgeschichte unterschiedlich erzählt wird, dezidiert »ungläubige« Juden auf, die von ihrem Anführer, dem Archasinagogus, verlangen, er solle sie richtig beten lehren, damit die Christen sie nicht im Glauben irremachen könnten. Und der – man muss daran erinnern: von einem Christen gespielte – Archasinagogus lehrt »seine« natürlich ebenfalls von Christen gespielten Juden selbstdenunziatorisch zunächst das Vaterunser »auf jüdische Art«:

Vater vnser, der dw pist,
Verporgen in des kunigs kist,
Dein nam der phenning haist.
Wer dich nit hat, der ist verbaist [verwaist].
Zwe chom vns hie auff erdreich,
Dw liebst vns für [mehr als] das himelreich,
Dein will geschech zw allen zeitten,
Das wir nür genueg haben pey den lewttten.
Durich dich kom wir aus natt [Not],
Dw pringst vns wein, wasser vnd prat [Brot].
Für vns frum iuden nit in versuech,
Sunder mer vns vnser wücher vnd gesuech [(beides) Zins].
Gib vns vnd vnseren schuldigneren,
Das sy vns nür vil schuldig weren [werden],
So hab wir dan ein reichen namen [gehören zu den Reichen].
So sprech wir mit ein ander: amen. (vv. 679–694)

Und als ob das nicht genug wäre an Diskriminierung und Stigmatisierung der Juden, lässt der Text den Archasinagogus nach einem bestätigenden Amy [Amen] und einem Verneigen seiner Zuhörer vor ihrem Gott »Pfennig« ein »jüdisches« Credo sprechen:

Ich glaub in meiner Judischaitt [als Jude]
An groß schecz vnd mechtigkait [Geld im Überfluss],
Vnd an ain taschen volle guldein,
Dy gerecht [unverfälscht] vnd schwär genueg sein,
Dy auff der Krembnicz¹ wegraben [gefördert] sind
Dar nach mit hãmeren geschlagen [geprägt] sind.
Enphach wirs auß des münissers [Münzmeisters] hand,
So khãm [kommen] wir vnder phenwert [an Ware] vnd phant.
Ich glaub auch an das edel gestain,
Wir nemmenß paide, groß vnd klain.
Gmüenschafft der wücher [Zinsnehmer], merung der sunden,
Der man yecz in der welt vil thuett vinden
Vnd darzue ein saligs leben,
Das wird vns iuden gemain [allesamt] gegeben,
Das wir peleiben in Moyses sammen [Nachkommenschaft].
Lobt den herren vnd sprecht all: amen. (vv. 695–710)
Was die Juden mit einer Verneigung auch tun.²

Wie in diesen Spielen zugespitzt, wird dieses angeblich jüdische Credo in vielfältiger Weise in vielen anderen Spielen, in unzähligen Passionsdarstellungen der Literatur, der Malerei und der Bildhauerei, in der Liturgie der Karwoche und den zugehörigen Predigten verbreitet und damit perpetuiert. Man muss sich das vor Augen führen, wenn man die lang anhaltende Tradition der religiösen Feindschaft der Christen gegenüber der jüdischen Minderheit in ihrer Geschichte und Wirkung verstehen will – und die zum Teil bis heute weiter wirkende Amalgamie-

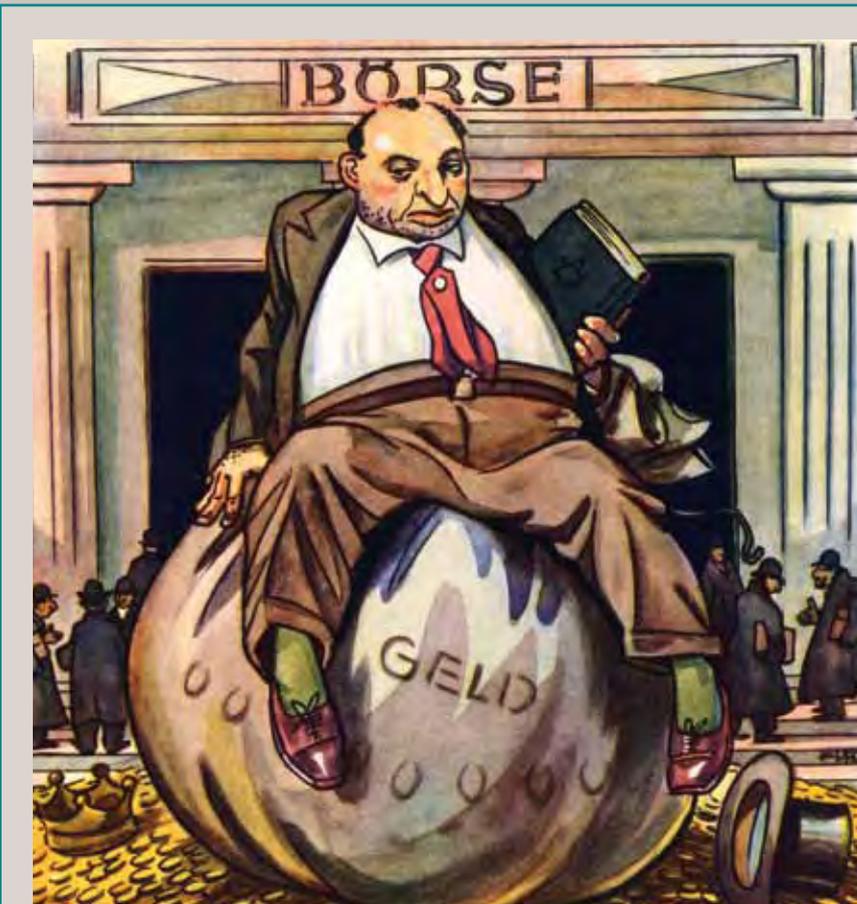
rung dieses Hasses mit der Kritik an der ökonomischen Entwicklung über die Jahrhunderte.

Und bis heute: Die Reformation jedenfalls, wie so oft behauptet, hat keine grundsätzliche Änderung im Verhältnis der Christen zu »ihren« Juden hervorgebracht. Man könnte da weitläufig den großen Reformator zitieren: *Ja wol, sie [die Juden] halten uns Christen in unserm eigen Lande gefangen, Sie lassen uns erbeiten im nasen schweis [im Schweiß des Angesichts], gelt und gut gewinnen, Sitzen sie die weil hinter dem Ofen, faulentzen, pompen [furzen] und braten birn [lassen es sich gut gehen], fressen, sauffen, leben sanfft und wol von unserm ererbeiten [sauer verdienten] gut, Haben uns und unser güter gefangen durch jren verfluchten Wucher, spotten dazu und speien uns an (...) Sind also unsere Herrn, wir jre Knechte.*³ Oder man bezieht sich auf viele seiner frühen bis späteren Adepten, zum Beispiel jenen Anonymus, der 1560 in einer *Verzeychnus* genannten, als Anleitung zur Diskussion mit und über Juden gedachten Aufzählung Luther und andere abschreibt und so anonymisiert deren

antijüdischen Positionen, besonders was den (angeblich nur jüdischen) sozialschädlichen Wucher betrifft, künftigen Generationen als eine Form von Gemeinwissen übermittelt.⁴

Der Juden badstüb

Man kann das auch an einem weiteren Text ablesen, dieses Mal an einem, der über die Jahrhunderte tradiert wurde. Vom Autor des Textes, Philipp von Allendorf, ist wenig bekannt. Er lässt 1535 ein Pamphlet ausgeben, dem er den beziehungsreichen Titel *Der Juden badstüb*⁵ gibt. Beziehungsreich, weil er sich damit scheinheilig in eine Textgruppe christlicher Laienfrömmigkeit eingliedert, die als »Geistliche Badstube« bezeichnet wird und – zumeist – Christus als den reinigenden Bader der menschlichen Seele darstellt. Aber Philipp von Allendorf zeigt auch gleich an, dass er die christliche Andachtsübung in ganz anderem Sinn benutzen will. Der Untertitel lautet:



Linke Seite: »Der Jud mit seinem gsuch« (Zinsforderung). Einblattholzschnitt von Hans Wandereisen, Nürnberg um 1520. Abb. nach Georg Liebe, *Das Judentum in der deutschen Vergangenheit*. Leipzig 1903, Nr. 50

◀ »Der Gott des Juden ist das Geld«. Aus: *Der Giftpilz*. Erzählung von Ernst Hiemer, Bilder von Fips. Nürnberg, Verlag »Der Stürmer«, 1938 © Bibliothek für Jugendbuchforschung, Frankfurt

Ein Städter und ein Bauer versetzen Pfänder bei einem jüdischen Pfandleiher. Holzschnitt zum Reimpaarspruch »Jüdischer Wucher« von Hans Folz 1491, Nürnberg. Abb. nach Richard Wilhelm Stock, *Die Judenfrage durch fünf Jahrhunderte*. Nürnberg 1939, S. 177 und 178



Ein anzeygung jrer manigfeltigen schedlichen hendel [Handlungen] / zû warnung allen Christen / jren trieglichen [betrügerischen] listigkeyten zû entweychen vnd zû uermeyden. Und damit die Intention des Autors leichter zu behalten ist, folgt gemäß einem (nicht nur) zeitgenössischen Brauch ein Merkgedicht:

Wer wissen will was schand vnd schad
Entspringet auß dem Juden bad /
Der selb durchleß mich biß zum endt
Von jn [ihnen, d. h. den Juden] wir sehend sind verblindt.

Das Titelbild zeigt das Innere einer spätmittelalterlichen Badstube, einem Besucher wird gerade der Kopf gewaschen, einer ist mit Schröpfköpfen auf dem Rücken zu sehen, einer wird gerade gekratzt, einer sitzt erhöht auf der Schwitzbank. Am rechten Bildrand ist dieselbe Badstube von außen zu sehen: Ein Kunde verlässt nackt (!) die Badstube, verabschiedet vom Bader, der zur Kennzeichnung einen Judenring trägt. Damit ist deutlich, dass diese Badstube in antijüdischem Sinn allegorisch ausgelegt wird: Das Schröpfen bedeutet beispielsweise das Kreditgeschäft der Juden, wobei natürlich das Blut der Christen, die dem jüdischen Wucherer – freiwillig, wie das Merkgedicht sagt – in die Hände fallen, ihr Geld ist. Und so geht der Autor Schritt für Schritt die Tätigkeiten des Baders durch, um schließlich zu beklagen, dass man nackt und bloß aus *Der Juden badstub* geworfen werde, das heißt all sein Vermögen an den jüdischen Geldgeber verloren habe:

Das glaubt mir keinr er habs dann glert [selbst erfahren] /
Wie wee es thût von weyb vnd kindt /
Hin faren vnter ein frembd gsinde [ins Elend gehen] /
Vnd also bloß mit lärer handt /
Hin ziehen auß seim vaterlandt / (Blatt DIVr)

Der Badstubentext scheint recht bekannt und erfolgreich gewesen zu sein, denn Anfang des 17. Jahrhunderts wird er als Textvorlage für einen Bilderbogen benutzt, also einen Vorläufer unserer Comics, der in vierzehn Bildern die Allegorese nacherzählt, zusätzlich noch in einem Höllenfahrtbild das nach Meinung der christlichen Eiferer endliche Schicksal der Juden voraussagt – und die drei Bilder zeigt, die Jahrhunderte lang am Frankfurter Brückenturm zu sehen waren: die Darstellung Simons von Trient, des angeblichen Opfers eines jüdischen Ritualmordes, die Darstellung einer sogenannten Judensau und die Darstellung der Synagoga auf einem Bock.

Unten auf dem Bogen ist noch einmal ein Resümee der Bilder zu lesen: *In der ersten Figur stehet ein Kauffman der grossen handel will treiben 2. schlegt sich zu den Juden, vnd wirt von ihnen in die gas [Judengasse] gefuhrt 3. handelt mit ihnen 4. die wellen ihn baden, darumb schöpft der Teuffel vnd Iud wasser. 5. hencken den Kessel vber. 6. schüren das fewr. 7. keeren die Badstub. 8. reiben ihn. 9. schrepffen ihm. 10. zwagen [waschen] ihn. 11. wuschen ihn ab. 12. Er beklagt sich seines schadens. 13. komt aber arm wider zur gassen heraus. 14. siehet das er vmb*



das sein kommen [um sein vermögen gebracht wurde]. 15. die Iuden weschen die sund ab, der Teufel fischet sie wider auff. 16. vnd fuhr sie [die Juden] in die hell.

Offenbar sind der alte Text und das neue Flugblatt zwar getrennt überliefert, aber doch als zusammengehörig betrachtet worden. Denn in der Mitte des 19. Jahrhunderts, genauer in den politisch sehr unruhigen Jahren 1846/1847, nimmt der auf ein gutes Geschäft beim einfachen Publikum spekulierende Stuttgarter Verleger Johann Scheible den Text Philipps von Allendorf und einen fein säuberlich gearbeiteten Nach-Stich des Bilderbogens in seine Sammlung von Curiosa, Derb-Erotica und Raria auf, der er den Titel »Schaltjahr« gab.

Das Geld als jüdischer Gott

Mögen sie in vielen Dingen unterschiedlicher bis gegensätzlicher Meinung sein, im Judenhass, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, sind sich die christlichen Konfessionen bis ins zwanzigste Jahrhundert weitgehend einig. Aber insgesamt ist mit der Glaubensspaltung auch eine Wandlung eingetreten: Die langsame Veränderung vom Antijudaismus, der vorwiegend theologisch argumentiert, zum Antisemitismus, der rassistisch argumentiert, ohne die religiöse Tradition des Judenhasses je ganz aufzugeben.

Die Aufklärung und die Säkularisierung haben den tradierten und von vielen mit Absicht am Leben gehaltenen Gegensatz auch nicht aufgelöst, man könnte fast

sagen, im Gegenteil. Karl Marx, der sich in der Tradition der Aufklärung sah, hat schon als junger Mann in seiner Schrift über »Die Judenfrage« (1843/44) kategorisch Stellung bezogen und so den alten Antijudaismus wie den neuen Antisemitismus gleichsam in die Präambel des Sozialismus wie des Kommunismus geschrieben: *Der Gott des praktischen Bedürfnisses und Eigennutzes ist das Geld. Das Geld ist der eifrige Gott Israels, vor welchem kein anderer Gott bestehen darf.*⁶ Hundert Jahre nach Marx und nach dem gewollten Scheitern der Judenemanzipation und mitten im Grauen des Holocaust stellen Max Horkheimer und Theodor W. Adorno 1944 in der »Dialektik der Aufklärung« fest: *Bei den deutschen Christen blieb von der Religion der Liebe nichts übrig als der Antisemitismus.*⁷ Das ist zwar zugespitzt – ange-

PARTIZIPATION UND ZIVILCOURAGE!

Aktionstage Politische Bildung
27. April bis 15. Mai 2011

Einstiegsportal
www.politische-bildung.at
Serviceeinrichtung für Lehrkräfte
www.politik-lernen.at
Lexikon für junge Menschen
www.politik-lexikon.at

www.aktionstage.politische-bildung.at **bm:uk** Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur



sichts der Zeitläufte, in denen das Buch geschrieben wurde, mehr als verständlich – aber nicht unzutreffend. Dem angeblich völlig zugunsten des Mammons säkularisierten Judentum steht eine weitgehend entchristlichte Mehrheit gegenüber. Aber die Verbindung von Juden und Geld als eine angeblich fundamentale des jüdischen Glaubens bleibt erhalten, wenn auch in der säkularisierten Form des Rassismus: Die angebliche Affinität der Juden zu »ihrem Gott« Geld wird geradezu zu einem Rassenmerkmal gemacht und zum Ausdruck des Strebens der Juden nach Weltherrschaft, wie es die sogenannten »Protokolle der Weisen von Zion« seit hundert Jahren als von ihnen enthüllte Wahrheit in vielen Sprachen verbreiten – und noch immer vielerorts Zustimmung finden.

Dies ausführlich darzustellen erübrigt sich hier – in jedem Schulbuch über den Antisemitismus finden sich entsprechende Kapitel. Wie allgemein verbreitet und wie tief in das Bewusstsein aller Bevölkerungsschichten eingedrungen diese Ansicht war und teilweise noch immer ist, wie der aufkommende Neo-Nazismus zeigt, mag ein Zitat aus einem 1938 erschienenen und sehr weit verbreiteten Kinderbuch belegen. Geschrieben wurde es im Auftrag Julius Streichers von Ernst Hiemer (1900–1974), lange Zeit Hauptschriftleiter des Nazi-Hetzblattes »Der Stürmer«, illustriert von dem Karikaturisten Fips (eigentlich Philipp Rupprecht, 1900–1975), zwanzig Jahre lang Hauptzeichner des Stürmer. Eines der letzten Kapitel ist mit »Der Gott der Juden ist das Geld« überschrieben und berichtet in einem emotional geführten Zwiegespräch zwischen Mutter und Tochter über die Arbeitslosigkeit in der Weimarer Republik, die auch diese Familie getroffen habe, über die Rettung durch Adolf Hitler und über die Schuld der reichen Juden an der Not

der Nichtjuden. Dieses Kapitel ist von Fips illustriert mit der Darstellung eines dicken Juden, der auf einem noch dickeren Geldsack vor dem Gebäude einer Börse sitzt. Die Bildunterschrift lautet: *Der Gott des Juden ist das Geld. Und um Geld zu verdienen, begeht er die größten Verbrechen. Er ruht nicht eher, bis er auf einem großen Geldsack sitzen kann, bis er zum König des Geldes geworden ist* (siehe Abb. Seite 61).

Was daraus folgt, wird am Schluss des Kapitels (wie in allen Kapiteln) in einen Merkvvers gegossen:

*Des Juden Sinn auf dieser Welt
Strebt nur nach einem: Geld, Geld, Geld!
Durch Lug und Trug und andre Sachen
Sich unermesslich reich zu machen.
Was kümmern ihn die Schmach, der Spott!
Das Geld, das ist und bleibt sein Gott!
Mit Geld hofft er uns zu bezwingen,
Die Weltherrschaft sich zu erringen.⁸*

Der errechnete Beweis

Die Behauptung vom sozialschädlichen Geld-Götzendienst der angeblich unermesslich reichen Juden wäre vielleicht nicht über Jahrhunderte so wirksam gewesen, wäre sie nicht durch eine schon im 15. Jahrhundert vorhandene und bis in die jüngere Zeit verbreitete anschauliche und offenbar überzeugend wirkende Zinsrechnung gestützt worden. Die rechnet (oft in Bild und Text) vor, welcher Reichtum aus einem geringen Darlehen, das ein jüdischer Bankier an einen Christen gegeben habe, über einen längeren Zeitraum mit Zins und Zinseszins entstehe. Ein bekanntes Beispiel dafür ist ein sogenannter Reimpaarspruch, den Hans Folz (um 1440–1513), ein Nürnberger Bader und Barbier, Meistersinger, Verfasser von Fastnachtsspielen, Reimpaardichtungen und anderen Texten, Anfang der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts in Nürnberg in drei verschiedenen Versionen veröffentlicht hat.⁹ Dort wird eine solche Zinsrechnung sogar in Versen dargeboten: Aus dreißig Pfennigen Kredit, verliehen um 20% Zinsen, wobei alle Vierteljahr der angelaufene Zins zum Hauptgut geschlagen wird, werden in zwanzig Jahren nach Folzens korrekter Rechnung 243 397 Gulden, fünf Pfund und drei Pfennige.

Aber Folz belässt es natürlich nicht bei den puren Zahlen, er sagt auch, was das für die Christen bedeute: *Seit man die jüden so frey macht
Spoten sie gar pillich der cristen
Und füln von irem gut ir kisten,
Machen ein wechsel mit hindan [nehmen es mit]*



*In ir künckreich Schlampamprian,
Do es dem Entcrist [Antichrist] wirt zuteil.
Darmit tragen die pöswicht feil [machen zur Ware]
Der armen kristen sel und narung [materielle Existenz],
Wan nach aller geschrift erfahrung
[wie es in der hl. Schrift steht]
So sein sie schedlicher den kristen
Dan der teüffel mit all sein listen. (vv. 180–190)*

Schon Martin Luther war von diesen Rechnungen so beeindruckt, dass er gleich, um die Gefahr durch den jüdischen Wucher zu veranschaulichen, von »zehn Tonnen Gold« schwadroniert, die ein jüdischer Wucherer seinen Klienten durch Zins und Zinseszins stehle.¹⁰ Solcherart »geadelt« wird die Rechnung immer weiter geführt, später auch durch katholische Autoren wie den Konvertiten Dietrich Schwab übernommen. Der rechnet den Wucher in gleich drei Tabellen vor, er rechnet einmal, dass auf einen Taler nach 20 Jahren mit Zins und Zinseszins gewuchert werden 748. Thaler / 8 pfen. 1. heller. Das scheint ihm nicht eindrucksvoll genug, und so rechnet er vor, was aus tausend Talern »gewuchert« werde: 748031. Thaler 5.ß. (Schilling) 3. pfenning. Und er folgert: *Auß diesem allen / wirdt ein jeder leichtlich können abnemen vnnnd verstehen / wie ein Gottloß vnd schändtlich Volck es vmb die Juden sey [...].*¹¹

Wenn sich bei den Lesern und bei von Lesern belehrten Laien auch nicht die genaue Zahl im Gedächtnis festgesetzt haben mag – die Erinnerung an unvorstellbar große Summen ist geblieben, zumal sie auch im 19. Jahrhundert immer wieder aufgefrischt wurde, auch durch Karikaturen, auf denen sich hinter dem Rücken jüdischer Bankiers Geldsäcke mit aufgeschriebenen riesigen Zahlen auftürmen.

Deutscher Einblattdruck gegen die jüdischen Geschäftsleute mit dem Text »Der Jud stellt sein synne nach und tag. Wie er den cristen verderben mag«. Abb. nach Eduard Fuchs, Die Juden in der Karikatur. München 1921, S. 16

Linke Seite: Ludwig Ens, »Der Erlöser aus dem Morgenlande«. Frankfurt/Main, J.B. Simon 1848. Zuerst als »Extrabeilage zur Deutschen Brüsseler Zeitung«, Nr. 38, 17.10. 1847, 1. Jg. © Historisches Museum Frankfurt/Main



**Weiter kommt,
wer perfekte
Verbindungen
nutzt.**



Tag für Tag arbeiten Wiens Unternehmen an einer erfolgreichen Zukunft. Die Wirtschaftskammer Wien unterstützt sie dabei: mit einer Vielzahl an Services – von Beratungen zu Unternehmensgründungen, rechtlichen Fragen und Förderungen über beste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bis hin zu hochkarätigen Informationsveranstaltungen – sowie als Interessenvertretung. Informieren Sie sich jetzt: **T 01/514 50, wko.at/wien**

WKO WIEN
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Weiter kommen.

Tradition und Wirkung

Die eben skizzierte Tradition des Judenhasses geht freilich mit dem Erlöschen des alten Reiches am Anfang des 19. Jahrhunderts nicht zu Ende. Kaum ist die Emanzipation der Juden zu gleichwertigen und gleichberechtigten Bürgern in Gang gesetzt, erhebt sich in allen Schichten der Bevölkerung Protest in Worten und in Taten, die alle schon aus der Tradition bekannt sind. Rainer Erb und Werner Bergmann haben über diese »Nachtseite der Judenemanzipation« vor zwanzig Jahren ein sehr lesenswertes Buch geschrieben, das zeigt, wie eifrig und wie gekonnt die beginnende antisemitische Propaganda die überkommene antijüdische Tradition nutzt und ausnutzt, wie zielgerichtet aber gerade Intellektuelle – und solche, die vorgeben, intellektuell zu sein – für ihre antijüdische Propaganda die Tradition aufsuchen und wieder aufleben lassen, um ihre antiemanzipatorischen Ziele zu erreichen.

Dafür am Schluss nur ein Beispiel: Die Verarmung weiter Schichten nach den langen Kriegen mit und gegen Napoleon, der von vielen Menschen gerade der unteren Klassen als Verlust empfundene Wandel in Industrie und Ökonomie, der Versuch, für die Misere Schuldige zu finden, die nach der Tradition nicht schwer zu finden waren, führte 1819, beginnend in Würzburg, zur sozialen Eruption, den »Hepp-Hepp-Krawallen«, die in vielem auf die gelenkten Angriffe auf Juden und jüdisches Eigentum in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorausweisen.

In Würzburg und Umgebung gab es bis 1826 immer wieder Zusammenrottungen, Drohungen, gewalttätige Demonstrationen vor Häusern und Geschäften von Juden, Brandstiftungen, Plünderungen, Misshandlungen, Anschuldigungen des Ritualmordes – Jahre des permanenten Pogroms! Da darf auch ein Lied nicht fehlen, das in der Stadt und in der Umgebung gesungen wurde, und das alle alten Anschuldigungen aktualisierend zusammenfasst. Daraus nur zwei Strophen:

*Auf Auf! Ihr Juden auf ins Feld
Nun sollt Ihr ausmarschieren
Ihr habt gestohlen uns das Geld
Der Teufel soll euch führen
Pakt nur zusammen u. wandert fort
Und suchet euch ein andern Ort
Wir leiden euch nun einmal nicht
Geht uns nur bald aus dem Gesicht
[...]*

*Ihr Fürsten wenn ihr uns noch liebt
Wenn wir noch Werth bey euch haben,
vergest nicht was das Volk euch gibt
und was wir geopfert haben
verlast euch nicht auf die Gepak [das Pack]
Sie steigen euch nur in den Sak
Wen Krieg und Noth ist allen Ort
So stehlen sich die Lumpen fort.¹²*

Viel anders hörte sich auch ein Lied nicht an, das rund dreihundert Jahre früher in Rothenburg ob der Tauber gesungen wurde. 1519/1520 wurde dort unter der Führung des Theologen, Predigers und wenig später Protagonisten der Reformation in Rothenburg, Johannes Teuschlein, ein Pogrom veranstaltet, bei dem die jüdische Gemeinde zerstört und ihre Synagoge zu einer Marienkapelle umgestaltet wurde. Die erste Strophe des Liedes lautet:

*Ein Reichsstadt an der Tauber leit,
Ist Rothenburg genannt
Da haben die Juden lange Zeit
Getrieben große Schand
Mit Wucherei und scharfer List,
Damit gar mancher Frummer
Zu Grund verdorben ist.¹³*

Beide Texte sind nicht sehr weit von den Reimereien Hiemers im Kinderbuch entfernt.

Fazit

Dass der Gott der Juden das Geld sei, ist eine über lange Jahrhunderte gepflegte, ausgearbeitete, weitergegebene, gerne geglaubte und gleichzeitig sich selbst denunzierende Phantasmagorie der christlichen wie nichtchristlichen Judenhasser, die im Verein mit weiteren Elementen der Propaganda gegen die Minderheit Judenverfolgungen, Judenvertreibungen und Judenmorde vorbereitete und dann auch noch zu legitimieren schien. △

Anmerkungen

- 1 Kremnitz, heute Kremnica, damals berühmte und reiche Bergbaustadt.
- 2 Walther Lipphardt, Hans-Gert Roloff (Hrsg.), *Die geistlichen Spiele des Sterzinger Spielarchivs*, Band 1, Nr. 1. Zweite verbesserte Auflage, Bern u.a. 1986, S. 40–41.
- 3 Martin Luther, »Von den Juden und ihren Lügen«, Band 53. Weimarer Ausgabe, 1543, S. 521.
- 4 Bayerische Staatsbibliothek München, Signatur: Polem. 2805.

- 5 Ich zitiere nach dem Exemplar der Universitätsbibliothek München, Signatur 4° theol 1132:2. – Weitere Exemplare finden sich in der Bayerischen Staatsbibliothek, in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel und in der Staatlichen Bibliothek Bamberg. – In einem antijüdischen Pamphlet vom Beginn des 17. Jahrhunderts mit dem Titel »Juden Spiegel« (HAB Wolfenbüttel, Signatur 44. 3 Pol.) ist der Text Philipps von Allendorf noch einmal abgedruckt. Vgl. Winfried Frey, Vom Antijudaismus zum Antisemitismus. Ein antijüdisches Pasquill von 1606 und seine Quellen. In: Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur 18/2, 1989, S. 251–279.
- 6 Zitiert nach Edmund Silberner, *Kommunisten zur Judenfrage. Zur Geschichte von Theorie und Praxis des Kommunismus*. Opladen 1983, S. 27.
- 7 Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Frankfurt/Main 182009, S. 185. Dass der Begriff »Deutsche Christen« von den Autoren nicht hervorgehoben wurde, ist sicher Absicht: Das Verdikt geht zu Recht weit über diese Nazi-Gruppierung hinaus. Vgl. die immer noch lesenswerte Zusammenfassung des Problems von Hans-Ulrich Thame, *Protestantismus und »Judenfrage« in der Geschichte des Dritten Reiches*. In: Jochen-Christoph Kaiser, Martin Greschat (Hrsg.), *Der Holocaust und die Protestanten. Analysen einer Verstrickung*. Frankfurt/Main 1988, S. 216–240.
- 8 *Der Giftpilz. Erzählungen von Ernst Hiemer, Bilder von Fips*. Nürnberg 1938. (Exemplar des Instituts für Jugendbuchforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main).
- 9 Hans Folz, *Die Reimpaarsprüche*. Hrsg. von Hanns Fischer. München 1961, Nr. 37: »Jüdischer Wucher«.
- 10 Martin Luther, »Von den Juden und ihren Lügen«, Band 53. Weimarer Ausgabe, 1543, S. 483
- 11 Dietrich Schwab, »Jüdischer Deckmantel deß Mosaischen Gesetzes«. Mainz 1619, S. 147–152.
- 12 Rainer Erb, Werner Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860*. Berlin 1989, S. 229.
- 13 Martin Weigel, *Rothenburger Chronik. Rothenburg ob der Tauber 1923*, S. 162 f. Zu erwähnen ist, dass der überzeugte Nationalsozialist und Leiter des Stadtarchivs von Rothenburg, Martin Schütz, 1938 »im Auftrage des Frankenführers Julius Streicher« (dessen Foto den Band einleitet nebst einem Faksimile der handschriftlichen Widmung: »Wer gegen den Juden kämpft, kämpft gegen den Teufel! Streicher«, S. 4 f.) eine prononciert antisemitische Darstellung der Vorgänge veröffentlichte: »Eine Reichsstadt wehrt sich, Rothenburg ob der Tauber im Kampfe gegen das Judentum«. Rothenburg ob der Tauber 1938.

Literatur

- Wolfgang Benz, *Die Protokolle der Weisen von Zion. Die Legende von der jüdischen Weltverschwörung*. München 2007.
- Christoph Cluse (Hrsg.), *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des Internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002*. Trier 2004.
- Winfried Frey, *Der »Wucherjude« als Karikatur christlicher Praxis*. In: *Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung* (Zeitschrift des Mediävistenverbandes 10/2, 2005: »Produktive Kulturkonflikte«), S. 126–135.
- Martin H. Jung, *Christen und Juden. Die Geschichte ihrer Beziehungen*. Darmstadt 2008.
- Elke-Vera Kotowski, Julius H. Schoeps, Hiltrud Wallenborn (Hrsg.), *Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa 2: Religion, Kultur, Alltag*. Darmstadt 2001.
- Christine Magin, »Wie es umb der iuden recht stet«: der Status der Juden in spätmittelalterlichen Rechtsbüchern. Göttingen 1999.
- Christine Magin, Hans Folz und die Juden. In: *Einblattdrucke des 15. und 16. Jahrhunderts. Probleme, Perspektiven, Fallstudien*. Hrsg. von Volker Honemann u. a. Tübingen 2000, S. 371–395.
- Michael Toch: *Die Juden im mittelalterlichen Reich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44). München 1998.

iv INDUSTRIELLEN
VEREINIGUNG



Die Österreichische Industrie: Wir LEBEN gesellschaftliche Verantwortung

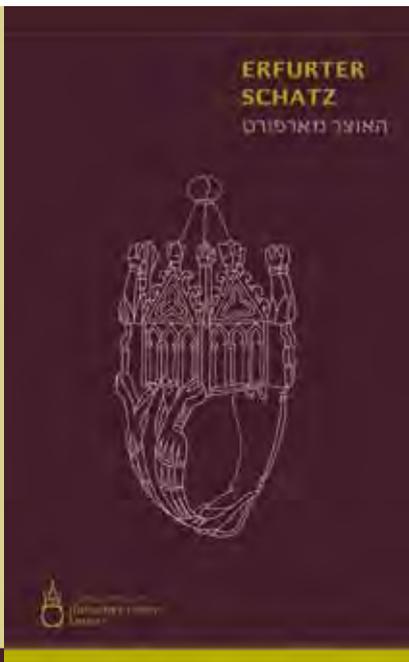
- Die Industrie **SICHERT** direkt und indirekt mehr als 2 Millionen österreichische **ARBEITSPLÄTZE**
- Österreich ist ein Zuwanderungsland:
Wir engagieren uns für **INTEGRATION** und mehr **WELTOFFENHEIT**
- Die heimische Industrie gehört zu den umweltfreundlichsten der Welt:
Innovation und Energieeffizienz für **NACHHALTIGES, SAUBERES WACHSTUM**

DAS HAUS DER INDUSTRIE:

- seit fast 100 Jahren Stätte der **BEGEGNUNG**

www.iv-net.at





Alte Synagoge und Mikwe zu Erfurt. Jüdisches Leben Erfurt. Hrsg. von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung. Verlag Dr. Bussert & Stadel, Jena-Quedlingburg 2009, 86 S., geb., SU, zahlr. farbige Abb., 14,90.– Euro

Erfurter Schatz. Jüdisches Leben Erfurt. Hrsg. von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung. Verlag Dr. Bussert & Stadel, Jena-Quedlingburg 2009. 96 S., geb., SU zahlr. farbige Abb., 14,90.– Euro

Beide zu bestellen unter:
www.juedisches-leben.erfurt.de

Rezension von Martha Keil

Mit ihren Maßen von 21 mal 12,5 cm und ca. 90 Seiten passen diese beiden sorgfältig gestalteten Büchlein in jede Hand- oder Manteltasche. Es empfiehlt sich, sie bei sich zu haben, wenn man die Zeugnisse mittelalterlicher Kultur in Erfurt besichtigt. Gleich vorneweg: Superlative wie »weltweit einmalig, einzigartig, exzeptionell, fantastisch, faszinierend« stellen keine Übertreibungen dar.

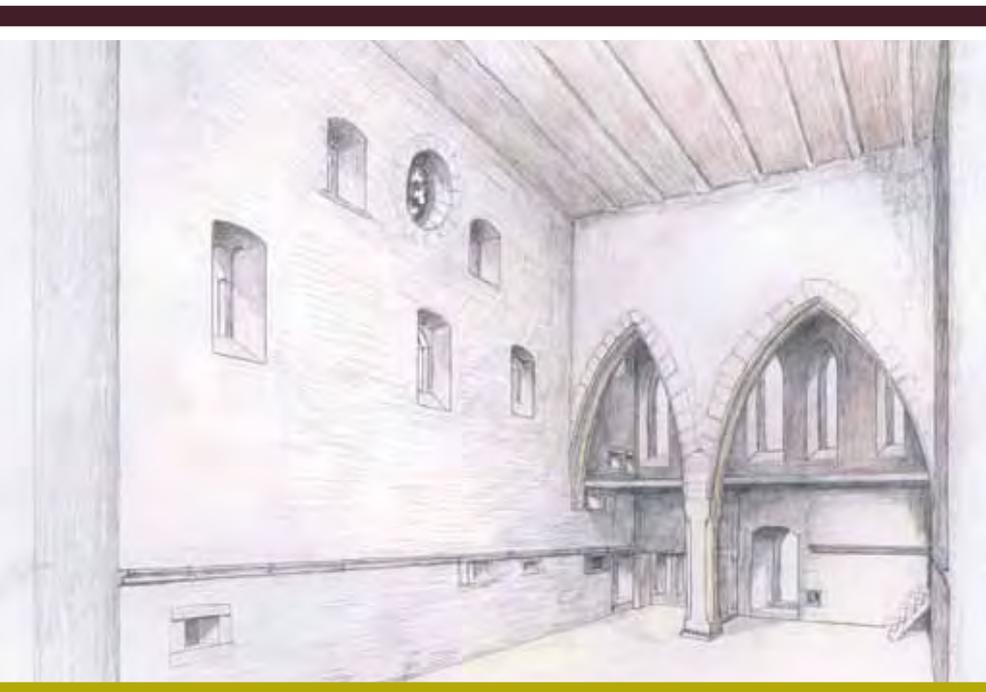
Erfurt besitzt nämlich alles, was sich in unserer Gegenwart zum jüdischen Mittelalter erträumen lässt: eine vollständig erhaltene, zugängliche Synagoge mit einer Baugeschichte vom 11. bis zum 20. Jahrhundert, eine romanisch-mittelalterliche Mikwe und, last but not least, den wahrhaft sensationellen sogenannten »Judenschatz«, der vor den Pestpogromen 1349 versteckt und 1998 bei archäologischen Untersuchungen gehoben wurde.

Synagoge und Mikwe – die Gebäude

Die Beiträge im ersten Buch »Synagoge und Mikwe« informieren über die Baugeschichte der Synagoge (Elmar Altwasser, Kunsthistoriker am Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege), ihre Sanierung (Gerhard Scha-

de, Architekt im Bereich der Erfurter Denkmalpflege) und die Bau- und Entdeckungsgeschichte der Mikwe (Karin Szech, Mittelalterarchäologin am Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie). Alle drei Autoren waren als Fachleute vor Ort und trugen wesentlich zur Wiederentdeckung und -belebung der beiden Gebäude bei. Elmar Altwasser lässt seine detektivische Freude spüren, wenn er beschreibt, wie sich die völlig aus dem Blick der Stadt geratene Synagoge wieder systematisch aus ihrer Ummauerung schälte. Allerdings gab das ursprüngliche Raumkonzept einige Rätsel auf, die nicht restlos gelöst werden konnten. Jedenfalls, so Altwassers Befund, schufen die jüdischen Auftraggeber und christlichen Baumeister *hier etwas völlig Neues in der synagogalen Architektur des 14. Jahrhunderts* (S. 52).

Das Synagogengebäude wurde ab den 1980er Jahren sorgfältig saniert und renoviert und schließlich 2005 für eine Nutzung als Museum umgebaut. Im Erdgeschoss, in dem die einstige Verwendung als Kult- und Versammlungsort noch in Spuren ablesbar ist, werden die Besucher in die Baugeschichte des Hauses und das Leben der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde Erfurts eingeführt. Das erst nach 1351, also nach der Vernichtung der jüdischen Gemeinde, mit dem Umbau



Alte Synagoge Erfurt, Rekonstruktion, Blick nach Norden
© Stadtverwaltung Erfurt



Alte Synagoge Erfurt, Südmauer
© Stadtverwaltung Erfurt

zu einem Speicher eingebaute, wuchtige Kellergewölbe ist nun der würdige Präsentationsort des Schatzes. Im Obergeschoß, einem Ende des 19. Jahrhunderts eingebauten Tanzsaal mit einer umlaufenden Empore, Stuckornamenten und Wandmalereien werden mittelalterliche jüdische Handschriften aus Erfurt ausgestellt und Sonderausstellungen veranstaltet. Das ebenfalls aus der Umbauzeit von 1351 *grandiose vollständig erhaltene Dachwerk* ist nun leider nicht mehr zugänglich, doch wenigstens bildlich festgehalten (S. 61). Der Toraschrein musste allerdings schon 1351 einem Mauerdurchbruch als Einfahrt zum Speicher weichen, und das zentral im Raum verankerte Torapult, die Bima, stürzte beim Kellerausbau buchstäblich in die Tiefe. Vorsichtige und sachverständige Rekonstruktionen bieten eine Vorstellung ihres originalen Aussehens (S. 35 und 37).

Auch die nur wenige Minuten von der Synagoge entfernte Mikwe ist ein Sensationsfund, der einem zufälligen Mauereinbruch am Ufer des Flusses Gera zu verdanken ist. Einer der freigelegten Keller stellte sich als eigenständiges Gebäude heraus, das durch seine Architektur, den unmittelbaren Zugang zum Wasser und Hinweise in den schriftlichen Quellen eindeutig als die mittelalterliche Mikwe identifiziert werden konnte:

Acht Meter lang, 2,70 Meter breit, das inzwischen eingebrochene Gewölbe hatte die stattliche Höhe von 4,20 und das über acht Stufen erreichbare Wasserbecken eine Länge von 1,50 Metern in gesamter Raumbreite (S. 81). Das für eine Mikwe vorgeschriebene »lebendige Wasser« kam direkt aus der Gera, der Wasserspiegel, heute nur 30–50cm, war im Mittelalter wesentlich höher. Seit Bombentreffern im Februar 1945 stehen an dieser Stelle keine Gebäude mehr. Die dadurch entstandene Grünfläche bleibt weiter erhalten, die Mikwe wird nach der Restaurierung in Führungen zu besichtigen sein.

Münzen und Kleinode – der Schatz

Das zweite, aufgrund der Schönheit der Objekte besonders kulinarische Büchlein mit dem Titel »Erfurter Schatz« wurde von der Kunsthistorikerin Maria Stürzebecher verfasst, die die Chance ergriffen hat, sich mit ihrer Dissertation über den Schatzfund einen Namen zu machen. Wieder durch einen Zufall fand ein Bauarbeiter im September 1998 beim Zugang eines steinernen Kellers in der Michaelisstraße, im Mittelalter im jüdischen Viertel gelegen, ein fast 30 Kilogramm schweres Paket. Es enthielt die unglaubliche Anzahl von 3141



Erfurter Schatz, Barren und Münzen.
Rechts: Münzen in Fundsituation
© Stadtverwaltung Erfurt



Silbermünzen, 14 Silberbarren und mehr als 700 Goldschmiedearbeiten wie Silbergeschirr, Ringe, Broschen, Gürtelschnallen und Gewandschmuck (S. 13). Als besondere Sensation befand sich darunter einer der wenigen aus dem Mittelalter erhaltenen Hochzeitsringe, mit verschränkten Händen, einem gotischen Häuschen und der Inschrift »Masal tow« (wörtlich »ein gutes Sternzeichen«, also der Wunsch nach »viel Glück!«; S. 51–54). Ringe dieser Art wurden nur während der Hochzeitszeremonie getragen und waren oft im Besitz vermögender Familien oder sogar der Gemeinde, die das Schmuckstück nur für die Zeremonie verlieh (siehe Seite 33).

Die vielen anderen Kleinode sind derart schön gefertigt, dass es mir sinnlos erscheint, ihre Gediegenheit und Pracht zu beschreiben – ich kann den werten Leser/innen nur eine Reise nach Erfurt nahe legen oder zumindest zur Ansicht dieser Publikationen raten. Die große Bedeutung der Gegenstände liegt, auch im christlichen Bereich, in ihrer Seltenheit, denn im Mittelalter wurden profane Goldschmiedearbeiten meist eingeschmolzen oder umgearbeitet und der Kirche gestiftet (S. 77). Trotzdem steht der Schatz, wenn auch an Stückzahl und Vielfalt der reichste, in der europäisch-jüdischen Geschichte nicht einzigartig da. Dieser ist – wie auch andere vergrabene »Schätze« – mit Verfolgung und Vertreibung verbunden (S. 78), hier mit den Pest-

pogromen von 1349, die in einem Akt organisierter Zusammenarbeit von Obrigkeit und Bevölkerung fast die gesamte jüdische Gemeinde auslöschten.

Wer den Schatz in Sicherheit bringen wollte, wem er also vermutlich gehörte, wissen wir nicht. Maria Stürzebecher vermutet insbesondere aufgrund der auffällig hohen Anzahl von mehr als 3000 französischen Turnosen, die in Erfurt keine gültige Währung waren, einen vermögenden Geldhändler. Die Freude, prächtiges Geschirr und Schmuck zur Schau zu stellen, teilten dieser unbekannte Jude und seine Familie mit den Christen seiner Vermögensklasse. Außer dem Hochzeitsring, der durch seine hebräische Aufschrift und das Häuschen eindeutig jüdischer Provenienz zugeordnet werden kann, ist die religiöse Zugehörigkeit der anderen Gegenstände nicht zu bestimmen. An ihrer Schönheit erfreuten sich Juden und Christen gleichermaßen.

Zum Abschluss eine Einladung, der Alten Synagoge mit ihren Schätzen und Veranstaltungen vor dem persönlichen einen virtuellen Besuch abzustatten: Auf der Website <http://www.alte-synagoge.erfurt.de/jle/de/altesynagoge/> sind auch die beiden empfehlenswerten Büchlein zu bestellen. △

VORARLBERG: ÖSTERREICHS KLEINES KRONJUWEL

VORARLBERG IST ALPENIDYLLE UND PULSIERENDES KULTURZENTRUM ZUGLEICH. ANREGEND UND BEWEGUNGSFREUDIG.

Besucher schätzen das anregende Wechselspiel von weiten Tälern, imposanten Bergen, lebendigen Kleinstädten und malerischen Bergdörfern, noch dazu auf angenehm überschaubarem Raum. In kurzer Zeit erreichbar sind eine Vielzahl von attraktiven Sehenswürdigkeiten in und rund um Vorarlberg und den internationalen Bodensee.

Die Menschen in Vorarlberg sind verwurzelt und innovativ zugleich. Den Hang zu Neuem, Überraschendem macht die Vorarlberger (Holz-)Architektur besonders deutlich. Sie ist vielerorts sichtbar: in den Städten, in den Dörfern, bei Privatbauten und auch in der Hotellerie.

Traditionelles und Modernes vereint der Kulturreichen. Bei vielen, höchst engagierten Kulturerlebnissen im ganzen Land. Bei so renommierten Festivals wie den Bregenzer Festspielen.

Respektvoll-herzliche Gastgeber verwöhnen mit Qualität und Niveau. Ob bodenständig oder kreativ-leicht: Die Küche zählt zu den besten in Österreich, was die hohe Zahl an ausgezeichneten Restaurants eindrucksvoll unterstreicht.

VORARLBERG TOURISMUS

Postfach 99, 6850 Dornbirn, Österreich
T: +43 (0)5572 377033-0, F: 377033-5
info@vorarlberg.travel

www.vorarlberg.travel

AUFGESPÜRT

VOR
ARL
BERG



Tipps für den Sommer 2010

Fun & Action

bei Sport- und Freizeitangeboten zu Wasser, zu Lande und in der Luft.

Kultur & Unterhaltung, z.B.

Bregenzer Festspiele (21.7.–22.8.), Schubertiade Schwarzenberg (18.–27.6., 27.8.–12.9.), Kulturfestival Montafoner Sommer (12.–27.7.), Zeitgenössische Kunstausstellungen im Kunsthaus Bregenz.

Praktische Inclusive-Cards

schonen das Urlaubsbudget. In manchen Regionen sind sie im Übernachtungspreis inkludiert, in anderen gibt es sie zum vorteilhaften Pauschalpreis. Je nach Region gelten sie für beliebig viele Fahrten mit den Bergbahnen, als Eintrittskarten in Museen und Schwimmbäder und für öffentliche Verkehrsmittel.

inhalt

Sabine Hödl	Editorial	1
Eveline Brugger	Zinsverbot und Judenschaden Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas	2
Gerhard Langer	Die unverrückbare Hoffnung auf eine gerechte Gesellschaft. Anmerkungen zum biblischen Zinsverbot	10
Stefan Schima	Das kanonische Zinsrecht und die Juden	20
Martha Keil	Konflikt und Fairness Geldleihe und mittelalterliche jüdische Gemeinde	28
Markus J. Wenninger	Sonderprivilegien für jüdische Geschäftsleute	36
Birgit Wiedl	Juden im Rahmen der habsburgischen Kriegsfinanzierung im 14. Jahrhundert	42
Christian Domenig	Die »Hausbank« der Grafen von Cilli	50
Winfried Frey	Das Geld – der Gott der Juden? Zur Gestalt des »Wucherjuden« in deutschsprachigen Texten	58
Martha Keil	Rezension: »Erfurter Schatz« und »Alte Synagoge und Mikwe zu Erfurt«	68

Impressum
Juden in Mitteleuropa. Erscheint jährlich. Zweck:
Information über jüdische Geschichte und Kultur.
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Institut
für jüdische Geschichte Österreichs, Dr. Karl Renner-
Promenade 22, A-3100 St. Pölten, Tel.: +43-2742-
77171-0, Fax: +43-2742-77171-15, office@injoest.
ac.at, www.injoest.ac.at. Chefredaktion und PR-
Verwaltung: Dr. Sabine Hödl. Gestaltung: Atelier
Renate Stockreiter. Lithographie: pixelstorm. Druck:
rema print, Wien

© Institut für jüdische Geschichte Österreichs. Alle
Rechte vorbehalten. Trotz intensiver Bemühungen
ist es uns nicht in allen Fällen gelungen, die Inhaber
der Bildrechte ausfindig zu machen. Bitte wenden
Sie sich zwecks Abgeltung allfälliger Ansprüche an
das Institut für jüdische Geschichte Österreichs.

Wir danken dem Bundeskanzleramt, der
Erzdiözese Wien, Bischof DDr. Klaus Küng
und der Diözese St. Pölten, dem Öster-
reichischen Wirtschaftsbund sowie der
Mondi Neusiedler GmbH für die Unter-
stützung der Zeitschrift.